



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 7.049/77-I 2/1997

An das
Präsidium des Nationalrats

Parlament
1010 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Gesetzesentwurf

Zl. P4 -GE/19 P4

Datum 3. 12. 1997

Verteilt 4. 12. 97 CL

Betrifft: Entwurf für ein 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz;
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, gemäß einer Entschließung des Nationalrates den Entwurf für ein 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung zur Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen werden um Stellungnahme bis

6. Februar 1998

ersucht.

28. November 1997
Für den Bundesminister:
HOPF

Beilage: 25 Ausf.

F.d.F.d.A.:

BUNDEMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

1. Euro-Justiz-Begleitgesetz

Entwurf

JMZ 7.009/77-I 2/1997

**Entwurf für ein
Bundesgesetz, mit dem im Zivilrecht
begleitende Maßnahmen für die Einführung des
Euro getroffen, das Handelsgesetzbuch, die 4. handels-
rechtliche Einführungsverordnung, das Aktiengesetz,
das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
das Kapitalberichtigungsgesetz, das Spaltungsgesetz,
das Privatstiftungsgesetz und das Firmenbuchgesetz geändert
sowie einige Bestimmungen über Fremdwährungs- und
Goldklauseln aufgehoben werden
(1. Euro-Justiz-Begleitgesetz - 1. Euro-JuBeG)**

Entwurf

**Bundesgesetz, mit dem im Zivilrecht
begleitende Maßnahmen für die Einführung des Euro
getroffen, das Handelsgesetzbuch, die 4. handelsrechtliche
Einführungsverordnung, das Aktiengesetz, das Gesetz über Gesellschaften
mit beschränkter Haftung, das Kapitalberichtigungsgesetz, das
Spaltungsgesetz, das Privatstiftungsgesetz und das Firmenbuchgesetz
geändert sowie einige Bestimmungen über Fremdwährungs- und
Goldklauseln aufgehoben werden
(1. Euro-Justiz-Begleitgesetz - 1. Euro-JuBeG)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

**Bundesgesetz, mit dem im Zivilrecht
begleitende Maßnahmen für die Einführung des Euro
getroffen werden**

Erster Abschnitt

**Allgemeine zivil- und zivil-
prozeßrechtliche Begleitmaßnahmen**

Ersetzung des Diskontsatzes

§ 1. Die Bundesregierung hat mit Verordnung als Ersatz für den Diskontsatz der Oesterreichischen Nationalbank unter Bedachtnahme auf die Zinshöhe der währungspolitischen Instrumente der Europäischen Zentralbank und auf deren Änderungen einen Zinssatz festzulegen und zu ändern, der nach seiner Höhe und seiner Stetigkeit dem Diskontsatz entspricht. Der mit Verordnung festgelegte und geänderte Zinssatz ist in Bundesgesetzen und in auf Bundesgesetzen beruhenden Verordnungen, in denen auf den Diskontsatz der Oesterreichischen Nationalbank in dieser oder in einer anderen Bezeichnung, etwa Eskont(zins)satz oder -fuß oder Bankrate, verwiesen wird, an Stelle des Diskontsatzes anzuwenden.

Entfall vereinbarter Wertmesser

§ 2. (1) Fällt ein von den Vertragsparteien einer Vereinbarung zugrunde gelegter Wertmesser nach Einführung des Euro weg, so ist, wenn die Parteien für diesen Fall nicht vorgesorgt haben und auch nicht anderes vereinbaren, der dem weggefallenen Wertmesser nach dessen Funktion und nach der Absicht der Parteien am nächsten kommende Wertmesser heranzuziehen.

(2) In Vereinbarungen, denen die Vertragsparteien den Diskontsatz der Oesterreichischen Nationalbank in dieser oder in einer anderen Bezeichnung zugrunde gelegt haben, tritt an dessen Stelle der nach § 1 von der Bundesregierung mit Verordnung festgelegte Zinssatz, wenn die Parteien für den Entfall des Diskontsatzes nicht vorgesorgt haben und auch nicht anderes vereinbaren.

Doppelte Währungsangabe

§ 3. (1) In Verträgen zwischen Unternehmern und Verbrauchern (§ 1 KSchG), die zwischen dem 1. Jänner 1999 und dem 31. Dezember 2001 geschlossen werden und deren Vertragsdauer über diesen Zeitpunkt hinausreicht, sind das Entgelt und alle anderen für den Verbraucher wesentlichen Geldbeträge in Schilling und in Euro anzugeben. Von einer solchen doppelten Währungsangabe kann abgesehen werden, wenn die Vertragsparteien vereinbaren, daß der Unternehmer dem Verbraucher spätestens am 31. Dezember 2001 eine schriftliche Mitteilung zusendet, in der das Entgelt und alle anderen für den Verbraucher wesentlichen Geldbeträge in der dann jeweils maßgeblichen Höhe in Schilling und in Euro angegeben werden.

(2) Bei Verträgen zwischen Unternehmern und Verbrauchern, die vor dem 1. Jänner 1999 geschlossen werden und deren Vertragsdauer über den 31. Dezember 2001 hinausreicht, hat der Unternehmer dem Verbraucher spätestens am 31. Dezember 2001 eine schriftliche Mitteilung mit den in Abs. 1 genannten Angaben zuzusenden.

(3) Die Parteien können die Mitteilungspflichten nach den Abs. 1 und 2 im einzelnen abbedingen.

(4) Die Rechtswirksamkeit eines Vertrags oder einer Rechtshandlung wird von den Mitteilungspflichten nach den Abs. 1 und 2 nicht berührt.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht für Verträge über Wertpapieremissionen.

Euro-Klagen und -Anträge

§ 4. (1) Zwischen dem 1. Jänner 1999 und dem 31. Dezember 2001 ist im Fall einer auf Euro lautenden Klage vor deren weiteren Bearbeitung der Klagsbetrag von Amts wegen in Schilling umzurechnen.

(2) Für Verfahren über Euro-Klagen ist bis 31. Dezember 2001 der in Schilling umgerechnete Streitwert maßgebend; die Kosten und Gebühren des Verfahrens sind bis dahin in Schilling zu verzeichnen und zuzusprechen bzw. zu entrichten.

(3) Begehrt ein Kläger in einer zwischen dem 1. Jänner 1999 und dem 31. Dezember 2001 eingebrachten Klage ausdrücklich Leistung durch Verrechnung in Euro, so hat er die Nummer des Kontos, auf das die Gutschrift erfolgen soll, und das kontoführende Kreditinstitut anzugeben. Das Gericht hat die Verpflichtung zur Leistung in Euro in den Spruch seiner Entscheidung aufzunehmen.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß für Ansprüche, die nicht durch Klage, sondern auf andere Weise gerichtlich geltend gemacht werden.

(5) In automationsunterstützt hergestellten schriftlichen Ausfertigungen gerichtlicher Erledigungen sind ab 1. Jänner 1999 Endbeträge, die auf Schilling lauten, auch in Euro anzugeben.

Eintragungen in das Grundbuch

§ 5. (1) Bei Eintragungen in das Grundbuch, die auf Euro oder eine andere Währung als den Schilling lauten, ist die Währungsbezeichnung im Antrag und im Grundbuch anzuführen. Bei Eintragungen, die auf Schilling lauten, entfällt eine Währungsbezeichnung.

(2) Eintragungen im Grundbuch, die keine Währungsbezeichnung enthalten, gelten als Eintragungen auf den Schilling.

Zweiter Abschnitt

Rechnungslegung

Umwandlung von Fremdwährungen

§ 6. Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten, die auf Währungseinheiten der an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden

anderen Mitgliedstaaten lauten, sind zum nächsten auf den 30. Dezember 1998 folgenden Stichtag im Jahresabschluß und im Konzernabschluß mit dem vom Rat der Europäischen Gemeinschaft gemäß Artikel 109 I Abs. 4 erster Satz des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Kurs umzurechnen und anzusetzen. Erträge, die sich aus der Umrechnung und dem entsprechenden Bilanzansatz ergeben, dürfen auf der Passivseite in einen gesonderten Posten nach dem Eigenkapital eingestellt werden. Der Posten ist insoweit aufzulösen, als die Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten, für die er gebildet worden ist, erlöschen.

Im Zusammenhang mit der Währungsumstellung entstehende Aufwendungen

§ 7. (1) Die Aufwendungen für die Währungsumstellung auf den Euro dürfen als Aktivposten ausgewiesen werden, soweit es sich um selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens handelt. Der Posten ist in der Bilanz unter der Bezeichnung "Aufwendungen für die Währungsumstellung auf Euro" vor dem Posten "Anlagevermögen" auszuweisen. Die für die Währungsumstellung auf den Euro aktivierten Beträge sind für jedes Geschäftsjahr zu mindestens einem Fünftel abzuschreiben.

(2) Im Jahresabschluß von Kapitalgesellschaften ist der Posten im Anhang zu erläutern. Werden solche Aufwendungen in der Bilanz von Kapitalgesellschaften ausgewiesen, so dürfen Gewinne nur ausgeschüttet werden, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden jederzeit auflösbaren Gewinnrücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags dem angesetzten Betrag mindestens entsprechen.

Dritter Abschnitt Für Aktiengesellschaften geltende Bestimmungen

Umrechnung der Aktiennennbeträge und des Grundkapitals

§ 8. Aktiennennbeträge sind auf Grundlage des kleinsten Aktiennennbetrags mit dem vom Rat der Europäischen Gemeinschaft gemäß Artikel 109 I Abs. 4 erster

Satz des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs umzurechnen. Der ermittelte Betrag ist auf zwei Stellen hinter dem Komma zu runden. Ausgehend von diesem Betrag sind die höheren Aktiennennbeträge als ein Vielfaches dieses Betrages zu errechnen. Das Grundkapital ergibt sich aus der Summe der so errechneten Aktiennennbeträge. Das Verhältnis der mit den Aktien verbundenen Rechte zueinander und das Verhältnis ihrer Nennbeträge zum Nennkapital bleibt durch die Umrechnung unverändert. Unterschiedsbeträge, die sich aus der Umrechnung ergeben, sind in die gebundene Kapitalrücklage einzustellen bzw. aus einer solchen zu decken.

Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln zur Anpassung des Grundkapitals und der Aktiennennbeträge

§ 9. (1) Für eine Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln in dem Ausmaß, das erforderlich ist, um die Nennbeträge der Aktien auf volle Euro zu stellen, genügt abweichend von § 2 Abs. 1 Kapitalberichtigungsgesetz in Verbindung mit § 149 Abs. 1 AktG die einfache Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals. Ist der der Beschlußfassung zugrunde liegende Jahresabschluß mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen, so kann der Bericht des Vorstands und der Prüfungsbericht des Abschlußprüfers (§ 2 Abs. 5 Kapitalberichtigungsgesetz) entfallen.

(2) Die Mehrheit nach Abs. 1 gilt auch für mit der Kapitalerhöhung verbundene Beschlüsse über die entsprechende Anpassung eines genehmigten Kapitals oder über die Teilung der auf volle Euro gestellten Aktien.

(3) Die Kapitalerhöhung kann durch Erhöhung des Nennbetrags der Aktien oder durch Neueinteilung der Aktiennennbeträge ausgeführt werden. Die Neueinteilung der Nennbeträge bedarf der Zustimmung jener Aktionäre, auf die nicht ihrem Anteil entsprechende volle Aktien oder nur eine geringere Zahl an Aktien als zuvor entfallen; bei teileingezahlten Aktien ist sie ausgeschlossen. § 67 Abs. 1 zweiter Satz AktG ist nicht anzuwenden.

Herabsetzung des Grundkapitals

zur Anpassung des Grundkapitals und der Aktiennennbeträge

§ 10. (1) Für eine Herabsetzung des Grundkapitals in dem Ausmaß, das erforderlich ist, um die Nennbeträge der Aktien auf volle Euro zu stellen, genügt abweichend von § 175 Abs. 1 AktG die einfache Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals, wobei in der Hauptversammlung zumindest die Hälfte des Grundkapitals vertreten sein muß. Die Beträge, die aus der Kapitalherabsetzung gewonnen werden, sind in die gebundenen Rücklagen (§ 130 AktG) einzustellen. Die Vorschriften über die vereinfachte Kapitalherabsetzung können auch ohne die Voraussetzung der Verlustabdeckung (§ 182 Abs. 1 erster Satz AktG) sinngemäß angewendet werden.

(2) Die Mehrheit nach Abs. 1 gilt auch für mit der Kapitaländerung verbundene Beschlüsse über die entsprechende Anpassung eines genehmigten Kapitals oder über die Teilung der auf volle Euro gestellten Aktien.

(3) Die Kapitalherabsetzung kann durch Herabsetzung des Nennbetrags der Aktien oder durch Neueinteilung der Aktiennennbeträge ausgeführt werden. Die Neueinteilung der Nennbeträge bedarf der Zustimmung jener Aktionäre, auf die nicht ihrem Anteil entsprechende volle Aktien oder nur eine geringere Zahl an Aktien als zuvor entfallen; bei teileingezahlten Aktien ist sie ausgeschlossen. § 67 Abs. 1 zweiter Satz AktG ist nicht anzuwenden.

Aktien aus bedingtem Kapital

§ 11. Aktien, die aus einem bedingten Kapital nach dem Stichtag der letzten Jahresbilanz ausgegeben worden sind, gelten für eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und für die Fassung von Satzungsänderungen zur Umstellung auf Euro erst nach deren Eintragung in das Firmenbuch als ausgegeben. Die aus einem bedingten Kapital ausgegebenen Aktien nehmen an der Änderung der Nennbeträge teil. § 67 Abs. 1 zweiter Satz AktG ist nicht anzuwenden.

Bestimmungen in den Satzungen

§ 12. Die in den §§ 9 und 10 (Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung) vorgesehenen Verfahrensvereinfachungen gelten auch dann, wenn die Satzung höhere Mehrheiten oder weitere Erfordernisse vorsieht.

Vierter Abschnitt

Für Gesellschaften mit beschränkter Haftung geltende Bestimmungen

Umrechnung

der Stammeinlagen und des Stammkapitals

§ 13. (1) Jede Stammeinlage ist mit dem vom Rat der Europäischen Gemeinschaft gemäß Artikel 109 I Abs. 4 erster Satz des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs umzurechnen. Der ermittelte Betrag ist auf zwei Stellen hinter dem Komma zu runden. Das Stammkapital ergibt sich aus der Summe der so errechneten Stammeinlagen.

(2) Das Verhältnis der mit den Stammeinlagen verbundenen Rechte zueinander, das Verhältnis der Nennbeträge der Stammeinlagen zum Nennkapital und das Verhältnis der Stimmrechte bleibt durch die Währungsumstellung unverändert.

Anpassung des Gesellschaftsvertrages

§ 14. Der Gesellschaftsvertrag ist in der Weise an die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzupassen, daß das Verhältnis der mit den Stammeinlagen verbundenen Rechte zueinander, das Verhältnis der Nennbeträge der Stammeinlagen zum Nennkapital und das Verhältnis der Stimmrechte durch die Umrechnung unverändert bleiben. Sollen diese Verhältnisse verändert werden, so bedarf dies der Zustimmung sämtlicher davon betroffener Gesellschafter.

Artikel II

Änderungen des Handelsgesetzbuches

Das Handelsgesetzbuch, RGBI. S 219/1897, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 114/1997, wird wie folgt geändert:

1. *In § 14 Abs. 1 zweiter Satz entfallen die Worte "Nennbetrag oder der höhere".*

2. *In § 193 Abs. 4 wird das Wort "Schillingwährung" durch das Wort "Euro" ersetzt.*

3. *In § 202 Abs. 2 Z 2 entfallen die Worte "Gesamtnennbetrag oder dem höheren".*

4. *In § 223 Abs. 2 wird der Betrag von "1 000 S" durch den Betrag von "100 Euro" ersetzt.*

5. *In § 228 Abs. 1 dritter Satz werden die Worte "deren Nennbeträge" durch das Wort "die" ersetzt.*

6. *§ 229 wird wie folgt geändert:*

a) *In Abs. 1 erster Satz wird das Wort "Nennbetrag" durch das Wort "Betrag" ersetzt.*

b) *In Abs. 2 Z 1 werden nach dem Wort "Nennbetrag" die Worte "oder den dem anteiligen Betrag des Grundkapitals entsprechenden Betrag" eingefügt.*

7. *In § 237 Z 2 wird das Wort "Schilling" durch das Wort "Euro" ersetzt.*

8. *§ 240 wird wie folgt geändert:*

a) *Z 1 hat zu lauten:*

"1. den auf jede Aktiengattung entfallenden Betrag des Grundkapitals, bei Nennbetragsaktien die Nennbeträge und die Zahl der Aktien jeden Nennbetrags, bei

Stückaktien deren Zahl sowie, wenn mehrere Gattungen bestehen, die Zahl der Aktien jeder Gattung;"

b) In Z 3 werden die Worte "und der Nennbetrag dieser Aktien sowie deren Anteil am Nennkapital" durch die Worte "dieser Aktien, der auf sie entfallende Betrag des Grundkapitals sowie ihr Anteil am Grundkapital" und die Worte "und des Nennbetrags dieser Aktien, des Anteils am Nennkapital" durch die Worte "dieser Aktien, des auf sie entfallenden Betrags des Grundkapitals, des Anteils am Grundkapital" ersetzt.

9. In § 242 Abs. 2 HGB werden die Worte "Nennbetrag von 20 Millionen Schilling" durch die Worte "anteiligen Betrag von 1 400 000 Euro" ersetzt.

10. In § 244 Abs. 7 HGB werden die Worte "Nennbetrag von zehn Millionen Schilling" durch die Worte "anteiligen Betrag von 700 000 Euro" ersetzt.

11. In § 245 Abs. 1 HGB werden die Worte "Nennbetrag von 20 Millionen Schilling" durch die Worte "anteiligen Betrag von 1 400 000 Euro" und die Worte "Nennbetrag von zehn Millionen Schilling" durch die Worte "anteiligen Betrag von 700 000 Euro" ersetzt.

12. In § 265 Abs. 1 Z 2 wird das Wort "Schilling" durch das Wort "Euro" ersetzt.

13. In § 266 Z 8 werden die Worte "und der Nennbetrag dieser Anteile sowie deren Anteil am Kapital" durch die Worte "dieser Anteile, der auf sie entfallende Betrag des Grundkapitals sowie ihr Anteil am Grundkapital" ersetzt.

14. In § 270 Abs. 3 HGB werden die Worte "Nennbetrag von zehn Millionen Schilling" durch die Worte "anteiligen Betrag von 700 000 Euro" ersetzt.

15. In § 271 Abs. 2 Z 1 und Abs. 4 Z 1 werden jeweils die Worte "Nennbetrag von einer Million Schilling" durch die Worte "anteiligen Betrag von 70 000 Euro" ersetzt.

16. In § 277 Abs. 3 wird der Betrag von "1 000 S" durch den Betrag von "100 Euro" ersetzt.

Artikel III

Änderung der 4. handelsrechtlichen Einführungsverordnung

Die Vierte Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich, dRGBI I 1938 S 1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 10/1991, wird wie folgt geändert:

In Art. 8 Nr. 8 wird das Wort "Schillingwährung" durch die Worte "inländischer Währung" ersetzt.

Artikel IV

Änderungen des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz 1965, BGBl. Nr. 98, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 114/1997, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 6, 7 und 8 haben samt Überschriften zu lauten:

"Grundkapital

§ 6. Das Grundkapital wird in Aktien zerlegt. Es hat auf einen in Euro bestimmten Nennbetrag zu lauten.

Mindestnennbetrag des Grundkapitals

§ 7. Der Mindestnennbetrag des Grundkapitals ist 70 000 Euro.

Art und Mindestbeträge der Aktien

§ 8. (1) Aktien können entweder als Nennbetragsaktien oder als Stückaktien begründet werden. Beide Aktienarten dürfen in der Gesellschaft nicht nebeneinander bestehen.

(2) Nennbetragsaktien müssen auf mindestens einen Euro oder ein Vielfaches davon lauten. Der Anteil am Grundkapital bestimmt sich nach dem Verhältnis des Nennbetrags zum Grundkapital.

(3) Stückaktien haben keinen Nennbetrag. Jede Stückaktie ist am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt. Der Anteil bestimmt sich nach der Zahl der ausgegebenen Aktien. Der auf eine einzelne Aktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals muß mindestens einen Euro betragen.

(4) Nennbetragsaktien über einen anderen Nennbetrag (Abs. 2) und Stückaktien über einen geringeren anteiligen Betrag (Abs. 3) sind nichtig. Für den Schaden aus der Ausgabe sind die Ausgeber den Besitzern als Gesamtschuldner verantwortlich.

(5) Die Aktien sind unteilbar.

(6) Diese Vorschriften gelten auch für Anteilsscheine, die den Aktionären vor der Ausgabe der Aktien erteilt werden (Zwischenscheine)."

2. § 9 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Für einen geringeren Betrag als den Nennbetrag oder den auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals dürfen Aktien nicht ausgegeben werden."

3. In § 10 Abs. 2 entfallen die Worte "Nennbetrags oder des höheren".

4. In § 16 Abs. 2 werden die Worte "der Nennbetrag" durch die Worte " bei Nennbetragsaktien der Nennbetrag, bei Stückaktien die Zahl" ersetzt.

5. § 17 Z 4 hat zu lauten:

"4. ob das Grundkapital in Nennbetragsaktien oder Stückaktien zerlegt ist, bei Nennbetragsaktien die Nennbeträge der einzelnen Aktien, bei Stückaktien deren Zahl und, wenn mehrere Gattungen bestehen, die Gattung der einzelnen Aktien;"

6. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 erster Satz entfallen die Worte "Nennbetrags oder des höheren" und es werden die Worte "der Nennbetrag" durch die Worte "bei Nennbetragsaktien der Nennbetrag, bei Stückaktien die Zahl" ersetzt.

b) In Abs. 3 dritter Satz entfallen die Worte "Nennbetrag oder den höheren".

7. In § 22 zweiter Satz werden die Worte "der Nennbetrag" durch die Worte "bei Nennbetragsaktien der Nennbetrag, bei Stückaktien die Zahl" ersetzt.

8. § 28a Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Der eingeforderte Betrag muß mindestens ein Viertel des geringsten Ausgabebetrages und bei Ausgabe der Aktien für einen höheren als diesen auch den Mehrbetrag umfassen."

9. § 30 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Im zweiten Satz werden nach den Worten "nach der Zahl," die Worte "bei Nennbetragsaktien auch" eingefügt.

b) In Z 2 werden die Worte "den Gesamtnennbetrag einer jeden Aktiengattung" durch die Worte "den auf jede Aktiengattung entfallenden Betrag des Grundkapitals" ersetzt.

10. In § 49 Abs. 1 und Abs. 2 entfallen jeweils die Worte "Nennbetrag oder den höheren".

11. § 53 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die Anteile der Aktionäre am Gewinn bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital."

12. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der erste Satz hat zu lauten:

"Der mit den von der Gesellschaft gemäß Abs. 1 Z 1, 4, 5 und 8 erworbenen Aktien verbundene Anteil am Grundkapital darf zusammen mit den anderen eigenen

Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, zehn von Hundert des Grundkapitals nicht übersteigen."

bb) Im dritten Satz entfallen die Worte "Nennbetrag oder der höhere".

b) In Abs. 3 erster Satz werden die Worte "und den Nennbetrag der erworbenen Aktien, über deren" durch die Worte "bei Nennbetragsaktien über deren Nennbetrag, bei Stückaktien über deren anteiligen Betrag des Grundkapitals, und jeweils über den auf die Aktien entfallenden" ersetzt.

13. § 65a Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Entfallen auf die zulässigerweise erworbenen Aktien mehr als zehn von Hundert des Grundkapitals, so ist der übersteigende Anteil innerhalb von drei Jahren nach dem Erwerb zu veräußern."

14. In § 65b Abs. 1 zweiter Satz wird das Wort "Gesamtnennbetrag" durch die Worte "Anteil am Grundkapital" ersetzt.

15. In § 66 Abs. 1 dritter Satz wird das Wort "Gesamtnennbetrags" durch die Worte "Anteils am Grundkapital" ersetzt.

16. In § 84 Abs. 3 Z 4 entfallen die Worte "Nennbetrags oder des höheren".

17. In § 86 Abs. 1 werden die Beträge von "5.000.000 S" jeweils durch die Beträge von "350 000 Euro" sowie der Betrag von " 50.000.000 S" durch den Betrag von "3 500 000 Euro" ersetzt.

18. In § 114 Abs. 1 zweiter Satz wird nach den Worten "der Aktiennennbeträge" die Wendung ", bei Stückaktien nach deren Zahl" eingefügt.

19. § 115 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Vorzugsaktien ohne Stimmrecht dürfen nur bis zu einem Drittel des Grundkapitals ausgegeben werden."

20. § 149 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Bei Gesellschaften mit Stückaktien muß sich die Gesamtzahl der Aktien im Verhältnis des Erhöhungsbetrags zum bisherigen Grundkapital vergrößern."

b) In Abs. 3 wird das Wort "Nennbetrag" durch die Worte "geringsten Ausgabebetrag" ersetzt.

21. § 150 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 erster Satz werden die Worte "der Nennbetrag" durch die Wendung "bei Nennbetragsaktien der Nennbetrag, bei Stückaktien die Zahl" ersetzt.

b) In Abs. 2 dritter Satz entfallen die Worte "Nennbetrag oder den höheren".

22. § 152 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Im ersten Satz werden die Worte "Zahl, dem Nennbetrag und" durch die Worte "Zahl und bei Nennbetragsaktien dem Nennbetrag sowie" ersetzt.

b) In Z 3 werden die Worte "Gesamtnennbetrag einer jeden Aktiengattung" durch die Worte "auf jede Aktiengattung entfallenden Betrag des Grundkapitals" ersetzt.

23. § 159 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Bei Gesellschaften mit Stückaktien muß sich die Gesamtzahl der Aktien im Verhältnis des Erhöhungsbetrags zum bisherigen Grundkapital vergrößern."

24. § 161 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 erster Satz werden die Worte "der Nennbetrag und" durch die Wendung "bei Nennbetragsaktien der Nennbetrag, bei Stückaktien die Zahl und jeweils" ersetzt.

b) In Abs. 2 dritter Satz entfallen die Worte "Nennbetrag oder den höheren".

25. In § 165 Abs. 1 zweiter Satz werden die Worte "Zahl, dem Nennbetrag" durch die Worte "Zahl und bei Nennbetragsaktien auch dem Nennbetrag" ersetzt.

26. § 166 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Im ersten Satz wird das Wort "Nennbetrag" durch die Worte "geringsten Ausgabebetrag" ersetzt.

b) Im zweiten Satz werden die Worte "den Gesamtnennbetrag der Bezugsaktien erreicht oder übersteigt" durch die Worte "den geringsten Ausgabebetrag der Bezugsaktien insgesamt erreicht oder übersteigt" ersetzt.

27. § 169 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Bei Gesellschaften mit Stückaktien muß sich die Gesamtzahl der Aktien im Verhältnis des Erhöhungsbetrags zum bisherigen Grundkapital vergrößern."

28. § 172 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 erster Satz werden die Worte "der Nennbetrag und" durch die Wendung "bei Nennbetragsaktien der Nennbetrag, bei Stückaktien die Zahl und jeweils" ersetzt.

b) In Abs. 4 vierter Satz entfallen die Worte "Nennbetrag oder den höheren".

29. § 175 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Die Herabsetzung des Grundkapitals erfordert bei Gesellschaften mit Nennbetragsaktien die Herabsetzung des Nennbetrags der Aktien. Soweit der auf die einzelne Aktie entfallende anteilige Betrag des herabgesetzten Grundkapitals den Mindestbetrag nach § 8 Abs. 2 oder Abs. 3 unterschreiten würde, erfolgt die Herabsetzung durch Zusammenlegung der Aktien. Der Beschluß muß die Art der Herabsetzung angeben."

30. § 192 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 entfallen die Worte "Nennbetrag oder der höhere".

b) In Abs. 5 werden die Worte "Gesamtnennbetrag der eingezogenen Aktien gleichkommt" durch die Worte "auf die eingezogenen Aktien entfallenden Betrag entspricht" ersetzt.

31. In § 193 erster Satz werden die Worte "Gesamtnennbetrag der eingezogenen Aktien" durch die Worte "auf die eingezogenen Aktien entfallenden Betrag" ersetzt.

32. In § 211 Abs. 3 werden die Worte "Nennbetrag von fünf Millionen Schilling" durch die Worte "anteiligen Betrag von 350 000 Euro" ersetzt.

33. In § 223 Abs. 2 wird das Wort "Nennbetrag" durch die Worte "geringste Ausgabebetrag" ersetzt.

34. In § 224 Abs. 5 werden die Worte "Gesamtnennbetrags der gewährten Aktien der übernehmenden Gesellschaft" durch die Worte "auf die gewährten Aktien der übernehmenden Gesellschaft entfallenden anteiligen Betrages ihres Grundkapitals" ersetzt.

35. In § 225c Abs. 3 Z 2 lit. a werden die Worte "Nennbetrag von mindestens einer Million Schilling" durch die Worte "anteiligen Betrag von mindestens 70 000 Euro" ersetzt.

36. In § 225j Abs. 2 dritter Satz wird das Wort "Nennbetrag" durch die Worte "geringster Ausgabebetrag" ersetzt.

37. In § 231 Abs. 1 Z 2 erster Halbsatz werden die Worte "der Gesamtnennbetrag der" durch das Wort "die" und das Wort "übersteigt" durch das Wort "übersteigen" ersetzt.

38. In § 233 Abs. 3 vierter Satz wird das Wort "Nennbetrag" durch die Worte "geringste Ausgabebetrag" ersetzt.

39. § 239 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Der Nennbetrag der Geschäftsanteile kann abweichend von dem Betrag festgesetzt werden, der auf die Aktien als anteiliger Betrag des Grundkapitals entfällt. Der abweichenden Festsetzung muß jeder Aktionär zustimmen, der durch sie gehindert wird, sich mit seinem gesamten Anteil zu beteiligen."

40. § 259 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Z 1 wird der Betrag von "100.000 S" durch den Betrag von "7 000 Euro" ersetzt.

b) In Z 2 wird das Wort "Nennbetrags" durch die Worte "geringsten Ausgabebetrages" ersetzt.

Artikel V

Änderungen des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBI. Nr. 58/1906, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 114/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Stammkapital und Stammeinlage müssen auf einen in Euro bestimmten Nennbetrag lauten. Das Stammkapital muß mindestens 35 000 Euro erreichen und besteht aus den Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafter, deren jede mindestens 70 Euro betragen muß."

2. In § 10 Abs. 1 werden die Beträge von "1000 S" jeweils durch die Beträge von "70 Euro" und der Betrag von "250 000 S" durch den Betrag von "17 500 Euro" ersetzt.

3. In § 29 Abs. 1 Z 1 wird der Betrag von "1 000 000 S" durch den Betrag von "70 000 Euro" ersetzt.

4. In § 39 Abs. 2 werden jeweils die Worte "einhundert Schilling" durch die Worte "sieben Euro" ersetzt.

5. In § 45 Abs. 1 und § 48 Abs. 1 werden jeweils die Worte "zehn Millionen Schilling" durch die Beträge von "700 000 Euro" ersetzt.

6. In § 54 Abs. 3 wird der Betrag von "500 000 S" durch den Betrag von "35 000 Euro" und der Betrag von "1000 S" durch den Betrag von "70 Euro" ersetzt.

7. In § 58 wird der Betrag von "1 000 S" durch den Betrag von "70 Euro" ersetzt.

8. In § 76 Abs. 4 letzter Satz wird das Wort "Kaufschillings" durch das Wort "Kaufpreises" ersetzt.

9. In § 89 Abs. 2 werden die Worte "zehn Millionen Schilling" durch den Betrag von "700 000 Euro" ersetzt.

Artikel VI

Änderungen des Kapitalberichtigungsgesetzes

Das Gesetz vom 19. Mai 1967, mit dem gesellschaftsrechtliche Bestimmungen über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln getroffen werden (Kapitalberichtigungsgesetz), BGBl. Nr. 171, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 10/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 erster Satz werden nach dem Wort "Aktiengesellschaften" die Worte "mit Nennbetragsaktien" eingefügt und am Ende des Abs. 1 folgender Satz angefügt:

"Aktiengesellschaften mit Stückaktien können ihr Grundkapital auch ohne Ausgabe neuer Aktien erhöhen; der Beschluß über die Kapitalerhöhung muß die Art der Erhöhung angeben. § 149 Abs. 1 dritter Satz AktG gilt sinngemäß."

b) Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

"Bei Nennbetragsaktien ist der Nennbetrag der zusätzlichen Aktien so festzusetzen, daß zusätzliche Aktien auf die niedrigst mögliche Zahl alter Aktien entfallen."

c) In Abs. 3 wird nach den Worten "der Vorstand" die Wendung ", wenn die Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien durchgeführt wird," eingefügt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 werden die Worte "Gesamtnennbetrag" durch die Worte "geringsten Ausgabebetrag" ersetzt und nach dem Wort "Bezugsaktien" das Wort "insgesamt" eingefügt.

b) In Abs. 4 werden der dritte und vierte Satz durch folgenden Satz ersetzt:

"Bei Nennbetragsaktien hat die auf eine Aktie entfallende Erhöhung mindestens einen Euro oder ein Vielfaches davon, bei Stückaktien mindestens einen Euro zu betragen."

Artikel VII

Änderungen des Spaltungsgesetzes

Das Spaltungsgesetz, BGBl. Nr. 304/1996, Art. XIII, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Z 3 werden die Worte "Gesamtnennbetrages der gewährten Anteile" durch die Worte "auf die gewährten Anteile entfallenden anteiligen Betrages des Grundkapitals" ersetzt.

b) In Z 4 werden nach dem Wort "Nennbetrages" die Worte "bei Nennbetragsaktien" eingefügt.

Artikel VIII

Änderungen des Privatstiftungsgesetzes

Das Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, wird wie folgt geändert:

In § 4 wird die Wortfolge "einer Million Schilling" durch den Betrag von "70 000 Euro" ersetzt.

Artikel IX

Änderungen des Firmenbuchgesetzes

Das Firmenbuchgesetz, BGBl. Nr. 10/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 127/1997, wird wie folgt geändert:

§ 5 Z 2 hat zu lauten:

"2. die Höhe des Grund- oder Stammkapitals, dessen Erhöhung oder Herabsetzung und die darauf gerichteten Beschlüsse sowie bei Aktiengesellschaften die Art der Aktien (Nennbetragsaktien oder Stückaktien);"

Artikel X

Verweisungen

(1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in anderen Bundesgesetzen und Verordnungen auf Bestimmungen verwiesen ist, die durch dieses Bundesgesetz geändert oder aufgehoben werden, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

Artikel XI

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Vollziehung

Inkrafttreten

§ 1. Dieses Bundesgesetz tritt, soweit nicht anderes angeordnet ist, mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

Rechnungslegung

§ 2. (1) Die §§ 193, 223, 237, 265 und 277 HGB in der Fassung dieses Bundesgesetzes sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1998 enden. Die Jahres- und Konzernabschlüsse von

Geschäftsjahren, die vor dem 1. Jänner 2002 enden, dürfen auch noch in Schilling aufgestellt werden. In diesem Fall sind vorgeschriebene Angaben weiterhin in Schilling zu machen und die §§ 223 und 277 HGB in der bisher geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Bei Aufstellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses in Euro ist § 223 Abs. 2 HGB mit der Maßgabe anzuwenden, daß zu jedem Posten der entsprechende Betrag des vorhergehenden Geschäftsjahres in Euro zu dem vom Rat der Europäischen Gemeinschaft gemäß Artikel 109 I Abs. 4 erster Satz des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs anzugeben ist.

(3) Stellen Unternehmen Jahres- und Konzernabschlüsse vor Umstellung ihres Nennkapitals auf Euro in Euro auf, so ist das Nennkapital in der Hauptspalte in Euro und in der Vorspalte in Schilling auszuweisen.

Vor dem 1. Jänner 1999 bereits eingetragene oder zur Eintragung angemeldete Aktiengesellschaften

§ 3. Für vor dem 1. Jänner 1999 bereits eingetragene oder zur Eintragung in das Firmenbuch angemeldete Aktiengesellschaften gilt folgendes:

1. Grundkapital und Aktien dürfen weiterhin auf einen in Schilling bestimmten Nennbetrag lauten.

2. Die in den §§ 7, 8, 86, 211 und 225c AktG sowie in den §§ 242, 244, 245, 270 und 271 HGB angeführten Beträge sind in der bisher geltenden Fassung bis zur allfälligen

a) Anpassung der Aktiennennbeträge an die mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Nennbeträge oder

b) Umstellung der Nennbetragsaktien auf Stückaktien
weiter anzuwenden.

3. Beschlüsse über die Erhöhung oder Herabsetzung des Grundkapitals sind nach dem 31. Dezember 2001 vom Gericht nur dann in das Firmenbuch einzutragen, wenn die Satzung an die mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Bestimmungen angepaßt ist oder gleichzeitig angepaßt wird. Beschlüsse, die nur die Ersetzung des auf Schilling lautenden Kapitalbetrags durch den gemäß Art. I § 8 dieses Bundesgesetzes durch Umrechnung ermittelten Eurobetrag zum

Gegenstand haben, gelten nicht als Beschlüsse über die Erhöhung oder Herabsetzung des Grundkapitals.

Nach dem 31. Dezember 1998 zur Eintragung angemeldete und bis zum 31. Dezember 2001 eingetragene Aktiengesellschaften mit Nennbetragsaktien

§ 4. Für nach dem 31. Dezember 1998 zur Eintragung angemeldete und spätestens zum 31. Dezember 2001 in das Firmenbuch eingetragene Aktiengesellschaften, deren Grundkapital in Nennbetragsaktien zerlegt ist, gilt folgendes:

1. Grundkapital und Aktien dürfen weiterhin auf einen in Schilling bestimmten Nennbetrag lauten.

2. Die in den §§ 7, 8, 86, 211 und 225c AktG sowie in den §§ 242, 244, 245, 270 und 271 HGB angeführten Beträge sind in der bisher geltenden Fassung bis zur Anpassung der Aktiennennbeträge an die mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Nennbeträge weiter anzuwenden.

3. Die Satzung ist bis spätestens 31. Dezember 2002 an die mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Bestimmungen anzupassen. Nach Ablauf dieser Frist sind Eintragungen aufgrund von Anmeldungen in das Firmenbuch nur dann vom Gericht vorzunehmen, wenn die Satzung an die mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Bestimmungen angepaßt ist oder gleichzeitig angepaßt wird. Beschlüsse über die Erhöhung oder Herabsetzung des Grundkapitals sind bereits nach dem 31. Dezember 2001 vom Gericht nur dann in das Firmenbuch einzutragen, wenn die Satzung an die mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Bestimmungen angepaßt ist oder gleichzeitig angepaßt wird.

Vor dem 1. Jänner 1999 bereits eingetragene oder zur Eintragung angemeldete Gesellschaften mit beschränkter Haftung

§ 5. Für vor dem 1. Jänner 1999 bereits eingetragene oder zur Eintragung in das Firmenbuch angemeldete Gesellschaften mit beschränkter Haftung gilt folgendes:

1. Das Stammkapital und die Stammeinlagen dürfen weiterhin auf einen in Schilling bestimmten Betrag lauten.

2. Die in den §§ 6, 10, 29, 39, 45, 54, 58 und 89 GmbHG sowie die in den §§ 242, 244, 245, 270 und 271 HGB angeführten Beträge sind in der bisher geltenden Fassung bis zur Anpassung des Gesellschaftsvertrags an die mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Bestimmungen weiter anzuwenden.

3. Beschlüsse über die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals sind nach dem 31. Dezember 2001 vom Gericht nur dann in das Firmenbuch einzutragen, wenn der Gesellschaftsvertrag an die mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Bestimmungen angepaßt ist oder gleichzeitig angepaßt wird. Beschlüsse, die nur die Ersetzung des auf Schilling lautenden Kapitalbetrags durch den gemäß Art. I § 13 dieses Bundesgesetzes durch Umrechnung ermittelten Eurobetrag zum Gegenstand haben, gelten nicht als Beschlüsse über die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals.

**Nach dem 31. Dezember 1998 zur Eintragung angemeldete
und bis zum 31. Dezember 2001 eingetragene**

Gesellschaften mit beschränkter Haftung

§ 6. Für nach dem 31. Dezember 1998 zur Eintragung angemeldete und spätestens zum 31. Dezember 2001 in das Firmenbuch eingetragene Gesellschaften mit beschränkter Haftung gilt folgendes:

1. Stammkapital und Stammeinlagen dürfen weiterhin auf einen in Schilling bestimmten Nennbetrag lauten.

2. Die §§ 6, 10, 39, 45, 54, 58 und 89 GmbHG sowie die §§ 242, 244, 245, 270 und 271 HGB in der Fassung dieses Bundesgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die dort angeführten Beträge mit dem vom Rat der Europäischen Gemeinschaft gemäß Artikel 109 I Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs in Schilling umzurechnen sind.

3. Eine Änderung des Gesellschaftsvertrags ist nach dem 31. Dezember 2001 nur dann in das Firmenbuch einzutragen, wenn die im Gesellschaftsvertrag enthaltenen, auf Schilling lautenden Beträge durch auf Euro lautende Beträge ersetzt wurden oder gleichzeitig ersetzt werden, wobei die Rückrechnung der Schillingbeträge auf Eurobeträge auf jenen Eurobetrag, von dem nach Z. 2 ausgegangen worden ist, zu geschehen hat.

Vor dem 1. Jänner 1999 bereits eingetragene oder zur Eintragung angemeldete Privatstiftungen

§ 7. Bei Privatstiftungen, die vor dem 1. Jänner 1999 bereits in das Firmenbuch eingetragen oder zur Eintragung in das Firmenbuch angemeldet sind, darf das gewidmete Vermögen weiterhin auf Schilling lauten.

(2) Eine Änderung der Stiftungserklärung ist nach dem 31. Dezember 2001 nur dann in das Firmenbuch einzutragen, wenn die in der Stiftungserklärung enthaltenen, auf Schilling lautenden Beträge durch auf Euro lautende Beträge ersetzt wurden oder gleichzeitig ersetzt werden.

Nach dem 31. Dezember 1998 zur Eintragung angemeldete und bis zum 31. Dezember 2001 eingetragene Privatstiftungen

§ 8. (1) Bei Privatstiftungen, die nach dem 31. Dezember 1998 zur Eintragung in das Firmenbuch angemeldet und spätestens am 31. Dezember 2001 eingetragen werden, darf das gewidmete Vermögen weiterhin auf Schilling lauten. § 4 PSG in der Fassung dieses Bundesgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der dort angeführte Betrag mit dem vom Rat der Europäischen Gemeinschaft gemäß Artikel 109 I Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs in Schilling umzurechnen ist.

(2) Eine Änderung der Stiftungserklärung ist nach dem 31. Dezember 2001 nur dann in das Firmenbuch einzutragen, wenn die in der Stiftungserklärung enthaltenen, auf Schilling lautenden Beträge durch auf Euro lautende Beträge ersetzt wurden oder gleichzeitig ersetzt werden, wobei die Rückrechnung der Schillingbeträge auf Eurobeträge auf jenen Eurobetrag, von dem nach Abs. 1 zweiter Satz ausgegangen worden ist, zu geschehen hat.

Gerichtsgebührenbefreiung

§ 9. Anmeldungen zur Eintragung in das Firmenbuch, die die Anpassung der Satzungen oder der Gesellschaftsverträge an die mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Bestimmungen zum Gegenstand haben, sowie Firmenbucheintragungen, die aufgrund solcher Anmeldungen vorgenommen werden, sind von den Gerichtsgebühren befreit, wenn die Anmeldung vor dem

1. Jänner 2003 beim Firmenbuchgericht eingelangt ist. Wird in der Eingabe, die die Anmeldung enthält, darüber hinaus noch die Vornahme weiterer Eintragungen begehrt, so sind für diese Eintragungen die Eintragungsgebühren nach Tarifpost 10 I lit. b bzw. c GGG zu entrichten; hingegen ist auch in diesen Fällen die Eingabe von den Gerichtsgebühren nach Tarifpost 10 I lit. a GGG befreit.

Eintragung der Art der Aktien und Anpassung der Satzung

§ 10. (1) Der Vorstand hat bei bereits bestehenden Aktiengesellschaften die nach § 5 Z 2 FBG geforderten Angaben mit der nächsten Anmeldung zum Firmenbuch nachzuholen. Die Eintragung dieser Angaben ist von den Gerichtsgebühren befreit.

(2) Behalten Aktiengesellschaften die Zerlegung des Grundkapitals in Nennbetragsaktien bei, so ist eine Anpassung der Satzung an § 17 AktG in der Fassung dieses Bundesgesetzes nicht erforderlich.

Umstellung von Nennbetragsaktien auf Stückaktien

§ 11. (1) Hauptversammlungsbeschlüsse, mit denen eine Aktiengesellschaft ihre Nennbetragsaktien auf Stückaktien umstellt, können bereits mit dem Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag gefaßt, aber erst nach dem 31. Dezember 1998 zur Eintragung in das Firmenbuch angemeldet werden. Die Änderung ist vom Gericht nur dann in das Firmenbuch einzutragen, wenn die Satzung an die mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Bestimmungen angepaßt ist oder gleichzeitig angepaßt wird.

(2) Beschließt eine Aktiengesellschaft die Umstellung ihrer Nennbetragsaktien auf Stückaktien vor dem 1. Jänner 1999, so kann gleichzeitig von der Hauptversammlung beschlossen werden, dem Aufsichtsrat die Befugnis zu übertragen, die in der Satzung enthaltenen Schillingbeträge durch gemäß Art. I § 8 dieses Bundesgesetzes durch Umrechnung ermittelte Eurobeträge zu ersetzen.

Vollziehung

§ 12. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des Artikels I § 1 die Bundesregierung, hinsichtlich des Artikels XII der Bundesminister

für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Justiz betraut.

Artikel XII

Aufgehobene Rechtsvorschriften

§ 1. Mit Ablauf des 31. Dezember 1998 treten folgende Vorschriften außer Kraft:

1. Verordnung der Bundesregierung vom 23. März 1933 über die Erfüllung von Verpflichtungen, die auf fremde Währungen oder auf Gold lauten (Goldklauselverordnung), BGBl. Nr. 73/1933 in der Fassung BGBl. Nr. 149/1933, 71/1934, 469/1934 und 334/1936;

2. Verordnung der Bundesregierung vom 23. März 1933 über Erleichterungen beim Dienst der auf Schilling Gold lautenden Pfandbriefe und fundierten Bankschuldverschreibungen sowie bestimmter auf Schilling Gold lautender Forderungen (Goldschuldenerleichterungsverordnung), BGBl. Nr. 71/1933 in der Fassung BGBl. Nr. 149/1933 und 91/1935;

3. Verordnung der Bundesregierung vom 26. April 1933 über die Anwendung der Goldschuldenerleichterungsverordnung auf einzelne andere Schuldverhältnisse, BGBl. Nr. 150/1933, und Kundmachung des Bundesministers für Finanzen über die Anwendung der Goldschuldenerleichterungsverordnung auf einzelne Schuldverhältnisse, BGBl. Nr. 359/1936;

4. Bundesgesetz über Erleichterungen in der Erfüllung gewisser Goldverpflichtungen (Hypothekenerleichterungsgesetz), BGBl. Nr. 474/1936;

5. Bundesgesetz über Erleichterungen in der Erfüllung gewisser Geldverpflichtungen (Kommunalschulden-Erleichterungsgesetz), BGBl. Nr. 466/1937;

6. Bundesgesetz über Erleichterungen im Dienste der auf Schillinge Gold lautenden Schuldverschreibungen der Wohnbauanleihe 1931 und der ihr zugrundeliegenden Goldverpflichtungen (Wohnbauanleihegesetz), BGBl. Nr. 487/1937;

7. Bundesgesetz, betreffend die Umwandlung von Hypothekarforderungen auf Schillinge mit Goldklausel in Hypothekarforderungen auf Schillinge, BGBl. Nr. 224/1936;

8. Bundesgesetz über die Gebührenbefreiung zur Förderung der Ausmerzungen von Gold- oder Wertsicherungsklauseln aus Geldverpflichtungen, BGBl. Nr. 214/1937;

9. Gesetz über Fremdwährungs-Schuldverschreibungen vom 26. Juni 1936, dRGBl. I S. 515/1936;

10. Verordnung über Fremdwährungsschulden vom 5. Dezember 1936, dRGBl. I S. 1010/1936;

11. Verordnung zur Regelung der auf Goldschilling oder Goldkronen lautenden Schuldverhältnisse, dRGBl. I S. 1037/1939;

12. Verordnung über die Umstellung von Schuldverhältnissen aus Geldgeschäften im Verwaltungsbezirk Vorarlberg, dRGBl. I S. 38/1939, sowie

13. Verordnung über wertbeständige Rechte vom 16. November 1940, dRGBl. I S. 1521/1940.

§ 2. Soweit die in § 1 genannten Rechtsvorschriften für bestehende Rechtsverhältnisse noch bedeutsam sind, sind sie auch nach dem 31. Dezember 1998 weiterhin anzuwenden.

Vorblatt

1. Problem

Die Einführung des Euro erfordert die Anpassung von Gesetzen und Rechtsvorschriften auch im Bereich der Justiz. Zum großen Teil handelt es sich dabei um formelle Adaptierungen (vor allem um die Ersetzung von Schillingbeträgen durch Eurobeträge), die im allgemeinen erst dann vorgenommen werden sollen, wenn der Euro im Jahre 2002 endgültig an die Stelle des Schillings tritt. In gewissen Belangen besteht aber bereits zum 1. Jänner 1999 ein Handlungsbedarf. Ohne entsprechende zivilrechtliche Begleitmaßnahmen verblieben nämlich im Übergangszeitraum vom 1. Jänner 1999 bis 31. Dezember 2001 einige Unsicherheiten und Zweifelsfragen über den Umgang mit dem Euro; auch stünde der Wirtschaft in dieser Übergangsphase kein taugliches Instrumentarium für die möglichst frühe Verwendung des Euro zur Verfügung.

2. Ziel

Die bereits mit Beginn der dritten Stufe der Währungsunion vorgesehenen Gesetzesänderungen sollen die Handhabung der gemeinsamen Währung erleichtern und die Bevölkerung mit dieser vertraut machen. Weiters soll der Bedarf der Wirtschaft nach einer möglichst raschen Verfügbarkeit des Euro im Handels- und Gesellschaftsrecht gedeckt werden. Dabei sollen die mit der Währungsumstellung verbundenen Kosten der öffentlichen Hand im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit in Grenzen gehalten werden.

Die weiteren, nach Ablauf der Übergangsphase im Bereich der Justiz notwendigen Maßnahmen sollen in einem zweiten Euro-Justiz-Begleitgesetz getroffen werden.

3. Inhalt

Der Entwurf schlägt folgende zivilrechtliche Begleitmaßnahmen zur Einführung des Euro vor:

- Im Bereich der Rechnungslegung sollen die Unternehmen bereits mit 1. Jänner 1999 ihre Bilanzen auch in Euro abfassen können. Weiters werden

Regelungen über die bilanzielle Erfassung von Umstellungskosten sowie über die Verbuchung von Umrechnungsgewinnen vorgesehen.

- Im Gesellschaftsrecht sollen die Voraussetzungen für die Gründung von Kapitalgesellschaften in Euro geschaffen werden. Weiters soll im Aktienrecht die sogenannte "unechte Quotenaktie" eingeführt werden.

- In gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie in Verträgen, in denen auf nicht mehr zur Verfügung stehende Zinssätze und Wertmesser Bezug genommen wird, sollen an deren Stelle vergleichbare Parameter treten.

- Im Verbrauchergeschäft soll der Unternehmer in Langzeitverträgen das Entgelt und alle anderen wesentlichen Geldbeträge in Schilling und in Euro angeben oder den Verbraucher über den entsprechenden Euro-Betrag rechtzeitig informieren.

- Im Zivilverfahrens- und im Grundbuchsrecht sollen die Voraussetzungen für einen möglichst transparenten und kostengünstigen Übergang in die gemeinsame Währung geschaffen werden.

4. Alternativen

Die Einführung des Euro erfordert auch auf nationaler Ebene eine Reihe von Begleitmaßnahmen, um die neue Währung praktikabel zu gestalten. Zudem ergeben sich für das Zivilrecht aus der Währungsunion einige Fragen, die tunlichst von vornherein klargestellt werden sollten. Vor diesem Hintergrund besteht zum vorliegenden Gesetzesvorhaben keine Alternative.

5. Kosten

Die mit dem Gesetzesvorhaben für die öffentliche Hand verbundenen Kosten sind minimal. Allenfalls können sich aus den gesellschaftsrechtlichen Vorkehrungen und deren Annahme durch die Praxis im Übergangszeitraum gewisse Belastungen der Firmenbuchgerichte ergeben, denen durch vorübergehende personelle Umschichtungen Rechnung zu tragen sein wird. Der Entwurf wird darüber hinaus aber keine personellen und finanziellen Mehrbelastungen nach sich ziehen.

6. Konformität mit EU-Recht

Das Gesetzesvorhaben entspricht in allen Belangen dem EU-Recht.

Allgemeiner Teil

1. Einleitung

Der Vertrag von Maastricht enthält in seinen Art. 102a bis 109m die Grundlagen der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion sowie der Einführung einer einheitlichen Währung. Der allgemeine Rahmen dieser Währungsunion wurde vom Europäischen Rat in Madrid im Dezember 1995 festgelegt. Beim Europäischen Rat in Dublin im Dezember 1996 wurde über die rechtlichen Grundlagen der Einführung des Euro ein politisches Einvernehmen erzielt.

Auf der Basis des Maastrichter Vertrages und des vom Rat in Madrid festgelegten Rahmens wird die Währungsunion in einem mehrstufigen Verfahren vollendet werden: In der ersten Jahreshälfte (voraussichtlich Anfang Mai) 1998 wird der Rat der Staats- und Regierungschefs festlegen, welche Mitgliedstaaten der Europäischen Union die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung der einheitlichen Währung erfüllen. Mit 1. Jänner 1999 werden die Umrechnungskurse der nationalen Währungen der Teilnehmerstaaten zum Euro und somit auch die Umrechnungskurse der nationalen Währungen untereinander endgültig fixiert. Ab diesem Zeitpunkt werden Euro und Cent in den an der Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten die offizielle Währung sein. Die nationalen Währungen werden - währungsrechtlich betrachtet - vorerst noch Untereinheiten der gemeinsamen Währung bleiben. In der sogenannten Übergangsphase, die höchstens drei Jahre betragen darf, wird die gemeinsame Währung nur als "Buchgeld" existent sein, der Euro kann daher zunächst nur im unbaren Zahlungsverkehr verwendet werden. In dieser Phase wird für die Verwendung des Euro das Prinzip "Kein Zwang, keine Behinderung" gelten. Spätestens mit 1. Jänner 2002 wird dann die eigentliche Währungsumstellung mit der realen Einführung des Euro beginnen. Diese Umstellungsphase darf nicht länger als sechs Monate betragen. Während dieses Zeitraums können der dann auch "physisch" existente Euro und die Zahlungsmittel der nationalen Währungen nebeneinander verwendet werden.

Die Regierungsparteien haben sich im Koalitionsübereinkommen vom 7. März 1996 zu einer aktiven und konstruktiven Mitwirkung an der Bewältigung der

bevorstehenden Herausforderungen des europäischen Integrationsprozesses bekannt. Sie sind übereingekommen, daß Österreich an allen zentralen Integrationsbereichen von Anfang an teilnehmen und zu deren Weiterentwicklung beitragen wird. Im besonderen haben sich die Koalitionspartner auf die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion unter Einhaltung des Zeitplans und der vertraglich festgelegten Bedingungen verstanden.

Aufgrund der Anstrengungen zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte wird Österreich die sogenannten Konvergenzkriterien erfüllen. Österreich wird damit auf Grund des Vertrages von Maastricht zu denjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gehören, in denen die einheitliche Währung von Anfang an eingeführt wird. Der **Euro** wird daher mit 1. Jänner 1999 **an die Seite bzw. an die Stelle des Schillings** treten.

Für Österreich bedeutet die Teilnahme an der gemeinsamen Währung nach der Einführung der Krone im Jahre 1900, der Einführung des Schillings im Jahre 1925, dessen Ersetzung durch die Reichsmark mit Beginn der NS-Herrschaft im Jahre 1938 und der Einführung des (neuen) Schillings im Jahre 1945 nach der Wiedererrichtung der Republik die fünfte Währungsänderung innerhalb eines Jahrhunderts. Zum überwiegenden Teil waren diese Währungsreformen die Folge politischer und wirtschaftlicher Umwälzungen. Die Situation vor der Einführung des Euro läßt sich freilich mit den wirtschaftlichen Begleitumständen der genannten Währungsreformen nicht oder nur höchst eingeschränkt vergleichen: Die einheitliche Währung ist nicht etwa eine Reaktion auf vorangegangene katastrophale politische und ökonomische Entwicklungen, sondern ein weiterer Baustein im friedlichen Zusammenwachsen der Europäischen Union. Die gemeinsame Währung fügt sich damit organisch in das Vorhaben zur Schaffung eines gemeinsamen europäischen Binnenmarkts ein. Der Euro ist weiters nach dem Vorbild der "harten" Währungen mancher Mitgliedstaaten der Europäischen Union und insbesondere nach dem Vorbild der Deutschen Mark strikt auf die Erhaltung der **Preisstabilität** ausgerichtet. Und letztlich stellt die Einführung der gemeinsamen Währung keine Währungsreform, sondern eine **Währungsumstellung** dar, weil die österreichische Währung durch die unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurse keine Wertänderungen erfahren wird.

Für die Belange des Zivilrechts ist es von großer Bedeutung, daß die Einführung des Euro **keine Änderungen der Wertverhältnisse** und der den zivilrechtlichen Ansprüchen und Verbindlichkeiten zugrunde liegenden wirtschaftlichen Paritäten nach sich ziehen wird. Auch wenn die Einführung des Euro an Hand fixer Umrechnungskurse nach dem nominalistischen Prinzip erfolgt, sind damit nämlich Störungen der vertraglichen Äquivalenz ausgeschlossen.

Die **rechtlichen Grundlagen** der Einführung des Euro wurden und werden im wesentlichen **auf europäischer Ebene** erlassen. Diese Rechtsakte stehen - wie unter Punkt 2. weiter erläutert wird - zum Teil bereits in Kraft. Die europarechtlichen Vorgaben erfordern aber auch Anpassungen der jeweiligen nationalen Rechtsordnungen. Zum großen Teil handelt es sich dabei um formelle Adaptierungen (für Österreich vor allem um die Ersetzung von Schillingbeträgen durch Eurobeträge), die im allgemeinen zweckmäßigerweise erst dann vorgenommen werden sollten, wenn der Euro endgültig an die Stelle des Schillings tritt, also - nach heutigem Stand - mit 1. Jänner 2001. Für den Bereich der Justiz sollen diese Maßnahmen durch ein zweites Euro-Justiz-Begleitgesetz getroffen werden. In einigen wenigen Gebieten empfiehlt es sich aber, bereits zum 1. Jänner 1999 Begleitmaßnahmen vorzusehen, mit denen die derzeitige österreichische Rechtsordnung vorweg in Teilen an die neue Währung angepaßt wird. Dieser vordringliche Anpassungsbedarf betrifft vor allem das Devisen-, Nationalbank- und Währungsrecht, er erstreckt sich aber auch auf verwaltungsrechtliche Bereiche und nicht zuletzt auf einige Belange des Zivilrechts im weiteren Sinn.

Die legislatischen, administrativen und organisatorisch-technischen Begleitmaßnahmen zur Einführung des Euro werden in Österreich in einem **Koordinationsgremium** vorbereitet, in dem alle Bundesministerien, die Länder, die Gemeinden und die Sozialpartner vertreten sind. Die rechtlichen Vorkehrungen im Bereich des Bundes werden ressortübergreifend in einer eigenen "Arbeitsgruppe Legistik" diskutiert. Die administrativen und organisatorisch-technischen Maßnahmen werden in einer "Arbeitsgruppe Verwaltung" beraten. Mit den ökonomischen Fragen beschäftigt sich eine "Arbeitsgruppe Wirtschaftspolitik" und mit den spezifischen Erfordernissen in der Kredit- und Versicherungswirtschaft eine "Arbeitsgruppe Banken und Versicherungen"

Auf Grund der überaus unterschiedlichen Aufgabenstellungen in den Gebietskörperschaften und Selbstverwaltungskörpern sowie - für den Bund - in den einzelnen Ressorts wurde in dem erwähnten Koordinationsgremium Einvernehmen darüber erzielt, die erforderlichen rechtlichen Anpassungen gesondert vorzubereiten, und zwar - für den Bund - gesondert im jeweils zuständigen Ressort. Der vorliegende Entwurf beschränkt sich in diesem Sinn grundsätzlich auf die im Bereich des **Bundesministeriums für Justiz im Zivilrecht** (im weiteren Sinn) zum 1. Jänner 1999 anstehenden Fragen. Dabei wird auf das Vorhaben des Bundesministeriums für Finanzen zur Änderung u.a. des Nationalbankgesetzes (ein Entwurf ist dieser Tage zur Begutachtung versendet worden) entsprechend Bedacht genommen.

2. Europarechtlicher Rahmen der Einführung des Euro

Die rechtlichen Grundlagen der Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion bilden die Art. 102a bis 109m des Vertrages von Maastricht. Diese Grundlagen werden auf der Ebene des europäischen Sekundärrechts näher ausgeführt: Für zivilrechtliche Belange sind dabei die **Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro**, ABl. 1997 Nr. L 162, 1 (im folgenden: **1. Euro-Einführungsverordnung**), sowie die zwar noch nicht verabschiedete, politisch aber bereits akkordierte und in ihren wesentlichen Belangen feststehende **Verordnung des Rates über die Einführung des Euro** (im folgenden: **2. Euro-Einführungsverordnung-Entwurf**; s. die Entschließung des Rates vom 7. Juli 1997, ABl. 1997 Nr. C 236, 7) von besonderem Interesse. Diese Texte sind zur Information im Anhang abgedruckt.

Die bereits in Kraft stehende **1. Euro-Einführungsverordnung** bestimmt, daß Bezugnahmen in Rechtsinstrumenten auf den Ecu als Bezugnahmen auf den Euro vermutet werden (Art. 2). Weiters enthält diese Verordnung das Prinzip der Kontinuität von Verträgen und Rechtsinstrumenten (Art. 3). Darüber hinaus werden in der Verordnung die Modalitäten für die Umrechnung vom Euro in die nationalen Währungseinheiten und umgekehrt sowie einzelne Bestimmungen über die Auf- und Abrundung festgelegt (Art. 4 und 5).

Die **2. Euro-Einführungsverordnung-Entwurf** enthält weitere, vor allem währungsrechtliche Bestimmungen für diejenigen Mitgliedstaaten, die an der Währungsunion teilnehmen werden. Zunächst werden diese Teilnehmerstaaten aufgezählt. In der Folge regelt die Verordnung (in den Art. 2 bis 4) die Ersetzung der Währungen der Teilnehmerstaaten durch den Euro. In den Art. 5 bis 9 werden weiters Übergangsbestimmungen für den Zeitraum vom 1. Jänner 1999 bis (spätestens) 31. Dezember 2001 statuiert (die im folgenden näher erläutert werden). Die Art. 10 bis 12 enthalten dann die rechtlichen Grundlagen für die Ausgabe der Euro-Banknoten und Euro-Münzen. Die Art. 13 bis 16 treffen schließlich Vorkehrungen für die Zeit nach Ende der Übergangsphase.

Obwohl die Euro-Einführungsverordnungen vor allem währungsrechtliche Aspekte regeln, strahlen sie doch verschiedentlich u.a. auch auf das Zivilrecht aus. Diese Querverbindungen seien - zum besseren Verständnis des Entwurfs - vorweg näher dargestellt:

Zunächst ist hier Art. 3 der 1. Euro-Einführungsverordnung zu nennen. Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, daß die Einführung der neuen Währung an der Wirksamkeit und Verbindlichkeit von Verträgen und anderen Rechtsinstrumenten nichts ändert (**Kontinuität von Verträgen und Rechtsinstrumenten**). Art. 3 sieht in diesem Sinn vor, daß die Einführung des Euro weder eine Veränderung von Bestimmungen in Rechtsinstrumenten oder eine Schuldbefreiung bewirkt noch die Nichterfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder eine einseitige Abänderung oder Aufhebung eines Rechtsinstruments rechtfertigt. All dies gilt freilich vorbehaltlich etwaiger anderslautender Vereinbarungen der Parteien.

Die Regelung will - wie der Erwägungsgrund (7) der Verordnung ausführt - einen allgemein anerkannten **Rechtsgrundsatz bekräftigen**, wonach die Einführung einer neuen Währung die Weitergeltung von Verträgen und anderen Rechtsinstrumenten nicht berührt. Sie hat, wie in der Begründung des Verordnungsvorschlags der Kommission (s. das Dokument COM (96) 499 endg., S. 8) gesagt wird, "deklaratorischen Charakter". Aus der Sicht des österreichischen Zivilrechts kann dazu ergänzt werden, daß sich bei Einführung einer neuen Währung die Verpflichtung des Schuldners zur Leistung von Geld nicht ändert, soweit der Währungsgesetzgeber nicht anderes sagt und die Parteien nicht anderes vereinbaren. Es ändert sich also nicht die Leistungsverpflichtung, sondern es ändert

sich nur der Name, die Bezeichnung des Leistungsgegenstandes, seine "Denomination".

Art. 3 der 1. Euro-Einführungsverordnung stellt darüber hinaus klar, daß es die Einführung des Euro nicht rechtfertigt, sich auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage oder auf ähnliche Rechtsinstitute, im österreichischen Zivilrecht etwa die ergänzende Vertragsauslegung im Sinn des § 914 ABGB oder die nachträgliche Unmöglichkeit im Sinn des § 1447 ABGB, zu berufen und unter Hinweis auf die Änderung der Währung eine Aufhebung oder Änderung einer Verbindlichkeit herbeizuführen. Dieses Regelungsziel deckt sich mit dem österreichischen Zivilrecht, nach dem - wie unter Punkt 4. erläutert wird - diese Rechtsinstitute bei Einführung einer neuen Währung im allgemeinen nicht zur Anwendung kommen können.

Die 2. Euro-Einführungsverordnung-Entwurf sieht u.a. für den **Übergangszeitraum** vom 1. Jänner 1999 bis (voraussichtlich) 31. Dezember 2001 in den Art. 6 bis 9 Bestimmungen vor, die auch zivilrechtlich relevant sein können. Vorweg ist hier Art. 9 dieses Verordnungsentwurfs hervorzuheben, wonach Banknoten und Münzen, die auf eine nationale Währungseinheit lauten, die Eigenschaft eines **gesetzlichen Zahlungsmittels** im Übergangszeitraum behalten. Für Österreich bedeutet diese Regelung, daß die auf Schilling lautenden Banknoten auch im Übergangszeitraum gesetzliche Zahlungsmittel sein werden, die der Gläubiger annehmen muß, wenn nicht anderes vereinbart wird. Diese Regelung kann im Privatrecht für rechtsgeschäftliche Ansprüche und auch für die "gesetzlichen Schuldverhältnisse" (also etwa für Schadenersatzansprüche, Bereicherungsansprüche oder Ansprüche aus einer Geschäftsführung ohne Auftrag) eine Rolle spielen. Derartige Ansprüche sind im Übergangszeitraum weiter in Schilling zahlbar, der Gläubiger muß die Zahlung in Schilling-Banknoten annehmen, will er nicht in Annahmeverzug geraten.

Im übrigen gilt im Übergangszeitraum das Prinzip "**Kein Zwang, keine Behinderung**". Die Wirtschaftsakteure sind grundsätzlich nicht gehalten, sich auf eine Währungseinheit - sei es für Österreich nun der Schilling, sei es der Euro - festzulegen. Sie sollen aber auch nicht daran gehindert werden, den Euro zu verwenden.

Art. 8 Abs. 1 der 2. Euro-Einführungsverordnung-Entwurf schreibt vor, daß **Handlungen** aufgrund von Rechtsinstrumenten, in denen die Verwendung einer nationalen Währungseinheit vorgeschrieben ist, in der Übergangsphase in dieser nationalen Währungseinheit **"ausgeführt"** werden. Wenn - um ein Beispiel zu nennen - die Parteien eines Vertrages die Zahlung in Schilling vereinbart haben, so ist der geschuldete Betrag nach der genannten Bestimmung in Schilling zu zahlen; weiters ist die Schillingeinheit aber auch in allen **rechtlich relevanten Handlungen** aufgrund dieses Vertrages (etwa in Kontoauszügen, Rechnungen, Mahnungen und wohl auch Klagen) zu verwenden. Umgekehrt ist ein Vertrag, in dem der Euro als Währungseinheit vereinbart worden ist, in Euro "auszuführen". Der Schuldner kann allerdings nach der Begründung des Kommissionsvorschlags (Dokument COM [96] 499 endg., S. 10) eine Euro-Verbindlichkeit (in Österreich) auch mit Schilling(-Banknoten) begleichen, sofern die Parteien nicht ausdrücklich eine bargeldlose Zahlung vereinbart haben. Dem Schuldner wird damit eine Ersetzungsbefugnis eingeräumt.

Die genannte Regelung ist nicht zwingend, die Parteien können nämlich nach Art. 8 Abs. 2 der 2. Euro-Einführungsverordnung-Entwurf auch Abweichendes vereinbaren. Der Verordnungsentwurf berücksichtigt damit den Grundsatz der Vertragsfreiheit im Schuldrecht.

Für Forderungen, die **durch Gutschrift** auf einem Konto des Gläubigers zahlbar sind (also faktisch vor allem für Überweisungen), sieht Art. 8 Abs. 3 der 2. Euro-Einführungsverordnung-Entwurf für die Übergangsphase eine weitere Sonderregel vor: Unabhängig davon, welche Währungseinheit beispielsweise die Parteien eines Vertrages vereinbart haben, kann der Schuldner wählen, ob er

- eine Euro-Schuld in Euro,
- eine Euro-Schuld in Schilling,
- eine Schilling-Schuld in Euro oder
- eine Schilling-Schuld in Schilling

zahlen bzw. überweisen will. Die überwiesenen Beträge sind vom **kontoführenden Institut** des Gläubigers nach den fixen Umrechnungskursen "automatisch" auf diejenige Währungseinheit **umzurechnen**, auf die das Konto lautet. Das Kreditinstitut hat diese Umrechnung von sich aus, ohne Einholung einer

Zustimmung des Kontoinhabers, vorzunehmen und den eingelangten Betrag in der jeweiligen Kontowährung gutzuschreiben.

Der Euro tritt gemäß Art. 3 der 2. Euro-Einführungsverordnung-Entwurf an die Stelle der Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten. Im Übergangszeitraum bleiben die nationalen Währungseinheiten als Untereinheiten des Euro aufrecht (Art. 6 Abs. 1 der 2. Euro-Einführungsverordnung-Entwurf). Die Bezeichnung eines Geldanspruchs oder einer Geldschuld kann also verschieden sein, die Pflicht zur Leistung bleibt jedoch unverändert. Folgerichtig kommt es nach Art. 8 Abs. 6 der 2. Euro-Einführungsverordnung-Entwurf bei einer **Aufrechnung**, einer Verrechnung (etwa dem Kontokorrent nach den §§ 355 ff HGB) oder ähnlichen Techniken gleicher Wirkung (z.B. dem "Netting" in Zahlungssystemen von Kreditinstituten) nicht auf die Währungsbezeichnung an. Für die Aufrechnung nach den §§ 1438 ff. ABGB heißt dies, daß Forderungen in Schilling und Forderungen in Euro, die "gegenseitig zusammentreffen", **gleichartig** sind.

3. Handels- und gesellschaftsrechtliche Bestimmungen

Die handels- und gesellschaftsrechtlichen Begleitmaßnahmen, die anlässlich der Einführung der gemeinsamen Währung erforderlich sind, sind in einer im Bundesministerium für Justiz eingerichteten Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz von GA Dr. Peter Zetter - alternierend mit Dr. Barbara Kloiber - erörtert worden.

In diese Arbeiten sind das Bundesministerium für Finanzen, die Wirtschaftskammer Österreich, die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, die Industriellenvereinigung, Vertreter der Rechtsanwaltschaft, des Notariats, der Wirtschaftstreuhänder und der Lehre eingebunden worden.

Auf Grundlage der in dieser Arbeitsgruppe erzielten Beratungsergebnisse und Auseinandersetzung mit den deutschen Entwürfen sind die handels- und gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs erarbeitet worden.

Der Rahmen für den nationalen Umstellungsbedarf im **Gesellschaftsrecht** wird durch die beiden Verordnungen des Rates vorgegeben: Nach Art. 3 der 2. Euro-Einführungsverordnung-Entwurf wird der Euro bereits am 1. Jänner 1999 zum festgelegten Umrechnungskurs an die Stelle der Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten treten. Dennoch bleibt gemäß Art. 7 dieser

Verordnung die Denominierung der am Tag der Ersetzung bestehenden Rechtsinstrumente unverändert. Die zu Beginn der dritten Stufe (= 1. Jänner 1999) bestehenden Gesellschaftsverträge müssen daher weder umgestellt noch müssen die Gesellschaften verpflichtet werden, ihre vertragliche Grundlage auf den Euro umzustellen.

Während des Übergangszeitraums (1. Jänner 1999 bis - voraussichtlich - 31. Dezember 2001) soll es den Wirtschaftsakteuren nach den Art. 6 Abs. 2 und 8 Abs. 2 der 2. Euro-Einführungsverordnung-Entwurf grundsätzlich freigestellt sein, den Euro oder die jeweilige nationale Währungseinheit zu verwenden ("Keine Behinderung, kein Zwang"). Aus Art. 8 Abs. 1 ergibt sich, daß Handlungen, die aufgrund von Gesetzen vorgenommen werden, die die Verwendung einer Währung vorschreiben, in dieser Währung auszuführen sind. Um nun diesen **Grundsatz der Wahlfreiheit** zu verwirklichen, sind gesetzliche Änderungen notwendig.

Im Gesellschaftsrecht besteht bei denjenigen Bestimmungen **Anpassungsbedarf**, die die Verwendung des Schilling zwingend vorschreiben. Daher betreffen die im Entwurf vorgesehenen Änderungen fast ausschließlich die **Kapitalgesellschaften**, weil nur diese ein gesetzlich geregeltes und in Anteile zerlegtes Nennkapital, das auf Schilling lautet, haben. Bei Personengesellschaften sind dagegen "nur" allgemeine Vertragsanpassungen erforderlich, die allein auf Grund der unmittelbar anzuwendenden EG-Verordnungen vorgenommen werden können.

Mit 1. Jänner 1999 sollen die in den **handels- und gesellschaftsrechtlichen Gesetzen** enthaltenen **Schillingbeträge** - mit Ausnahme der Bestimmungen über die Verhängung einer Zwangsstrafe (z.B. § 283 HGB) und die Haftungsobergrenzen (z.B. § 275 HGB) - auf **Eurobeträge geändert werden**. Im wesentlichen werden damit das Mindestgrundkapital bzw. das Mindeststammkapital, die Aktiennennbeträge und Stammeinlagen neu festgesetzt. Die neuen Beträge sollen im Handels- und Gesellschaftsrecht - abweichend von den sonstigen Grundsätzen (Umstellung erst mit 31. Dezember 2001) - bereits mit 1. Jänner 1999 in Geltung treten. Zwar verpflichten die Euro-Einführungsverordnungen die Mitgliedstaaten nicht, bereits zum 1. Jänner 1999 Eurobeträge vorzusehen. Die Einführung glatter Eurobeträge bereits zum 1. Jänner 1999 soll aber die Bereitschaft der Wirtschaft zur Umstellung auf den Euro und zur Neugründung von Gesellschaften in Euro fördern

und damit nicht nur als Signal der Aufgeschlossenheit der Wirtschaft gegenüber der neuen Währung dienen, sondern auch den Übergang erleichtern. Während des gesamten Übergangszeitraums soll es der Wirtschaft weiters möglich sein, in Vorbereitung der endgültigen Einführung des Euro Satzungen und Gesellschaftsverträge den neuen Bestimmungen anzupassen. Dadurch können ein späterer Umstellungsaufwand verringert und die Belastungen für die Firmenbuchgerichte auf den gesamten Übergangszeitraum verteilt werden. Gleiches gilt auch für die Aufstellung des Jahresabschlusses.

Eine Änderung des § 7 Schillinggesetzes, der die Verpflichtung zur Buchführung in Schilling normiert, wird vom Bundesministerium für Finanzen im Rahmen des Entwurfs zur Änderung u.a. des Nationalbankgesetzes vorbereitet.

Die Gründung einer Gesellschaft oder einer Privatstiftung wie auch die Aufstellung des Jahresabschlusses in Euro sollen daher ab 1. Jänner 1999 zulässig sein. Um aber dem Grundsatz der Freiwilligkeit ("Kein Zwang") zum Ausdruck zu verhelfen, sollen bis Ende des Übergangszeitraums (31. Dezember 2001) die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Gründung von Gesellschaften oder Privatstiftungen auch noch in Schilling möglich sein.

Für eine Zulassung der Gründungen von Genossenschaften bereits ab 1. Jänner 1999 in Euro wird gegenwärtig kein Bedarf gesehen. Die im Genossenschaftsgesetz im übrigen erforderlichen Änderungen werden im Rahmen der Arbeiten zur Reform des materiellen Genossenschaftsrechts mitberücksichtigt werden.

Für bereits bestehende Gesellschaften wird grundsätzlich vorgesehen, daß die derzeit geltenden Bestimmungen weiterhin anwendbar sind. Nur dann, wenn Kapitalmaßnahmen geplant sind, sollen solche Gesellschaften zur Anpassung ihrer Satzungen oder Gesellschaftsverträge an die neue Rechtslage verhalten werden. Hiefür werden den Aktiengesellschaften zur Lösung der mit unrunder Anteilsnennbeträgen und aus unrundem Nennkapital verbundenen Probleme - die schlichte Umrechnung von Schillingbeträgen zu dem noch festzulegenden Umrechnungskurs wird gebrochene Euro-Nennbeträge ergeben - Erleichterungen für die zur Glättung der unrunder Nennbeträge erforderlichen Kapitalmaßnahmen angeboten.

Der Entwurf sieht aber auch die Einführung einer **Stückaktie** (sogenannte "unechte Quotenaktie" oder "nennwertlose Aktie") vor. Dieses Instrument wird vor allem für börsennotierte Aktiengesellschaften von besonderem Interesse sein, da damit die bisherigen Nennbetragsaktien ohne zusätzliche Kapitalmaßnahmen umgestellt werden können. Eine **nennwertlose Aktie** bietet daher für die Praxis einen einfachen und kostensparenden Weg, die Währungsumstellung mit wenig Aufwand zu bewältigen. Damit wird einem besonderen Anliegen der Wirtschaft Rechnung getragen. Unvermeidbar ist hierbei aber der legistische Aufwand, der in einer umfangreichen, "großen" Novellierung zum Ausdruck kommt.

Die **Schaffung einer nennwertlosen Aktie** stellt eine Systemänderung im geltenden österreichischen Aktienrecht dar. Diese Änderung ist nicht durch die Währungsumstellung bedingt, wohl aber durch diese veranlaßt. Die nennwertlose Aktie ermöglicht nämlich einen einfachen Weg, die durch die Einführung des Euro erforderliche Umstellung der Aktiennennbeträge mit wenig Aufwand zu bewältigen. Gibt es keine Nennbetragsangabe, so ist eine Umstellung und Glättung von Aktiennennbeträgen entbehrlich.

Das geltende **österreichische Aktienrecht** läßt ausschließlich die Nennbetragsaktie zu. § 6 AktG sieht vor, daß jede Aktie auf einen Nennbetrag lauten muß. Aktien ohne Nennbetrag dürfen daher derzeit nicht ausgegeben werden.

Der Aktiennennbetrag erfüllt verschiedene Funktionen. Er ist beispielsweise der Mindestbetrag, unter dem Aktien nicht ausgegeben werden dürfen, er dient der Ermittlung der Beteiligungsquote, die den Maßstab für die Gewinnverteilung und das Stimmrecht bildet, und er ermöglicht als Gesamtnennbetrag einer Gruppe von Anteilen bei Erreichen bestimmter Quoren die Ausübung von Aktionärsrechten.

Die Nennbetragsaktie ist aber nicht das einzige denkbare oder in der Praxis der Gesellschaftsrechte anderer Staaten allein gebräuchliche System. In mehreren Ländern, insbesondere den USA, sind auch nennwertlose Aktien zulässig. Auch in der Bundesrepublik Deutschland ist geplant, anläßlich der Euro-Umstellung die nennwertlose Aktie einzuführen. Der deutsche Entwurf einer entsprechenden gesetzlichen Regelung ist beim vorliegenden Gesetzesvorhaben berücksichtigt worden.

Der vorliegende Entwurf zur Einführung einer nennwertlosen Aktie behält das **Prinzip des festen Grundkapitals** bei. Die nennwertlosen Aktien sollen ebenso wie die Nennbetragsaktien einen Anteil am Grundkapital verkörpern und sich von der Nennbetragsaktie nur darin unterscheiden, daß sie eben nicht auf einen festen Nennbetrag lauten. Ihr "fiktiver Nennbetrag" läßt sich dadurch errechnen, daß das Grundkapital durch die Zahl der Aktien dividiert wird. Diese Aktienform wird daher vielfach auch als unechte nennwertlose Aktie bezeichnet.

Aktien sind Anteilsrechte an dynamischen Wirtschaftsobjekten, die sich im Wirtschaftsleben unterschiedlich fortentwickeln und daher anhand ihrer Nennbeträge nicht wirklich vergleichbar sind. Für die Kaufentscheidung ist der Nennbetrag einer Aktie eher irreführend. Ausschlaggebend für einen sachgerechten Anleger sind vielmehr u.a. die Ertragskraft und die Ausschüttungen des betreffenden Unternehmens. Darüber sagt aber der Nennbetrag einer Aktie nichts aus.

Die nennwertlose Aktie soll die Nennbetragsaktie aber nicht völlig ablösen, sondern nur als **ergänzende Möglichkeit** neben sie treten. Allerdings soll bei ein und derselben Gesellschaft ein Nebeneinander beider Aktienformen aus Gründen der Klarheit und Praktikabilität unzulässig sein.

Die Regeln über das Grundkapital und seine Zerlegung in Aktien sollen unangetastet bleiben. Auf die einzelne nennwertlose Aktie entfällt der ihrem Anteil an der Gesamtzahl der Aktien entsprechende Teilbetrag des Grundkapitals. Dieser anteilige Betrag des Grundkapitals soll einen **Mindestbetrag von einem Euro** nicht unterschreiten dürfen. Damit soll vermieden werden, daß es zu einem unbegrenzten "Aktiensplit" kommt. Oberhalb dieses Mindestbetrags gelten allerdings keine Betragsstufen. Die nennwertlose Aktie wird eine reine Stückaktie sein, d.h. sie wird nicht auf eine Quote lauten. Weder in der Satzung noch in den Urkunden soll die auf die einzelne Aktie entfallende Quote genannt werden. Alle nennwertlosen Aktien einer Gesellschaft sollen gleich groß, also im gleichen Umfang am Grundkapital beteiligt sein. Dies folgt daraus, daß die Stücke untereinander in ihrer Größe nicht unterscheidbar sein und auch keine Quotenangaben enthalten sollen. Der auf die einzelne nennwertlose Aktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals soll den niedrigsten Preis bilden, zu dem die Aktien ausgegeben werden dürfen (geringster Ausgabebetrag). Das Verbot der Unterpariemiission soll daher bestehen bleiben.

Nennwertlose Aktien sollen ebenso wie Nennbetragsaktien als Inhaber- oder Namensaktien sowie als Aktien verschiedener Gattungen begründet werden können.

Weil das Aktienrecht durchgängig auf dem **Nennbetragssystem** aufbaut, müssen zahlreiche Vorschriften angepaßt werden. An erster Stelle bedarf es der Zulassung und Beschreibung der nennwertlosen Aktie durch Änderungen und Ergänzungen der §§ 6, 7 und 8 AktG. Soweit das Aktiengesetz (an zahlreichen Stellen) an den **Begriff des Nennbetrags** anknüpft, entspricht diesem bei der nennwertlosen Aktie der auf diese Aktie entfallende Teilbetrag des Grundkapitals. Allerdings erfüllt dieser Begriff des Nennbetrags verschiedene Funktionen. Überall dort, wo damit das Verbot der Unterpariemiission angesprochen ist, wird im Entwurf der Ausdruck des "geringsten Ausgabebetrags" verwendet. Wird die Beteiligungsquote angesprochen, so wird der Begriff "Verhältnis der Aktiennennbeträge" durch den "Anteil am Grundkapital" ersetzt. Bei den Minderheitenrechten wird anstelle des Nennbetrags der Ausdruck "anteiliger Betrag des Grundkapitals" verwendet. Diese Begriffe sind dann jeweils für beide Aktienarten (Nennbetragsaktie und Stückaktie) anwendbar.

Nicht überall, wo der Begriff des Nennbetrags verwendet wird, besteht jedoch **Änderungsbedarf**. Dies gilt immer dann, wenn sich der Begriff des Nennbetrags nicht auf die Aktien, sondern auf das Kapital bezieht. Da hier jeweils ein fester Betrag genannt wird und nicht erst noch errechnet werden muß, trifft der Begriff des Nennbetrags auf das Grundkapital oder das bedingte oder genehmigte Kapital unabhängig davon zu, ob dieses in Nennbetrags- oder nennwertlose Aktien zerlegt ist. Kein Änderungsbedarf besteht auch bei solchen Vorschriften, bei denen deutlich ist, daß die den Nennbetrag betreffenden Regelungen nur für Nennbetragsaktien gelten und für Stückaktien kein vergleichbarer Regelungsbedarf besteht. Dies ist etwa der Fall bei § 67 Abs. 1 zweiter Satz AktG (Kraftloserklärung von Urkunden).

Der Umstellungsvorgang von Nennbetragsaktien auf nennwertlose Aktien stellt eine **Satzungsänderung** mit allen dafür geltenden Vorschriften dar. Es erübrigt sich daher eine ausdrückliche Regelung über den Umstellungsvorgang. Allerdings müssen sämtliche nennwertlose Aktien in einer Gesellschaft gleich groß sein. Daher werden die Nennbetragsaktien mit unterschiedlichen Nennbeträgen

zunächst auf denselben Nennbetrag zu stellen sein. Dies wird ebenfalls eine Satzungsänderung voraussetzen und kann in einem mit der Umstellung erfolgen. Dabei darf es selbstverständlich nicht zu einem unfreiwilligen Beteiligungsverlust für einzelne Aktionäre kommen.

Allfällige frühere Kapitalerhöhungsbeschlüsse müssen ebenfalls entsprechend geändert werden, soweit sie noch nicht durchgeführt sind. Eine Gesellschaft darf nebeneinander nicht Nennbetragsaktien und Stückaktien haben. Umtausch- oder Bezugsrechte beziehen sich dann auf die neue Aktienform.

Ausgegebene Aktienurkunden werden durch die Umstellung **inhaltlich unrichtig** und können nach § 67 AktG unter den dort genannten Voraussetzungen für kraftlos erklärt werden. Die Ausnahmeregelung des § 67 Abs. 1 zweiter Satz AktG wird hier nicht zur Anwendung kommen, denn die Abschaffung des Aktiennennbetrags durch Umstellung auf eine andere, nennbetragslose Aktienform ist qualitativ etwas anderes als eine bloße Nennbetragsänderung.

4. Weitere Inhalte des Entwurfs

Der Entwurf verfolgt noch weitere wichtige Zielsetzungen: Im besonderen sollen allfällige **Zweifelstragen**, die sich bei der Verwendung und im Umgang mit dem Euro während der **Übergangszeit** ergeben können, **klar und deutlich beantwortet** werden. Ferner ist der Entwurf bemüht, die **Umstellung** auf den Euro im Übergangszeitraum unter Bedachtnahme auf den erwähnten Grundsatz "Kein Zwang, keine Behinderung" **zu erleichtern**. Dies gilt nicht nur für die Wirtschaft, sondern auch für Verbraucher, die parallel zu - verwaltungsrechtlichen - Preis(auszeichnungs)regelungen (die vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten vorbereitet werden) mit Hilfe zivilrechtlicher Instrumente mit dem Euro vertraut gemacht werden sollen. Darüber hinaus will der Entwurf den Übergang in den Euro möglichst **klar, einfach und transparent** gestalten. Zur besseren Verständlichkeit und praktikableren Gestaltung der Umstellung beschränkt sich der Entwurf nicht nur auf die unumgänglichen Regelungen, sondern geht zum Teil über den erforderlichen Mindeststandard hinaus. Dabei wird in Kauf genommen, daß die eine oder andere Regelung des Entwurfs nicht unmittelbar notwendig ist, sondern sich zur Not auch ohne gesetzliche Vorkehrungen aus allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen ableiten läßt. Letztlich ist der Entwurf bemüht, die

Umstellung auf den Euro **aufkommensneutral** zu gestalten. Der Euro soll im Bereich der Justiz nicht zu Belastungen mit zusätzlichen (Gerichts-)Gebühren führen.

Im einzelnen enthält der Entwurf noch folgende Schwerpunkte:

Im Zusammenhang mit der Einführung des Euro werden einige währungs- und geldpolitische Zuständigkeiten, die bislang von der Oesterreichischen Nationalbank wahrgenommen werden, auf die Europäische Zentralbank übergehen. Damit verbunden ist die Ersetzung bestimmter österreichischer Geldmarktinstrumente durch Instrumente der Europäischen Zentralbank. So wird beispielsweise der Eskontzinsfuß bzw. Diskont(zins)satz (§ 48 Abs. 2 NBG), also der Zinssatz, den die Nationalbank für die Eskontierung von Wechseln berechnet, ab dem 1. Jänner 1999 nicht mehr zur Verfügung stehen. Ähnliches gilt für den sogenannten Lombardsatz (§ 51 Abs. 3 in Verbindung mit § 21 Z 2 NBG). Darüber hinaus werden auch einige Finanzmarkt-Instrumente, beispielsweise der sogenannte "VIBOR", mit der Einführung des Euros wegfallen oder durch europäische Instrumente ersetzt werden.

Der Diskontsatz wird sowohl in einer Reihe von Gesetzen und Verordnungen als auch in vertraglichen Vereinbarungen als Bezugsgröße verwendet. Daher muß für dessen Entfall vorgesorgt werden: In denjenigen Gesetzen, in denen an den **Diskontsatz** angeknüpft wird, soll an die Stelle dieser Zinsengröße ein mit Verordnung der Bundesregierung bestimmter **Ersatzzinssatz** treten. Dieser Verordnungzinssatz soll der Höhe sowie seiner Stetigkeit und Stabilität nach mit dem Diskontzinssatz vergleichbar sein und sich an den währungspolitischen Instrumenten der Europäischen Zentralbank orientieren. Eine unmittelbare und übergangslose Ersetzung des Diskontsatzes durch eine von der Europäischen Zentralbank festgelegte Größe kommt nicht in Betracht, weil deren währungspolitisches Instrumentarium und vor allem die Höhe dieser "Referenzzinssätze" noch nicht endgültig feststehen.

Für **Verträge** sieht der Entwurf dagegen ein abweichendes Modell vor: Hier soll an die Stelle des wegfallenden Wertmessers ein nach dessen Funktion und nach der Absicht der Parteien vergleichbarer Index treten. Diese Regelung kodifiziert die bisherige Rechtsprechung, laut der bei Wegfall eines vereinbarten Maßstabes der diesem am nächsten kommende Maßstab heranzuziehen ist. Haben die

Vertragsparteien hingegen den Diskontsatz ihrer Vereinbarung zugrunde gelegt, so soll - wenn nicht anderes vereinbart ist - dieser Wertmesser durch den Verordnungszinssatz ersetzt werden.

Die Umstellung auf den Euro wird nach Ablauf der Übergangsphase aufgrund der Auswirkungen der voraussichtlich "unrunden" Umrechnungskurse und der erst langsam einsetzenden Gewöhnung zunächst gewisse Schwierigkeiten bereiten. Daher werden alle Wirtschaftsakteure und insbesondere die **Verbraucher** gegen Ende der Übergangsphase besonders daran interessiert sein, daß Geldbeträge nicht nur in Schilling oder nur in Euro, sondern in beiden Währungsbezeichnungen angegeben werden. Diesem Bedürfnis wollen die Bundesregierung und die Sozialpartner durch die Einführung von **Preis(auszeichnungs)regeln** Rechnung tragen, die vor und nach Ablauf der Übergangsphase für einen bestimmten Zeitraum eine **"doppelte Preisauszeichnung"** vorsehen. Der Entwurf schlägt vor, diese verwaltungsrechtlichen Preis- und Preisauszeichnungsregelungen durch zivilrechtliche Begleitmaßnahmen zu ergänzen: Auch das Privatrecht und vor allem das Konsumentenschutzrecht können nämlich dazu beitragen, daß die Verbraucher mit der neuen Währung und den Änderungen der Werthaltigkeiten vertraut werden. Weiters kann dem Konsumenten durch entsprechende Regelungen der Vergleich zwischen den Verhältnissen vor und nach der realen Einführung des Euro erleichtert werden. In Verträgen, die über den 31. Dezember 2001 hinausreichen, sollen deshalb das Entgelt und alle anderen für den Verbraucher wesentlichen Geldbeträge sowohl **in Schilling als auch in Euro angegeben** werden. Diese Bestimmungen sollen allerdings nicht allgemein, sondern nur im Verbrauchergeschäft zwischen Unternehmern und Konsumenten im Sinn des § 1 KSchG gelten. Die Verpflichtung zur "doppelten Entgeltangabe" soll von den Parteien auch abbedungen werden können, die Rechtswirksamkeit des Rechtsgeschäfts sowie anderer Wissens- und Willenserklärungen soll dadurch nicht berührt werden.

Wie bereits erwähnt, wird es in Hinkunft auf Grund des Art. 8 der 2. Euro-Einführungsverordnung-Entwurf möglich sein, Euro-Forderungen einzuklagen. Im Prinzip bereitet diese Rechtslage dem österreichischen **Zivilverfahrensrecht** keine Probleme, zumal schon nach bisherigem Recht die auf effektive Zahlung einer fremden Währung gerichtete Klage zulässig und möglich ist.

Umso mehr muß es zulässig und möglich sein, eine Klage auf Zahlung einer Euro-Forderung einzubringen. Zur Vermeidung allfälliger Zweifelsfragen empfiehlt es sich freilich, für solche Klagen bestimmte Übergangsregelungen vorzusehen: Zum einen wird klarzustellen sein, daß auch bei einer Euro-Klage nach wie vor das entsprechende Schilling-Äquivalent Grundlage der Kosten- und Gebührenberechnung sein wird. Die Gerichtsgebühren, die Rechtsanwaltskosten sowie andere Gebühren und Kosten sind also auf der Grundlage des (umgerechneten) Schillingbetrags zu errechnen. Zum anderen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Euro-Forderungen nur im "unbaren Zahlungsverkehr" erfüllt werden können.

Im Bereich des **Grundbuchs** sieht der Entwurf ebenfalls eine Regelung vor, die den Umgang mit dem Euro erleichtern und zur besseren Transparenz beitragen soll: Mit 1. Jänner 1999 soll in allen Grundbuchsanträgen und -eintragungen, die auf eine andere Währungsbezeichnung als den Schilling lauten, die Währungsbezeichnung angegeben werden. Eintragungen im Grundbuch, die keine bestimmte Währungsangabe enthalten, sollen - wie schon nach bisherigem Recht - als Schilling-Eintragungen zu verstehen sein. Diese Regelungen sollen durch die **Aufhebung der Verordnung vom 16. November 1940 über wertbeständige Rechte**, dRGBI. I S. 1521/1940 (aufgrund deren bislang fremde Währungen faktisch nicht in das Grundbuch eingetragen werden können), komplettiert werden.

Zur **Rechtsbereinigung** wird letztlich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen vorgeschlagen, eine Reihe weiterer überholter Vorschriften über **Fremdwährungs- und Goldklauseln** ersatzlos **aufzuheben**.

5. Kontinuität von Rechtsinstrumenten und Verträgen

Der Grundsatz der "Kontinuität von Verträgen und Rechtsinstrumenten" (Art. 3 der 1. Euro-Einführungsverordnung) hat - wie bereits unter Punkt 2. erwähnt - "deklatorischen Charakter". Mit dieser Regelung soll ein allgemein anerkannter Rechtsgrundsatz bekräftigt werden, wonach die Einführung einer neuen Währung die Weitergeltung von Verträgen und anderen Rechtsinstrumenten nicht berührt. Aus österreichischer Sicht ist damit zu prüfen, ob dem österreichischen Zivilrecht ein derartiger Rechtsgrundsatz geläufig ist, also ob und inwieweit die Einführung einer neuen Währung zur Änderung oder gar Aufhebung schuldrechtlicher Rechte und

Pflichten führen kann. Wie ebenfalls bereits erwähnt, ist hier vornehmlich an den "Wegfall der Geschäftsgrundlage", an die "ergänzende Vertragsauslegung" im Sinn des § 914 ABGB, aber auch an die nachträgliche Unmöglichkeit im Sinn des § 1447 ABGB zu denken.

Der Entwurf geht auf der Grundlage einer eingehenden Durchsicht der Rechtsprechung und der Literatur zu diesem Problembereich davon aus, daß die Teilnahme an der gemeinsamen Währung auch nach österreichischem Zivilrecht **nicht zur Anpassung oder Aufhebung von Verträgen** führen kann. Die einheitliche Währung wird in Verträgen nicht zu einer Störung der vertraglichen Äquivalenz (vgl. dazu *F. Bydlinski*, Zum Wegfall der Geschäftsgrundlage im österreichischen Recht, ÖBA 1996, 499, 506 f m.w.N.) führen. Ferner wird es an den Voraussetzungen zur Anpassung oder Aufhebung von Verträgen meist deshalb fehlen, weil die Parteien die Einführung des Euro voraussehen konnten und damit rechnen mußten (s. *Dittrich/Tades*, ABGB³⁴ E. 10 zu § 901 ABGB). Und letztlich läßt sich auch in dem - aufgrund der häufigen Währungsumstellungen in Österreich - reichhaltigen rechtshistorischen Anschauungsmaterial kein Hinweis darauf finden, daß die Einführung einer neuen Währung für sich zur Abänderung oder gar Beseitigung zivilrechtlicher Verpflichtungen geführt hätte. Die Rechtsprechung zur sogenannten "Währungsspaltung nach Vertragsabschluß" (s. *Dittrich/Tades*, ABGB³⁴ E. 45 zu § 905 ABGB; vgl. auch *Kastner*, Zum Währungsrecht nach Währungsspaltung, JBl. 1951, 406) kann aufgrund der anders gelagerten Voraussetzungen für die Einführung des Euro keine Rolle spielen.

Vor diesem Hintergrund hält es der Entwurf nicht für notwendig, den bloß "deklaratorischen" Grundsatz der Kontinuität von Verträgen und Rechtsinstrumenten im österreichischen Zivilrecht durch entsprechende Regelungen zu begleiten. Dies gilt nicht nur für die Einführung des Euro selbst, sondern auch für damit allenfalls verbundene **Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen**, etwa des Zinsniveaus, zumal ganz allgemein nach österreichischem Recht Änderungen der wirtschaftlichen Lage nicht die Aufhebung oder Anpassung von Verträgen rechtfertigen (vgl. OGH 20.4.1982 MietSlg 34.129). Insoweit erfüllt das österreichische Zivilrecht auch die im vorletzten Satz des Erwägungsgrundes (7) der 1. Euro-Einführungsverordnung ausgedrückten Erwartungen.

Der Übergang in die gemeinsame Währung wird auf der Grundlage des sogenannten **Nennwert- oder nominalistischen Prinzips** erfolgen. Schillingschulden werden nach dem 31. Dezember 2001 auf der Grundlage des **fixen Umrechnungskurses** nach dem Nennwert in Euro zu erfüllen sein. Auch hier deckt sich der europarechtliche Rahmen für die Einführung des Euro mit dem österreichischen Zivilrecht: Die Rechtsprechung ist nämlich - selbst während der Hyperinflation der 20er Jahre - diesem Nennwertprinzip gefolgt. Der Oberste Gerichtshof ist allerdings in einzelnen wenigen Bereichen von dieser nominalistischen Doktrin scheinbar abgegangen und hat bei bestimmten Forderungen eine Aufwertung zugelassen. Dabei handelt es sich um **"Geldwertforderungen"**, zu denen vor allem Ansprüche auf den gesetzlichen Unterhalt zählen (s. näher *Schubert* in *Rummel*, ABGB² §§ 988 und 989 Rz 2). Derartige Forderungen können aufgrund geänderter Verhältnisse geändert werden.

Die Einführung der einheitlichen Währung wird an der **Zulässigkeit der Änderung solcher Forderungen** nichts ändern. Diese "Geldwertforderungen" sind nämlich a priori nicht auf einen bestimmten Geldbetrag gerichtet, sie werden nur in Geld ausgedrückt und können in Geld eingefordert werden (vgl. *Mayrhofer*, Schuldverhältnisse 47). Auch hier ist eine gesetzliche Klarstellung entbehrlich.

Dem erwähnten nominalistischen Prinzip bei der Einführung des Euro könnten die §§ 988 und 989 ABGB entgegenstehen, die im Darlehensrecht für die Rückzahlung der als Darlehen gegebenen Münzen auf den **"inneren Wert"** der geliehenen Münzsorte abstellen. *Schwarzer/Csoklich/List*, Währungs- und Devisenrecht⁴, § 988 ABGB Anm 2, erachten diese Bezugnahme auf den "inneren Wert" für gegenstandslos, weil die Schillingwährung "eine reine Papierwährung" sei. Dies läßt sich auch vom Euro sagen (vgl. Art. 10 der 2. Euro-Einführungsverordnung-Entwurf). Es kann weiters kein Zweifel daran bestehen, daß die genannten Bestimmungen ihren unmittelbaren Anwendungsbereich verloren haben, weil "Münzdarlehen" nicht mehr gegeben werden. Von einer Aufhebung der §§ 988 und 989 ABGB sieht der Entwurf dennoch ab, weil sich u.a. daraus ableiten läßt, daß den Gläubiger die Gefahr der Geldentwertung trifft (s. *Schubert* in *Rummel*, ABGB² §§ 988 und 989 Rz 1 mwN).

6. Kompetenz

Soweit im vorliegenden Entwurf **zivilrechtliche Belange** geregelt werden, stützt sich die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG. Die in § 1 des Entwurfs für das 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz vorgesehene Verordnungsermächtigung der Bundesregierung stützt sich auf die Zuständigkeit des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung zur Regelung der in Betracht kommenden Bereiche.

7. Kosten

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß der vorliegende Gesetzesentwurf **keine finanziellen oder personellen Belastungen** der öffentlichen Haushalte nach sich ziehen wird. Die vorgesehenen Regelungen sind budgetmäßig größtenteils kostenneutral. In einigen Belangen kann der Entwurf freilich zu einer schwer einschätzbaren, voraussichtlich bloß vorübergehenden Belastung der Gerichte führen. Dies gilt vor allem für die den Kapitalgesellschaften mit dem Entwurf gebotenen Anreize, vom Schilling auf den Euro umzustellen. Sollten nämlich die Unternehmen von diesen Möglichkeiten des Entwurfs Gebrauch machen, so wäre damit zu rechnen, daß im Übergangszeitraum die Firmenbuchgerichte belastet werden könnten. Diese Mehrbelastungen können nicht durch entsprechende gebührenrechtliche Vorkehrungen ausgeglichen werden, weil es das erklärte Ziel der Bundesregierung und damit auch dieses Entwurfs ist, den Übergang auf den Euro für die Unternehmen wie für die Verbraucher möglichst **aufkommensneutral** zu gestalten. Einer nennenswerten Erhöhung des Anfalls der Firmenbuchgerichte und den damit verbundenen personellen Belastungen wird durch entsprechende interne (vorübergehende) Umschichtungen Rechnung zu tragen sein.

Um die der Wirtschaft aufgrund der Währungsumstellung erwachsenden **Kosten** nicht durch administrative Maßnahmen weiter zu erhöhen, schlägt der Entwurf - in Art. XI § 8 - vor, daß die zur Anpassung der Satzungen und der Gesellschaftsverträge erforderlichen Firmenbuchanmeldungen **von den Gerichtsgebühren befreit** sein sollen. Er greift damit Forderungen aus der Wirtschaft und der Rechtspraxis auf. Bemerkt sei in diesem Zusammenhang, daß sich das **Notariat** aufgrund eines Beschlusses des Delegiertentags 1997 darauf verstanden hat, für Beurkundungen und für alle damit zusammenhängenden

Interventionen, wie insbesondere Anmeldungen einschließlich der Beglaubigung, die allein durch die Notwendigkeit der Umstellung vom Schilling auf den Euro veranlaßt werden, **kein Honorar** zu berechnen.

8. Konformität mit Europarecht

Der Entwurf ist in allen Belangen europarechtskonform. Er baut auf dem primär- und sekundärrechtlichen Rahmen zur Einführung des Euro auf, ohne im Gegensatz zu diesen Vorgaben zu stehen. Dies gilt insbesondere auch für die Vorkehrungen zur "Doppelten Währungsangabe" im Verbrauchergeschäft.

Besonderer Teil

Zu Artikel I

Zu § 1 (Ersetzung des Diskontsatzes)

Im Zusammenhang mit der Einführung der einheitlichen Währung werden währungs- und geldpolitische Zuständigkeiten, die bislang der Oesterreichischen Nationalbank zukommen, auf die Europäische Zentralbank bzw. auf das Europäische System der Zentralbanken übergehen. Unter anderem wird die Nationalbank in Hinkunft nicht mehr befugt sein, das "Eskontgeschäft" zu dem vom Generalrat festgesetzten Zinsfuß (s. § 21 Z 2 in Verbindung mit § 48 NBG) durchzuführen. Diese Änderungen werden durch eine (vom Bundesministerium für Finanzen vorbereitete) Novelle des Nationalbankgesetzes innerstaatlich umgesetzt.

Auf Grund dieser Änderungen in den währungspolitischen Zuständigkeiten werden ab dem 1. Jänner 1999 eine Reihe von "Referenzzinssätzen" nicht mehr zur Verfügung stehen. Dies betrifft vor allem den sogenannten Diskontsatz (§ 48 Abs. 2 NBG), aber auch den für das Darlehensgeschäft maßgeblichen Lombardsatz (§ 51 Abs. 3 NBG). Der Diskontsatz markiert im österreichischen Geldmarkt die Untergrenze des Zinsniveaus. Er unterliegt vergleichsweise geringen Schwankungen und wird fallweise in Viertelprozentsätzen angepaßt. Derzeit beläuft er sich auf 2 1/2 %, er ist seit April 1996 nicht mehr geändert worden (s. Statistisches Monatsheft der OeNB 8/97, 74).

Der Diskontsatz wird häufig in Bundesgesetzen und auch in Verordnungen als Bezugsgröße verwendet. Zum einen geht es dabei - wie etwa bei der Regelung des § 49a ASGG - darum, mittels eines fixen Aufschlags auf den Diskontsatz im Verhältnis zu den starren gesetzlichen Zinsen "marktnahe" Verzugszinsen zu erhalten. Zum anderen wird der Diskontsatz im Bundeshaushaltsrecht und in Haftungsübernahmegesetzen des Bundes als Maßstab und Grundlage der zulässigen Gesamtbelastung des Bundes herangezogen. Der "Zinsfuß für die Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank" wird übrigens in den unterschiedlichsten Bezeichnungen angesprochen, so etwa als Diskont(zins)satz oder -fuß, Eskont(zins)satz oder -fuß, aber auch als "Bankrate"; gemeint ist damit immer der vom Generalrat der Oesterreichischen Nationalbank auf der Grundlage des § 48 Abs. 2 NBG festgelegte und publizierte Zinssatz. Der Entwurf bedient sich

hier durchgehend des in der Fach- und Rechtssprache gängigen Ausdrucks "Diskontsatz".

Das Europäische Währungsinstitut (der Vorgänger der Europäischen Zentralbank) hat bereits einen Bericht über die derzeit in Aussicht genommenen währungspolitischen Instrumente des Europäischen Zentralbanksystems vorgelegt (s. den Bericht über die Einheitliche Geldpolitik in Stufe 3 [September 1997], 4 ff). Demnach wird es in Hinkunft - vereinfacht gesagt - vier von der Europäischen Zentralbank festgelegte Zinssätze geben, und zwar zwei ständige "Fazilitäten" sowie zwei "Marktzinssätze". Die ständigen Fazilitäten (Spitzenrefinanzierungs- sowie Einlagefazilität) sollen die obere und die untere Begrenzung des Zinskorridors für den Geldmarkt abstecken. Da diese beiden Sätze den allgemeinen Kurs der Geldpolitik signalisieren, wird erwartet, daß sie, ähnlich wie der Diskontsatz und der Lombardsatz, relativ stabil sein werden. Daneben werden voraussichtlich ein wöchentlich auszuschreibender 14-Tages-Tender und ein monatlich auszuschreibender Dreimonats-Tender Verwendung finden. Diese Zinssätze werden häufigen Änderungen unterliegen.

Vor diesem Hintergrund würde es sich zunächst anbieten, in denjenigen Bundesgesetzen und Verordnungen, in denen auf den Diskontsatz in dieser oder einer ähnlichen Bezeichnung verwiesen wird, an die Stelle dieses "Referenzzinssatzes" eine der erwähnten ständigen Fazilitäten der Europäischen Zentralbank zu setzen. Dabei wäre hier vornehmlich an die Einlagefazilität zu denken. Zwar unterscheidet sich dieser Zinsfuß funktionell vom Diskontsatz, weil er die Zinshöhe für die bei der Europäischen Zentralbank eingelegten Gelder angibt und nicht - wie der Diskontsatz - den Zinssatz für bestimmte, von der Zentralbank gewährte Kredite. Die Einlagefazilität hat mit dem Diskontsatz aber gemein, daß sie die untere Grenze des Zinskorridors bilden soll. Die übergangslose Ersetzung des Diskontsatzes durch ein währungspolitisches Instrument der Europäischen Zentralbank bereitete aber Probleme, weil das europäische Instrumentarium noch nicht endgültig feststeht und weil auch über dessen Höhe und dessen Stetigkeit noch keine zuverlässigen Prognosen getroffen werden können. Damit kann insbesondere nicht gesagt werden, ob ein unmittelbarer Übergang vom Diskontsatz auf die Einlagefazilität zu mehr oder weniger häufigen Veränderungen der Höhe der bisher maßgeblichen Bezugsgröße führen wird. Der Entwurf schlägt auf Grund

dieser Ungewißheiten - in Anlehnung an den Art. I (Diskontsatz-Überleitungsgesetz) des deutschen Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung des Euro, BR-Dr 725/97 - vor, daß an die Stelle des bisherigen Diskontsatzes zunächst ein von der Bundesregierung mit Verordnung festzulegender Zinsfuß treten soll. Durch diese Regelungen soll ein möglichst bruchloser und gleitender Übergang gewährleistet werden. Von einer parallelen Regelung für den Lombardzinsfuß wird derzeit abgesehen, weil dieser Zinssatz - soweit ersichtlich - in Bundesgesetzen und Verordnungen nicht mehr verwendet wird.

In § 1 Abs. 1 des Entwurfs soll die Bundesregierung verpflichtet und ermächtigt werden, anstatt des Diskontsatzes einen Verordnungszinssatz festzulegen. Diese Verordnungsermächtigung ist im Zusammenhang mit dem Vorhaben des Bundesministeriums für Finanzen zur Änderung des Nationalbankgesetzes zu sehen, in dessen Rahmen u.a. auch § 48 Abs. 2 NBG aufgehoben werden soll. Verweise auf den Diskontsatz würden damit in Zukunft - ohne gesetzliche Vorkehrungen - ins Leere gehen. Die vorgeschlagene Regelung bezieht sich auf diejenigen Bundesgesetze, die explizit auf den Diskontsatz der Oesterreichischen Nationalbank verweisen. Sie hat darüber hinaus auch für diejenigen Verweise Bedeutung, in denen zwar nicht wörtlich, aber doch inhaltlich auf diesen Zinssatz Bezug genommen wird, etwa durch den Ausdruck "Eskontfuß", den Ausdruck "Bankrate" oder eine ähnliche Bezeichnung. Nach dem derzeitigen Stand werden von diesen Änderungen mehr als 80 Bundesgesetze betroffen sein. Weiters wird auch eine Reihe von Verordnungen, vor allem im Marktordnungsbereich, betroffen sein.

Für die Verordnung der Bundesregierung werden in § 1 Abs. 1 des Entwurfs nähere Determinanten vorgesehen: Zum einen soll die Bundesregierung bei der Festlegung des Verordnungszinssatzes das europäische Zinsniveau beachten, das durch die Zinshöhe der währungspolitischen Instrumente der Europäischen Zentralbank ausgedrückt wird. Im Hinblick auf die bereits dargelegte "Verwandtschaft" des Diskontsatzes mit der Einlagefazilität wird die Bundesregierung in besonderem Maße auf die Entwicklung dieses Instruments zu achten haben. Darüber hinaus hat die Bundesregierung aber auch darauf zu achten, daß der Verordnungszinssatz seiner Höhe und seiner Stabilität nach die bisherige Entwicklung des Diskontsatzes berücksichtigt. Dies wird insbesondere für die

erstmalige Festsetzung dieses Verordnungzinssatzes Bedeutung haben, bei der es darum geht, übermäßige "Zinssprünge" auf Grund des Übergangs in die europäische Geldmarktpolitik tunlichst zu vermeiden.

Die Bundesregierung soll weiters verpflichtet sein, den von ihr gewählten Verordnungzinssatz gegebenenfalls auch zu ändern. Die Notwendigkeit zu einer solchen Änderung wird sich aus Änderungen der währungspolitischen Instrumente der Europäischen Zentralbank ergeben. Anders als der deutsche Entwurf für ein Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz (§ 1) sieht der vorliegende Entwurf aber davon ab, eine Grenze der Bewegung dieser währungspolitischen Instrumente festzulegen, ab deren Erreichung die Bundesregierung zur Änderung des Verordnungzinssatzes verpflichtet wird. Mit dieser Lösung sichert der Entwurf dem Verordnungsgeber die entsprechende Flexibilität, auch wird dadurch vermieden, daß der Verordnungsgeber auf häufige Änderungen des Zinsniveaus der währungspolitischen Instrumente der Europäischen Zentralbank zu oft reagieren muß. Eine derartige Fluktuation des Verordnungzinssatzes ließe sich mit der dem Diskontsatz bislang eigenen Stabilität nur schwer vereinbaren. Ferner würde den Bedürfnissen der Praxis, die beispielsweise zur Errechnung der Verzugszinsen an einer verhältnismäßig stabilen Berechnungsgrundlage interessiert ist, durch eine zu häufige und zu abrupte Änderung dieser Grundlage ein schlechter Dienst erwiesen. Die Bundesregierung wird bei der Prüfung einer Notwendigkeit der Änderung des Verordnungzinssatzes freilich auch auf die Entwicklung des in Deutschland maßgeblichen "Basiszinssatzes" Bedacht nehmen müssen.

Die im Entwurf vorgeschlagene Regelung ist vorläufig als Übergangslösung zu verstehen, die so lange gelten soll, bis klar ist, welches finanzpolitische Instrument der Europäischen Zentralbank an die Stelle des Diskontsatzes treten kann. Der Entwurf verzichtet allerdings darauf, die Regelung über den Verordnungzinssatz zeitlich zu befristen. Damit trägt er den Unsicherheiten über die künftige Gestaltung der europäischen währungspolitischen Instrumente und ihre Entwicklung Rechnung.

Zu § 2 (Entfall vereinbarter Wertmesser)

Die Einführung des Euro kann dazu führen, daß ein von den Parteien eines Vertrages ihrer Vereinbarung zugrunde gelegter Wertmesser oder Index in Hinkunft wegfällt. Vor allem ist hier an Bank- und Börsenverträge zu denken, die auf Instrumente des österreichischen Geldmarkts, etwa den sogenannten VIBOR (der im Zwischenbankgeschäft eine Rolle spielt), Bedacht nehmen. Auch diese Instrumente können im Hinblick auf die Einführung des Euro und die damit verbundene "Europäisierung" des Geldmarktes wegfallen und gegebenenfalls durch europäische Instrumente ersetzt werden.

Im österreichischen Privatrecht bereitet der Wegfall der von den Parteien vereinbarten Wertmesser oder Indizes verhältnismäßig wenig Probleme: Der Oberste Gerichtshof judiziert nämlich in ständiger Rechtsprechung, daß bei Wegfall eines vereinbarten Wertmessers der diesem am nächsten kommende Vergleichsmaßstab heranzuziehen ist (vgl. OGH 19.10.1965 EvBl 1966/92 = SZ 38/164; 16.11.1977 HS 10.668; s. *Ertl*, Inflation, Privatrecht und Wertsicherung 105 ff.). § 2 Abs. 1 des Entwurfs übernimmt und "kodifiziert" diesen Rechtssatz, um allfälligen Streitigkeiten und Unklarheiten vorzubeugen. Die vorgeschlagene Regelung präzisiert gleichzeitig, daß es für die Heranziehung des am nächsten verwandten Wertmessers auf die Funktion des weggefallenen Index' sowie die Absicht der Parteien ankommt. Wenn es beispielsweise die Absicht der Parteien war, einen bestimmten Index als Wertgröße für die Kosten der Refinanzierung eines Vertragspartners in den Vertrag einzubinden, wird der zur Verfügung stehende "nächstverwandte" Refinanzierungsfaktor heranzuziehen sein. Auch mit dieser Regelung soll ein möglichst bruchloser und friktionsfreier Übergang in den Euro gewährleistet werden.

§ 2 Abs. 2 des Entwurfs sieht eine Sonderregel für Vereinbarungen vor, die auf den Diskontsatz abstellen. Anstelle dieses Wertmessers soll der von der Bundesregierung nach § 1 des Entwurfs festgelegte Verordnungszinssatz treten. Diese Regelung wird der Absicht der Parteien am ehesten gerecht werden, zumal die Bundesregierung bei der Festlegung des Verordnungszinssatzes die Höhe und die Entwicklung des Diskontsatzes entsprechend zu berücksichtigen hat. Die vorgeschlagene Regelung kann insbesondere auch für Förderungsrichtlinien

Bedeutung haben, die - als Allgemeine Geschäftsbedingungen - den Diskontsatz verwenden.

Zu § 3 (Doppelte Währungsangabe)

Im Rahmen des im Allgemeinen Teil unter Punkt 1. erwähnten Koordinationsgremiums hat sich im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten eine aus Vertretern der zuständigen Bundesministerien und der Sozialpartner zusammengesetzte Arbeitsgruppe mit Fragen und Problemen des **Preis- und Preisauszeichnungsrechts** zum Ende und nach Ablauf des Übergangszeitraums auseinandergesetzt. Die Arbeitsgruppe ist nach eingehenden Diskussionen zum Ergebnis gekommen, daß für einen noch zu bestimmenden Zeitraum vor und nach dem 1. Jänner 2002 eine gesetzliche Verpflichtung zur sogenannten **"doppelten Preisauszeichnung"** bestehen soll. Ziele dieser Maßnahme sind u. a. die Gewährleistung einer hinreichenden Rechtssicherheit bei der Währungsumstellung, die Förderung des Vertrauens der Bevölkerung in den Euro sowie die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichenden Informationen über die neue und am Anfang für alle noch ungewohnte Währung. Die Regelungen zur Preisauszeichnung sollen damit dazu beitragen, einen möglichst transparenten, einfachen und verständlichen Übergang in die neue Währung zu sichern. Die Arbeitsgruppe ist weiters zum Ergebnis gekommen, daß diese Anliegen nicht nur mit den verwaltungsrechtlichen Mitteln des Preis- und Preisauszeichnungsrechts angestrebt werden sollten, sondern auch mit zivilrechtlichen Maßnahmen.

In der Tat kann zu einem **"besseren Zugang zum Euro"** nicht nur mit Preisangaben in Geschäften beigetragen werden, sondern auch auf privatrechtlicher Ebene und mit privatrechtlichen Instrumenten. Vor allem bei Verträgen, die die Bedürfnisse des täglichen Lebens abdecken, kann es durchaus Sinn machen, wenn die Verbraucher und Kunden auf die jeweiligen Umrechnungsverhältnisse aufmerksam gemacht werden. Folgerichtig haben sich bereits einige Branchen, insbesondere die Versicherungswirtschaft und auch der Kreditapparat, bereit erklärt, im Interesse ihrer Kunden entsprechende Informations- und Aufklärungsmaßnahmen in die Wege zu leiten, und zwar nicht nur auf allgemeiner "PR-Ebene", sondern auch in den Einzelverträgen.

Der Entwurf greift die Vorschläge der erwähnten Arbeitsgruppe und die freiwilligen Initiativen einzelner Wirtschaftszweige auf und sieht in § 3 allgemeine Vorkehrungen zur "Doppelten Währungsangabe" vor. Ziel dieser Regelung ist die Schaffung **transparenter Verhältnisse** zum Ablauf der Übergangsphase auch im Bereich des Konsumentenschutzes. Vor allem will der Entwurf den Vertragspartnern den **Vergleich** zwischen den vor dem 31. Dezember 2001 maßgeblichen Werten und den Werten nach diesem Zeitpunkt erleichtern.

Die vorgesehenen Verpflichtungen zur "Doppelten Währungsangabe" sollen nur im **"Verbrauchergeschäft"**, also in Verträgen zwischen Unternehmern und Verbrauchern im Sinn des § 1 KSchG, gelten. Damit sorgt der Entwurf dafür vor, daß das Ungleichgewicht zwischen Unternehmern und Konsumenten durch die Neuerungen im Zusammenhang mit der Einführung des Euro nicht weiter vertieft und verschärft wird. Die mit der Verpflichtung zur "Doppelten Währungsangabe" verbundenen Aufwendungen können für den einzelnen Unternehmer zwar eine gewisse Belastung nach sich ziehen; diese Belastungen übersteigen das zumutbare Ausmaß freilich nicht, weil sie nach Ablauf der Übergangsphase in ähnlicher Weise auftreten würden und durch die in § 3 des Entwurfs vorgesehenen Bestimmungen zeitlich nur vorgezogen werden. Nicht zuletzt deshalb haben die Vertreter der Wirtschaft einer solchen konsumentenschutzrechtlichen Maßnahme auch zugestimmt.

Abs. 1 der vorgeschlagenen Bestimmung betrifft Verträge, die im Übergangszeitraum geschlossen werden und mit ihrer **Vertragsdauer über den 31. Dezember 2001 hinausreichen**. Dabei kann es sich um Zielschuldverhältnisse, die bis zum diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig erfüllt sind (etwa Ratenkäufe), um Dauerschuldverhältnisse, die über diesen Zeitpunkt hinausreichen (etwa unbefristete Mietverträge), aber auch um andere "Langzeitverträge", etwa Sukzessivlieferungsverträge (z.B. Abonnement-Verträge), handeln. Für die Frage, ob die Vertragsdauer über das Jahr 2001 hinausreicht, wird es auf die im "Grundvertrag" getroffenen Vereinbarungen ankommen.

In allen diesen ab dem 1. Jänner 1999 geschlossenen "Langzeitverträgen" soll der Unternehmer nach dem ersten Satz der vorgesehenen Bestimmung verpflichtet sein, das Entgelt und andere für den Verbraucher wesentlichen Geldbeträge (etwa Nebenkosten und -gebühren, Umsatzsteuer,

Bewirtschaftungskosten u.ä.) sowohl in Schilling als auch in Euro anzugeben. Dabei werden nur die für die künftigen Zahlungsverpflichtungen des Konsumenten noch bedeutsamen Beträge in beiden Währungen anzuführen sein. Den Vertragsparteien soll es aber nach dem zweiten Satz des § 3 Abs. 1 des Entwurfs freistehen, diese Verpflichtung zur "Doppelten Währungsangabe" zu modifizieren: Sie sollen nämlich vereinbaren können (und zwar auch mittels Allgemeiner Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern), daß der Unternehmer dem Verbraucher bis spätestens 31. Dezember 2001, also vor Ablauf der Übergangsphase, eine **schriftliche Information** über die dann - zum Zeitpunkt der Verfassung dieser Mitteilung - maßgeblichen Schilling- und Euro-Beträge übermittelt. Eine derartige Vereinbarung soll die nach dem ersten Satz bestehende gesetzliche Verpflichtung hinfällig machen.

Die Vereinbarung im Sinn des Abs. 1 zweiter Satz kann auch erst nachträglich abgeschlossen werden. Es ist damit nicht erforderlich, daß die Parteien stets schon bei Abschluß des "Grundvertrags" die Modifikation der Verpflichtung zur "Doppelten Währungsangabe" vereinbaren. Bis zu dieser nachträglichen Vereinbarung ist der Unternehmer freilich gehalten, das Entgelt und die übrigen Beträge in beiden Denominationen anzuführen.

Auf Verträge, die **vor dem 1. Jänner 1999** geschlossen worden sind und mit ihrer Vertragsdauer über den Abschluß der Übergangsphase hinausreichen, soll § 3 Abs. 2 des Entwurfs Anwendung finden: Hier wird der Unternehmer ebenfalls verhalten, den Verbraucher rechtzeitig über die maßgeblichen Beträge in Schilling und in Euro zu unterrichten. Auch diese Bestimmung soll zur Erleichterung des Vergleiches nach Ablauf der Übergangsphase beitragen.

§ 3 Abs. 3 des Entwurfs bestimmt, daß es den Parteien freisteht, die **Informationspflichten** der Abs. 1 und 2 auch **abzubedingen**. Eine Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern soll für die Wirksamkeit dieses "Abbedingens" allerdings nicht ausreichen. Vielmehr kann von der "Doppelten Währungsangabe" nur dann abgegangen werden, wenn sich die Vertragspartner darauf gesondert verstanden haben (vgl. § 6 Abs. 2 KSchG).

§ 3 Abs. 4 des Entwurfs schlägt vor, daß eine Verletzung der Informations- und Mitteilungspflichten der Abs. 1 und 2 die **Rechtswirksamkeit eines Vertrages** oder einer **Rechtshandlung nicht berührt**. So soll beispielsweise ein

Vertragsverhältnis, in dem der Unternehmer von der "Doppelten Währungsangabe" ohne weitere Vereinbarungen absieht, deswegen nicht ungültig und unwirksam sein oder werden. Auch soll sich der Verbraucher - um ein weiteres Beispiel zu nennen - einer Rechnung oder Mahnung des Unternehmers gegenüber nicht darauf berufen können, daß dieser seiner Verpflichtung zur "Doppelten Währungsangabe" nicht nachgekommen ist. Derartige Sanktionen wären wohl überzogen und könnten als Verstoß gegen das Prinzip "Kein Zwang, keine Behinderung" sowie gegen Art. 3 der 1. Euro-Einführungsverordnung verstanden werden. Auch ließen sie sich mit der Auffassung, laut der einer Rechnung oder Mahnung nur deklarative Wirkung zukommt (vgl. OGH 30.11.1978 RZ 1979/38; 21.1.1975 SZ 48/2; s. auch *Reischauer in Rummel*, ABGB² § 904 Rz 5 aE), wohl nur schwer vereinbaren. Aus diesen Erwägungen sieht der Entwurf schließlich davon ab, die Verletzung dieser Pflichten nach dem Vorbild anderer konsumentenschutzrechtlicher (Form-)Vorschriften (s. etwa § 32 KSchG) unter Verwaltungsstrafdrohung zu stellen.

Bei Angeboten und Kostenvoranschlägen (s. § 13 Abs. 2 Preisauszeichnungsgesetz) werden über den vorgeschlagenen § 3 hinaus gegen Ende und nach Ablauf der Übergangsphase die derzeit im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten vorbereiteten Regeln über die "doppelte Preisauszeichnung" zu beachten sein.

Zu § 4 (Euro-Klagen und -Anträge)

Im **Verfahrensrecht** bereitet die Einführung der einheitlichen Währung **kaum Probleme**, weil es schon bisher möglich ist, Klagen (oder Anträge) auf Zahlung fremder Währungen einzubringen. Die Gerichte sind mit solchen Fremdwährungsverfahren vertraut, größere Schwierigkeiten sind nicht bekannt. Daher kann sich der Entwurf darauf beschränken, die im Verfahrensrecht notwendigsten Vorkehrungen zu treffen, die wiederum der Erleichterung des Umgangs mit dem Euro, der Transparenz und der Vereinfachung des Übergangs dienen sollen.

Wie schon im Allgemeinen Teil unter 2. erwähnt, wird es im Übergangszeitraum möglich sein, Vereinbarungen zu schließen, die auf die Zahlung von Euro lauten. Diese Vereinbarungen sind, wie Art. 8 Abs. 1 der

2. Euro-Einführungsverordnung-Entwurf sagt, **in Euro auszuführen**. Der Entwurf geht davon aus, daß dieses "Ausführen" auch die gerichtliche Geltendmachung des Euro-Anspruchs impliziert. Dem Schuldner steht es frei, solche Euro-Verbindlichkeiten auch in Schilling zu erfüllen. Ist die Verbindlichkeit "durch Gutschrift" auf einem Konto des Gläubigers zahlbar, so ist die Zahlung des Schuldners vom kontoführenden Institut auf der Basis der fixen Umrechnungskurse auf die Währungseinheit des Kontos umzurechnen (Art. 8 Abs. 3 der 2. Euro-Einführungsverordnung-Entwurf).

Wenn der Kläger **nicht** ausdrücklich **Zahlung in Euro verlangt** bzw. **keine bestimmte Bankverbindung** angibt, so ist der Klagsbetrag nach § 4 Abs. 1 des Entwurfs vor einer weiteren Bearbeitung der Klage aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit **von Amts wegen in Schilling umzurechnen**. Der Titel soll in einem solchen Fall also auf Schilling lauten, die Forderung kann dann in Schilling, gegebenenfalls aber auch durch Überweisung des Euro-Äquivalents, erfüllt werden. Eine solche "umgerechnete" Euro-Klage kann auch im automationsunterstützten Mahnverfahren behandelt werden.

§ 4 Abs. 2 des Entwurfs soll klarstellen, daß für Verfahren über Euro-Klagen (seien es nun solche nach Abs. 3, seien es umgerechnete Klagen nach Abs. 1) im Übergangszeitraum der entsprechende **(umgerechnete) Schillingstreitwert** maßgebend ist. Die Kosten des Verfahrens sollen in Schilling zu verzeichnen und zuzusprechen sein; dies gilt insbesondere auch für die Rechtsanwalts honorare. Die Gebühren sollen in Schilling zu entrichten sein.

Wenn ein Gläubiger im Übergangszeitraum auf der vereinbarten Zahlung in Euro "durch Gutschrift" auf einem Konto besteht, soll er nach Abs. 3 des § 4 des Entwurfs verpflichtet sein, das **Konto**, auf das er die Euro-Forderung überwiesen haben will, samt dem **kontoführenden Kreditinstitut anzugeben**. Der Spruch wird dann auf Zahlung in Euro lauten. Dort, wo Erledigungen automationsunterstützt ausgefertigt werden, wird ein Hinweis auf die Bankverbindung aufgenommen werden.

Diese Vorkehrungen sollen dem Beklagten die Erfüllung seiner Verbindlichkeit erleichtern, weil ihm klar vor Augen geführt wird, wohin er seine Zahlung zu richten hat. Gleichzeitig werden damit in Verbindung mit § 4 Abs. 4 des Entwurfs aber auch das Exekutionsgericht bzw. der Drittschuldner darüber

informiert, wohin, also auf welches Konto bei welchem Kreditinstitut, die Zahlungen für den Verpflichteten zu richten sind.

Mit Abs. 4 des § 4 soll sichergestellt werden, daß die für Euro-Klagen vorgesehenen Regelungen **auch für alle anderen zivilgerichtlichen Verfahrensarten** sinngemäß gelten, in denen eine Euro-Forderung geltend gemacht wird. Diese Verweisungsnorm erfaßt vor allem das Exekutionsverfahren, das Insolvenzverfahren und das außerstreitige Verfahren.

§ 4 Abs. 5 des Entwurfs sieht im Sinne einer **"Doppelten Preisangabe"** (s. die Erläuterungen zu § 3 des Entwurfs) schließlich vor, daß ab dem 1. Jänner 1999 in automationsunterstützt hergestellten Ausfertigungen gerichtlicher Erledigungen (darunter versteht der Entwurf auch automationsunterstützt hergestellte Zahlungsaufforderungen und Zahlungsaufträge) die Endbeträge sowohl in Schilling als auch in Euro anzugeben sind. Dieser Vorschlag soll mit dazu beitragen, das Vertrautwerden mit dem Euro und den Übergang in die neue Währung zu erleichtern. Er entspricht auch den in der "Arbeitsgruppe Verwaltung" gefundenen Standards für den Übergangszeitraum bis 31. Dezember 2001.

In **zivilgerichtlichen Verfahren**, die nach dem **Ablauf der Übergangsphase anhängig sind**, wird mit dem 1. Jänner 2002 an die Stelle des Schillings der Euro treten (vgl. die Art. 3 und 14 der 2. Euro-Einführungsverordnung-Entwurf). Bezugnahmen auf den Schilling werden - mit dem entsprechenden Umrechnungskurs - als Bezugnahmen auf den Euro zu verstehen sein. Der mit einer vor Ablauf der Übergangsphase eingebrachten Klage begehrte Betrag wird ipso iure in Euro zuzusprechen sein; einer gesetzlichen Klarstellung dieser durch die europarechtlichen Rahmenbedingungen geschaffenen Rechtslage bedarf es nicht. Grundlage der Kosten- und Gebührenberechnung wird dann der entsprechende Eurobetrag sein. Rechtskräftige, auf Schilling lautende Titel, die vor dem 31. Dezember 2001 geschaffen worden sind, können selbstverständlich weiter vollstreckt werden, der betreibende Gläubiger wird dann aber nur mehr Zahlung in Euro begehren können.

Zu § 5 (Eintragungen in das Grundbuch)

Die für die **grundbücherliche Behandlung** von Eintragungen, die auf Euro oder auf eine andere Währungsbezeichnung als den Schilling lauten, vorgesehene

Bestimmung des § 5 des Entwurfes sagt an sich nur etwas Selbstverständliches, sie entspricht auch der geltenden Rechtslage. Dennoch wird vorgeschlagen, eine derartige Regelung in den Entwurf aufzunehmen, um allfällige Unsicherheiten und Mißverständnisse in der Praxis von vornherein hintanzuhalten.

Auch die in Abs. 2 zur Diskussion gestellte Regelung über die auf Schilling lautenden Geldbeträge entspricht einer schon bestehenden Besonderheit im Grundbuchsrecht: Nach § 573 Abs. 2 Geo. hat nämlich bei der grundbücherlichen Eintragung von Geldbeträgen in **Schilling die Angabe der Währung zu entfallen**. Daran soll sich in Zukunft nichts ändern; aus technischen Gründen ist auch nicht daran zu denken, alle diese Eintragungen, die derzeit im Grundbuch vorhanden sind, um die Angabe der Währung zu ergänzen.

Eine Verwirrung der rechtssuchenden Bevölkerung ist dadurch nicht zu befürchten: Daran, daß unter Geldbeträgen ohne Währungsbezeichnung Schillingbeträge zu verstehen sind, hat man sich seit dem mehr als 15jährigen Bestehen des ADV-Grundbuchs gewöhnt. Wenn es sich um Eurobeträge handelt, wird die Angabe der Währung dabeistehen. Sollten sich wider Erwarten dennoch Maßnahmen zur Klarstellung als notwendig erweisen, so wird hiefür kein besonderer gesetzlicher Akt erforderlich sein. Derartigen Problemen könnte nämlich auch durch administrative Maßnahmen Rechnung getragen werden, etwa durch einen Hinweis, der in jeder Grundbuchseinlage unter der Kopfzeile des C-Blattes aufscheint.

Die Regelung des § 5 des Entwurfs ist im Zusammenhang mit der zu Art. XII des Entwurfs vorgesehenen **Aufhebung der Verordnung über wertbeständige Rechte**, dRGBI. I S. 1521/1940, zu sehen: Aufgrund dieser Verordnung können derzeit Fremdwährungen faktisch nicht in das Grundbuch eingetragen werden. Der Euro und die Währungen der anderen an der Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten können ab 1. Jänner 1999 nicht bzw. nicht mehr als Fremdwährungen angesehen werden. Allfälligen Unklarheiten und Mißverständnissen soll durch die Aufhebung dieser Verordnung, die auch aus anderen Gründen obsolet ist, begegnet werden. Damit wird es in Hinkunft - wieder - möglich sein, auf fremde Währungen lautende Grundbuchseintragungen vorzunehmen.

Zu § 6 (Umwandlung von Fremdwährungen)

Für die Behandlung der Gewinne aus der Umrechnung von bisherigen Fremdwährungen, die ab 1. Jänner 1999 Euro-Währungen werden, wird - in Übereinstimmung mit der Auffassung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die auch von der Europäischen Wirtschaftsprüfervereinigung FEE (Fédération des Experts Comptables Européens) geteilt wird - davon ausgegangen, daß bei Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten, bei denen ein Betrag in der Währung eines anderen WWU-Mitgliedsstaats gefordert werden kann bzw. geschuldet wird, kein Währungsrisiko mehr besteht. Daher ist der Unterschiedsbetrag als realisiert anzusehen. Es wird den Unternehmen aber eine Wahlmöglichkeit eingeräumt: Erträge, die sich aus der unwiderruflichen Festlegung der Wechselkurse zum 1. Jänner 1999 ergeben, müssen erst dann gewinnerhöhend berücksichtigt werden, wenn die zugrunde liegende Ausleihung bzw. Verbindlichkeit durch Erfüllung realisiert worden ist. Dies entspricht den geltenden Grundsätzen, wonach Gewinne aus Forderungen und Verbindlichkeiten erst mit ihrer Erfüllung ergebniswirksam werden. Entsprechend den Grundsätzen der Bewertung zu Anschaffungskosten (Aktivseite) bzw. des Vorsichtsprinzips (Passivseite) scheint es daher nicht angemessen, diese Erträge sofort erfolgswirksam verbuchen zu müssen.

Für die Umrechnung der sonstigen Aktiva und Passiva gilt nach wie vor der Umrechnungskurs, der bei ihrem ursprünglichen Erwerb oder ihrer letzten Neufestsetzung zugrunde gelegt wurde.

In Übereinstimmung mit den Auffassungen der Kommission sowie des Kontaktausschusses für Rechnungslegung - allerdings abweichend vom entsprechenden deutschen Entwurf - wird davon ausgegangen, daß eine Realisierung bereits zum 31. Dezember 1998 eintritt. Die Regelung soll daher bereits gelten, wenn der Abschlußstichtag der 31. Dezember 1998 ist. Sie soll alle Rechtsträger, die handelsrechtlich zur Bilanzierung verhalten sind, erfassen.

Bestimmungen über die Umrechnung von Fremdwährungen im Falle eines späteren Beitritts weiterer Mitgliedstaaten zur Währungsunion, insbesondere zur Frage des Zeitpunkts der Realisierung allfälliger Erträge, bleiben einer gesonderten Regelung vorbehalten.

Zu § 7 (Im Zusammenhang mit der Währungsumstellung entstehende Aufwendungen)

Bei der Behandlung der Umstellungskosten geht der Entwurf davon aus, daß alle Euro-Umstellungskosten grundsätzlich sofort abziehbarer Aufwand sind. Es wird aber zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt, daß Aufwendungen, soweit sie für die Herstellung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände getätigt wurden (z.B. Entwicklung von Softwareprogrammen), aktiviert und auf mehrere Jahre abgeschrieben werden können. Eine solche Verteilung auf mehrere Jahre ist nach den Bestimmungen der Bilanz-RL (4. gesellschaftsrechtliche RL) nur zulässig, wenn die betreffenden Aufwendungen als Herstellungskosten für selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert werden können und anschließend abgeschrieben werden. Sonst ist die Verteilung von Aufwand über mehrere Jahre nicht zulässig.

Die Regelung soll grundsätzlich für alle Kaufleute gelten. Abs. 2 soll dagegen nur für den Abschluß von Kapitalgesellschaften gelten. Die Ausschüttungssperre ist bei Personengesellschaften und Einzelkaufleuten aufgrund der persönlichen Haftung der Gesellschafter nicht erforderlich.

Zu § 8 (Umrechnung der Aktiennennbeträge)

Diese Bestimmung legt fest, wie bei der Umrechnung im einzelnen vorzugehen ist. Sie gilt auch für in Satzungen enthaltene Nennbeträge, z.B. Minderheitsrechte, und für die "automatische Umrechnung" mit 1. Jänner 2002.

Zu § 9 (Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln zur Anpassung des Grundkapitals und der Aktiennennbeträge)

Die schlichte Umrechnung von Schillingbeträgen zu dem noch festzulegenden Umrechnungskurs ergibt gebrochene Eurobeträge. Um die Glättung der gebrochenen Aktiennennbeträge und damit die Anpassung an die neuen Betragsstufen des § 8 AktG (ein Euro oder ein Vielfaches davon) für Aktiengesellschaften zu erleichtern, sollen für die hierfür erforderlichen Kapitalmaßnahmen Verfahrensvereinfachungen vorgesehen werden. Diese sollen aber nur dann gelten, wenn das Grundkapital nur in dem Ausmaß erhöht wird, das

erforderlich ist, um einen vollen - und zwar den nächstfolgenden - Eurobetrag zu erreichen.

Die Anforderungen des Aktiengesetzes an die Beschlußmehrheit für eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zur Anpassung der Aktiennennbeträge sollen abgeschwächt werden. Während § 2 Abs. 1 KapBG in Verbindung mit § 149 Abs. 1 AktG eine Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals verlangt, soll für die Euro-Anpassung die einfache Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertreten Grundkapitals genügen. Eine weitere Erleichterung wird durch die Möglichkeit des Entfalles des Berichtes des Vorstands und des Prüfungsberichts des Abschlußprüfers nach § 2 Abs. 5 KapBG geschaffen. Diese Erleichterung soll jedoch nur dann greifen, wenn der die Grundlage für den Beschluß der Hauptversammlung bildende Jahresabschluß mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen ist. In diesen Fällen scheint es gerechtfertigt, die Prüfung, ob der Vorschlag für die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, entfallen zu lassen.

Als Folge der Umstellung und Glättung der Nennbeträge ergibt sich auch die Notwendigkeit, Beschlüsse über genehmigtes Kapital anzupassen. Auch hierfür soll nach Abs. 2 die einfache Kapitalmehrheit ausreichen. Gleiches gilt für die Beschlüsse über die Teilung der nun auf volle Euro gestellten Aktien. Ergibt sich etwa als neuer Nennbetrag einer Aktie der Betrag von acht Euro, so könnte es sein, daß Gesellschaften ihre Aktien splitten wollen, um auf Nennbeträge von einem Euro pro Aktie zu kommen. Eine solche Aufspaltung ist aber eine Satzungsänderung (§ 17 Z 4 AktG). Hiefür soll ebenso wie für die vorangehende Kapitaländerung die einfache Mehrheit ausreichen, weil diese Änderung lediglich als Bestandteil der Neufestsetzung von Euro-Nennbeträgen und damit als bloß logische Folge zu sehen ist. Eine Zustimmung der einzelnen Aktionäre ist entbehrlich, weil sich die Beteiligungsquote nicht verändert.

Abs. 3 trifft besondere Anordnungen für die Art der Anpassung. Einerseits soll dadurch - abweichend von dem Grundsatz, daß eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln nur durch Ausgabe neuer Aktien durchgeführt werden kann (§ 4 Abs. 1 KapBG) - die Möglichkeit geschaffen werden, die Kapitalerhöhung auch durch Erhöhung des Nennbetrags der Aktien auszuführen. Denn nur auf diese Weise und nicht durch die Ausgabe neuer Aktien können auf volle Euro lautende

glatte Nennbeträge geschaffen werden. Im Anschluß an eine solche Anhebung, z.B. auf einen Nennbetrag von acht Euro, können die Aktien dann auch gesplittet werden und Aktien mit einem Nennbetrag von einem Euro geschaffen werden.

Eine weitere Möglichkeit der Durchführung einer Kapitalerhöhung besteht darin, das Grundkapital in dem Ausmaß zu erhöhen, wie es notwendig ist, um einen vollen Eurobetrag zu erreichen. Danach wäre das Grundkapital neu in Aktien mit vollen Euro-Nennbeträgen zu zerlegen. Hierbei ist zwar die jeweilige Kapitaländerung wesentlich geringer, weil nur die nach der Umrechnung in Euro wahrscheinlich unrunde Kapitalziffer auf die nächste volle Zahl erhöht werden muß; allerdings führt diese Art der Kapitalerhöhung mit großer Wahrscheinlichkeit dazu, daß sich die Beteiligungsquoten der Aktionäre verändern. Soll daher eine solche Neueinteilung der Aktien erfolgen, dann müssen sämtliche Aktionäre, auf die nicht ihrem Anteil entsprechende neue Aktien entfallen, dieser Maßnahme zustimmen. Für die Publikumsaktiengesellschaft wird dieser Weg daher nicht in Betracht kommen. Vorteile bringt diese Variante vor allem Gesellschaften mit nur sehr wenigen Aktionären bzw. Gesellschaften mit runden Anteilsverhältnissen.

Die Zustimmung der Aktionäre soll aber auch dann erforderlich sein, wenn diese nur eine geringere Zahl an Aktien erhalten. Auch dies kann nämlich die Aktionärsrechte beeinträchtigen, weil dadurch eine bislang mögliche getrennte Veräußerung eines kleineren Teils des bisherigen Aktienbesitzes vereitelt wird.

Ausgeschlossen soll die Neustückelung auch bei nur teileingezahlten Aktien sein, um die Haftung für die Erfüllung der Einlagepflicht konkreten Aktien zuordnen zu können.

§ 67 AktG legt fest, daß die Gesellschaft Aktienurkunden, deren Inhalt durch eine Veränderung der rechtlichen Verhältnisse unrichtig geworden ist, mit Genehmigung des Gerichts für kraftlos erklären kann, wenn sie trotz Aufforderung nicht zur Berichtigung oder zum Umtausch bei ihr eingereicht werden. Beruht die Unrichtigkeit allerdings auf einer Änderung des Nennbetrags der Aktien, so können sie nur dann für kraftlos erklärt werden, wenn der Nennbetrag zur Herabsetzung des Grundkapitals herabgesetzt ist. Eine Kraftloserklärung der im Umlauf befindlichen Aktienurkunden wäre daher bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln nicht möglich. Den Gesellschaften soll es aber möglich sein, die unrichtig gewordenen Aktienurkunden für kraftlos zu erklären. Für die Ausgabe neuer Urkunden anstelle

der für kraftlos erklärten Papiere durch die Gesellschaft sind Satzungsbestimmungen nach § 10 Abs. 6 AktG zu beachten.

Zu § 10 (Herabsetzung des Grundkapitals zur Anpassung des Grundkapitals und der Aktiennennbeträge)

Ähnliche Grundsätze wie für die Kapitalerhöhung sollen auch für die Kapitalherabsetzung gelten. Auch hier soll es statt der sonst vorgesehenen Mehrheit von mindestens 3/4 des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals (§ 175 Abs. 1 AktG) ausreichen, wenn die einfache Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals diese Entscheidung trifft. Allerdings ist hier Art. 40 in Verbindung mit Art. 30 der Kapitalschutz-RL (2. gesellschaftsrechtliche RL) zu beachten, der vorsieht, daß bei einer Kapitalherabsetzung die einfache Mehrheit nur dann ausreichend ist, wenn mindestens die Hälfte des Nennkapitals vertreten ist.

Zur weiteren Erleichterung wird vorgesehen, daß in diesen Fällen auch eine vereinfachte Kapitalherabsetzung möglich sein soll, obwohl die vom Gesetz geforderte Voraussetzung der Verlustabdeckung nicht vorliegt. Die Beträge, die aus der Kapitalherabsetzung gewonnen werden, sind in die gebundenen Rücklagen nach § 130 AktG einzustellen.

Zu Abs. 3 wird auf die Erläuterungen zu § 9 Abs. 3 verwiesen. Da die Kapitalherabsetzung durch Anpassung der Aktiennennbeträge auch schon nach geltendem Recht gemäß § 175 Abs. 4 Z 1 AktG möglich ist, ist vor allem die Möglichkeit der Neuaufteilung der Aktien von Interesse.

Zu § 11 (Aktien aus bedingtem Kapital)

Diese Bestimmung enthält eine Sonderregelung für Gesellschaften, die bedingtes Kapital geschaffen haben. Nach § 167 AktG ist mit der Ausgabe der Bezugsaktien das Grundkapital unmittelbar erhöht, und zwar um den Nennbetrag der jeweils ausgegebenen Aktie. Die Erhöhung des Grundkapitals vollzieht sich somit zeitlich gestreckt. Die Anmeldung der Ausgabe von Bezugsaktien zum Firmenbuch hat jährlich zu geschehen. Nach § 168 AktG hat der Vorstand spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf des Geschäftsjahrs zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden, in welchem Umfang im abgelaufenen Geschäftsjahr Bezugsaktien ausgegeben worden sind.

Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, die dazu dienen, die Aktien auf glatte Euro-Nennbeträge zu stellen, setzen voraus, daß der zum Erreichen dieses Ziels notwendige Erhöhungsbetrag genau bekannt ist. Hier ergeben sich Probleme, weil jede neu ausgegebene Bezugsaktie diesen Betrag verändert.

Es ist daher vorgesehen, daß bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln Aktien, die nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres aus einem bedingten Kapital ausgegeben worden sind, bis zur Eintragung des Kapitalerhöhungsbeschlusses, mit dem die Aktien auf glatte Euronennbeträge gestellt werden, als nicht ausgegeben gelten. Diese werden ebenso wie die noch in Hinkunft auszugebenden Bezugsaktien auf glatte Eurobeträge gestellt, ohne daß hierfür ein besonderer Beschluß der Hauptversammlung erforderlich wäre.

Die Rechtsbeziehungen zu den Bezugsrechtsinhabern werden durch § 5 Abs. 2 KapBG angepaßt, das bedingte Kapital erhöht sich gemäß § 5 Abs. 3 KapBG. Eine Unterparieemission wird durch die eventuelle Pflicht zur Bildung einer Sonderrücklage nach § 5 Abs. 3 zweiter Satz KapBG verhindert.

Zu § 12 (Bestimmungen in den Satzungen oder im Gesellschaftsvertrag)

Die §§ 9 und 10 sehen für die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und die Kapitalherabsetzung, soweit sie erforderlich ist, um die Nennbeträge der Aktien auf volle Euro zu stellen, gewisse Erleichterungen für die Beschlußfassung vor. Diese Erleichterungen sollen auch dann gelten, wenn die Satzung über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus etwa höhere Mehrheitserfordernisse oder sonstige Erfordernisse festlegt.

Zu § 13 (Umrechnung der Stammeinlagen und des Stammkapitals)

Art. 14 der 2. Einführungsverordnung-Entwurf ordnet an, daß in Rechtsinstrumenten, die am Ende des Übergangszeitraums bestehen und auf nationale Währungseinheiten Bezug nehmen, dies als Bezugnahme auf die Euro-Einheit entsprechend dem jeweiligen Umrechnungskurs und den in der 1. Einführungsverordnung festgelegten Rundungsregeln zu verstehen ist. Diese "automatische Umrechnung" mit 1. Jänner 2002 bedeutet z.B. für in Gesetzen oder in Gesellschaftsverträgen enthaltene Schillingbeträge, daß diese ab 1. Jänner 2002 als zum festgelegten Umrechnungskurs umgerechnete Eurobeträge zu lesen sind.

Wie bei der Aktiengesellschaft trifft der Entwurf auch bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine - den Bestimmungen bei der Aktiengesellschaft ähnliche - Anordnung über die Art der Umrechnung. Denkbar wäre auch, das Stammkapital umzurechnen und die Stammeinlagen ausgehend von diesem Betrag zu errechnen. Die vorgeschlagene Bestimmung behält jedoch den bei der Aktiengesellschaft eingeschlagenen Weg bei, um den Gleichklang zwischen den Umrechnungsanordnungen zu wahren.

Durch die vorgesehenen Rundungen kann es aber zu einer Verschiebung der Anteilsverhältnisse kommen. Um dies zu verhindern, wird ausdrücklich klargestellt, daß die Umrechnung nicht zu einer Verschiebung der Anteilsverhältnisse und der Stimmrechte führt.

Zu § 14 (Anpassung des Gesellschaftsvertrags)

Diese Bestimmung legt fest, in welcher Weise der Gesellschaftsvertrag an die mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Bestimmungen anzupassen ist.

Bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung würde die Anpassung des Gesellschaftsvertrags eigentlich nur darin bestehen, daß die im Gesellschaftsvertrag enthaltenen, in Schilling ausgedrückten Beträge umgerechnet werden. Einerseits sind nämlich die neu festgelegten Beträge für das Mindeststammkapital und die Mindeststammeinlage niedriger als die derzeitigen Beträge; andererseits können - anders als bei der Aktiengesellschaft - die Stammeinlagen beliebige Nennbeträge haben, sodaß Glättungen nicht erforderlich sind. Damit würde sich die Anpassung darin erschöpfen, daß die in Schilling ausgedrückten Beträge durch zum festgelegten Umrechnungskurs umgerechnete unrunde Eurobeträge ersetzt werden. Allerdings würden sich dadurch Stimmrechtsveränderungen ergeben, sodaß eine darüber hinausgehende Änderung des Gesellschaftsvertrags erforderlich ist.

Zur Lösung des Problems der Verschiebung von Stimmrechten stehen den Gesellschaften mit beschränkter Haftung mehrere Möglichkeiten offen. So können etwa die Schillingbeträge "nur" in Eurobeträge umgerechnet werden und im Gesellschaftsvertrag die Stimmrechte - abweichend von der dispositiven Regelung des § 39 GmbHG - so wie sie den Gesellschaftern bisher zustanden, geregelt werden. Es können aber auch die unrunder Eurobeträge durch Kapitalmaßnahmen (Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung) auf volle Beträge gestellt werden und

die Geschäftsanteile und Stimmrechte neu aufgeteilt werden. Ergeben sich in diesem Fall Veränderungen von dem einzelnen Gesellschaftern bisher zustehenden Rechten - wird etwa seine Beteiligung verringert oder treten Veränderungen von Stimmrechtsverhältnissen ein -, so müssen derartigen Änderungen des Gesellschaftsvertrags sämtliche betroffene Gesellschafter zustimmen.

Zu Art. II (Änderungen des Handelsgesetzbuchs)

Die Änderungen des Handelsgesetzbuchs betreffen größtenteils nur redaktionelle Anpassungen, die auf Grund der Einführung der Stückaktie und der Entscheidung zur frühzeitigen Umstellung auf den Euro als Währungseinheit erforderlich werden. Zu den Gründen für diese Vorschläge sei auf die Ausführungen zu Punkt 3. der Allgemeinen Teils verwiesen.

Zu Z 1 und 3 (§ 14 und § 202 HGB)

Auf die Erläuterungen zu § 10 AktG wird verwiesen.

Zu Z 2, 4, 7, 12, 16 (§§ 193, 223, 237, 265, 277 HGB)

Der neugefaßte § 193 Abs. 4 HGB bestimmt, daß der Jahresabschluß und der Konzernabschluß nicht mehr wie bisher in Schilling, sondern mit 1. Jänner 1999 in Euro aufzustellen sind.

Die weiteren Änderungen sind lediglich Folgeänderungen, weil im Handelsgesetzbuch an einigen Stellen vorgeschrieben ist, daß die erforderlichen Angaben in Schilling zu machen sind. Auch hinsichtlich dieser Regelungen wird nunmehr vorgesehen, daß die Angaben in Euro zu machen sind.

Euro und Schilling sind im übrigen keine "fremde Währung" im Sinn des § 237 Z 2 HGB.

Zu Z 5 (§ 228 HGB)

Auf die Erläuterungen zu § 65a AktG wird verwiesen.

Zu Z 6 (§ 229 HGB)

Die Änderung im ersten Satz ist eine sprachliche Umformulierung unter Vermeidung des Begriffs "Nennbetrag".

Abs. 2 soll durch eine für die Stückaktie passende Formulierung ergänzt werden.

Zu Z 8 (§ 240 HGB)

Die Änderungen stellen redaktionelle Anpassungen unter Berücksichtigung der Stückaktie dar.

Zu Z 9, 10, 11, 14, 15 (§§ 242, 244, 245, 270, 271 HGB)

Die in Schilling ausgedrückten Beträge werden durch Eurobeträge ersetzt. Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu § 211 AktG verwiesen.

Zu Z 13 (§ 266 HGB)

So wie in § 240 HGB stellt die Änderung nur eine redaktionelle Anpassung dar.

Zu Art. III (Änderungen der 4. handelsrechtlichen Einführungsverordnung):

Unter dem hier verwendeten Ausdruck "inländische Währung" sind während der Übergangszeit Schilling und Euro zu verstehen, nach dem 31. Dezember 2001 nur mehr Euro.

Zu Art. IV (Änderungen des Aktiengesetzes)

Zu den Gründen, die zum Vorschlag für die Einführung der "Stückaktie" bewogen haben, sei zunächst auf die Einführungen im Allgemeinen Teil (Punkt 3.) verwiesen.

Zu Z 1 (§§ 6, 7 und 8 AktG)

Der derzeitige gesetzliche Mindestnennbetrag des Grundkapitals beträgt 1 Million Schilling. Bei der Festlegung des nunmehr in Euro bezeichneten Mindestgrundkapitals wurde der bisherige Betrag durch 14 dividiert und abgerundet.

Dabei wird davon ausgegangen, daß der Umrechnungskurs voraussichtlich zwischen 13 und 14 Schilling für einen Euro liegen wird und daß es durch die Einführung des Euro keinesfalls zu einer Erhöhung des erforderlichen Mindeststammkapitals kommen soll. Die sich daraus ergebenden unterschiedlichen Wertigkeiten zwischen "Altgesellschaften" und "neuen Gesellschaften" lassen sich nicht vermeiden.

Die weiteren Beträge orientieren sich an diesem neuen Grundkapitalbetrag, damit die bisherigen Relationen beibehalten werden.

Der neue Aktienmindestnennbetrag soll mit einem Euro festgelegt werden, um eine Harmonisierung des Mindestnennbetrags im europäischen Währungsraum zu erreichen. Auch der deutsche Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung des Gesellschaftsrechts auf den Euro sieht als Mindestnennbetrag einer Aktie einen Euro vor.

§ 8 des Entwurfs sieht vor, daß Aktien entweder als Nennbetragsaktien oder als Stückaktien begründet werden können. Nach Abs. 3 zweiter Satz sollen alle Stückaktien einer Gesellschaft am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt sein; alle Stückaktien einer Gesellschaft müssen also gleich groß sein. Eine derartige Regelung ist notwendig, weil bei der Stückaktie im Unterschied zur Nennbetragsaktie - bei der Aktien unterschiedlichen Nennbetrags nebeneinander bestehen können und durch die Angabe des Nennbetrags die Beteiligungsquote errechnet werden kann - die Beteiligungsquote weder in der Satzung noch auf den ausgegebenen Aktien angegeben wird. Daher wäre ohne derartige Regelung der mit der Aktie verbundene Anteil des Grundkapitals (der rechnerische Wert) nicht eruierbar.

Entsprechend dem Mindestnennbetrag für Nennbetragsaktien sieht Abs. 3 dritter Satz einen vergleichbaren Mindestbetrag vor. Auf diese Weise soll verhindert werden, daß es schon bei Gründung der Gesellschaft oder später dazu kommt, daß es Aktien gibt, auf die nur ein winziger Teilbetrag des Grundkapitals entfällt. Bei derart kleinen Betragsanteilen ergäben sich auch Berechnungs- und Rundungsprobleme, etwa bei der Verteilung der Dividende. Hingegen ist es bei der Stückaktie nicht erforderlich, daß höhere Betragsstufen in einem Verhältnis zum Mindestbetrag stehen. Der auf eine Stückaktie entfallende Teilbetrag des Grundkapitals kann deshalb auch - sofern er über einem Euro liegt - eine

gebrochene Zahl sein. Gerade dies macht die Stückaktie für die Umstellung auf die künftige Eurowährung attraktiv, weil eine Glättung wie bei den Nennbetragsaktien bei der Stückaktie nicht erforderlich ist.

Bei Stückaktien bestimmt sich der Anteil am Grundkapital nach der Anzahl der ausgegebenen Aktien. Das Grundkapital dividiert durch die Anzahl der Aktien ergibt somit die "Beteiligungsquote". Bei Nennbetragsaktien berechnet sich die Beteiligungsquote aus dem Verhältnis der Nennbeträge.

Die Änderung des § 6 des Entwurfs berücksichtigt, daß Aktien nun nicht mehr unbedingt auf einen Nennbetrag lauten müssen, sondern diese auch ohne Nennbetrag, eben als Stückaktien, ausgegeben werden können.

Zu Z 2 (§ 9 Abs. 1 AktG)

Die Änderung dieser Bestimmung erstreckt das Verbot der Unterpariemiission auf die nennbetragslose Aktie. Dem Nennbetrag bei der Nennbetragsaktie entspricht bei der Stückaktie der auf sie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals. In weiterer Folge wird dieser Betrag für Nennbetragsaktien und Stückaktien einheitlich als "geringster Ausgabebetrag" bezeichnet.

Zu Z 3 (§ 10 AktG)

Diese Vorschrift geht in der geltenden Form davon aus, daß der "Nennbetrag oder der höhere Ausgabebetrag" zu leisten ist. Die sprachliche Unterscheidung zwischen dem Nennbetrag als geringstem Ausgabebetrag und einem höheren Ausgabebetrag hat keine eigenständige Bedeutung und ist deshalb entbehrlich. Nach § 9 Abs. 1 AktG darf es sich bei einem abweichenden Preis ohnedies nur um einen höheren Betrag handeln.

Zu Z 4 (§ 16 AktG)

Diese Bestimmung ist durch eine Regelung für die Stückaktie zu ergänzen. In der Urkunde sind bei Stückaktien deren Anzahl anzugeben. Wegen der gleichen Größe sämtlicher Stückaktien einer Gesellschaft reicht diese Angabe für die Bestimmung der Beteiligungsquote aus.

Zu Z 5 (§ 17 AktG)

Die Satzung muß bei den Angaben zur Einteilung des Grundkapitals zunächst die Form der Aktien (Nennbetrags- oder Stückaktien) bestimmen. Bei Stückaktien ist wiederum deren Anzahl anzugeben (siehe auch die Erläuterungen zu § 16 AktG).

Zu Z 6 (§ 20 AktG)

Zu den Änderungen im ersten Satz des Abs. 1 und in Abs. 3 gilt das zu § 10 AktG Gesagte.

Die weitere Änderung im Abs. 1 berücksichtigt wiederum die Einführung einer Stückaktie. Bei Sacheinlagen oder Sachübernahmen muß in der Satzung u.a. bei Nennbetragsaktien der Nennbetrag der bei der Sacheinlage zu gewährenden Aktie angegeben werden. Bei Gesellschaften mit Stückaktien ist die Anzahl solcher Aktien anzugeben.

Zu Z 7 (§ 22 AktG)

Diese Bestimmung soll dahingehend geändert werden, daß bei nachträglicher Aktienübernahme durch die Gründer in der Urkunde, wenn es sich bei den zu übernehmenden Aktien um Stückaktien handelt, wiederum deren Anzahl anzugeben ist.

Zu Z 8 (§ 28a AktG)

Der Begriff des Nennbetrags soll durch "geringster Ausgabebetrag" ersetzt werden, weil der "Nennbetrag" hier als Mindestausgabebetrag zu verstehen ist. Damit wird auch die Stückaktie erfaßt.

Zu Z 9 (§ 30 AktG)

Aus der schriftlichen Zeichnungserklärung muß sich auch die Beteiligung des Zeichners ergeben. Bei Stückaktien soll daher deren Anzahl, bei Nennbetragsaktien auch der Nennbetrag angeführt werden.

Der Begriff des Gesamtnennbetrags ist hier als der auf die Aktiengattungen entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals (= rechnerischer Wert bei der Stückaktie) zu verstehen.

Zu Z 10 (§ 49 AktG)

Es gilt das zu § 10 AktG Gesagte.

Zu Z 11 (§ 53 AktG)

Nach geltendem Recht bestimmen sich die Anteile der Aktionäre am Gewinn nach dem Verhältnis der Aktiennennbeträge, also nach dem Umfang der Beteiligung an der Gesellschaft. Um Nennbetrags- und Stückaktien gleichermaßen zu erfassen, wird daher der Begriff "Anteil am Grundkapital" verwendet.

Zu Z 12 (§ 65 AktG)

Der im Abs. 2 erster Satz verwendete Ausdruck des "Gesamtnennbetrags" wird durch den Ausdruck "der mit den Aktien verbundene Anteil am Grundkapital" ersetzt.

Zur Änderung im dritten Satz des Abs. 2 wird auf die Erläuterungen zu § 10 verwiesen.

Abs. 3 sieht vor, daß der Vorstand, wenn er eigene Aktien erwirbt, die nächste Hauptversammlung u.a. über den Nennbetrag der erworbenen Aktien und über deren Anteil am Grundkapital unterrichten muß. Bei Stückaktien würde die Angabe der Zahl allein grundsätzlich genügen. Art. 19 Abs. 2 der Kapitalschutz-RL sieht jedoch vor, daß die Hauptversammlung bei nennbetragslosen Aktien neben der Anzahl der erworbenen Aktien auch deren rechnerischen Wert erfährt. Daher wird vorgesehen, daß bei Nennbetragsaktien über den Nennbetrag, deren Anzahl sowie den auf sie entfallenden Anteil am Grundkapital und bei Stückaktien über die Zahl, deren anteiligen Betrag des Grundkapitals und ebenfalls den auf die Aktien entfallenden Anteil am Grundkapital zu unterrichten ist.

Zu Z 13, 14, 15 (§§ 65a, 65b und 66 AktG)

In diesen Bestimmungen geht es im Ergebnis um die Frage, ob ein bestimmter Anteil am Grundkapital überschritten ist. Es wird daher der Begriff des Gesamtnennbetrags durch den Begriff des Anteils am Grundkapital ersetzt (§ 65b und § 66) bzw. die Verwendung des Begriffs durch eine sprachliche Umformulierung überhaupt vermieden (§ 65a).

Zu Z 16 (§ 84 AktG)

Zur Änderung in Abs. 3 Z 4 gilt das zu § 10 AktG Gesagte.

Zu Z 17 (§ 86 AktG)

§ 86 AktG beschäftigt sich mit der Zusammensetzung des Aufsichtsrats. Dieser besteht aus drei Mitgliedern, die Satzung kann auch eine höhere Zahl festsetzen. Es ist aber auch eine Höchstzahl von Aufsichtsratsmitgliedern festgesetzt. Diese ist nach der Höhe des Grundkapitals gestaffelt. Diese Schilling-Beträge des Grundkapitals sollen nun durch Euro-Beträge ersetzt werden. Auch diese Beträge orientieren sich am neuen Grundkapitalsbetrag, um die bisherigen Relationen beizubehalten.

Zu Z 18 (§ 114 AktG)

Da alle Stückaktien einer Gesellschaft gleich groß sind, entfällt auf jede Aktie grundsätzlich eine Stimme.

Zu Z 19 (§ 115 AktG)

Die Verwendung des Begriffs Gesamtnennbetrag kann durch die vorgesehene sprachliche Umformulierung vermieden werden. Im übrigen siehe die Erläuterungen zu § 65a AktG.

Zu Z 20 (§ 149 AktG)

Die Ergänzung des Abs. 1 soll sicherstellen, daß der Anteil der vor Kapitalerhöhung vorhandenen Stückaktien nicht über das Ausmaß der Kapitalerhöhung hinaus verringert wird. Würden nämlich bei einer Kapitalerhöhung überproportional viele neue Aktien ausgegeben, so würde sich aufgrund der vorgeschriebenen Größengleichheit sämtlicher Stückaktien die auf die alten Aktien entfallende Beteiligungsquote überproportional vermindern. Bei Nennbetragsaktien besteht diese Gefahr nicht, weil der Gesamtnennbetrag der neuen Aktien dem Betrag der Kapitalerhöhung entsprechen muß. Werden daher überproportional viele Aktien ausgegeben, dann müssen sie dafür entsprechend niedrige Nennbeträge haben.

Zur Änderung in Abs. 3 gilt das zu § 28a AktG Gesagte.

Zu Z 21 (§ 150 AktG)

Die Änderung in Abs. 1 berücksichtigt die Einführung der Stückaktie. Bei diesen Aktien ist deren Anzahl anzugeben.

Zur Änderung in Abs. 2 gilt das zu § 10 AktG Gesagte.

Zu Z 22 (§ 152 AktG)

Die Änderung in Abs. 1 erster Satz berücksichtigt die Einführung der Stückaktie. Bei diesen ist deren Zahl anzugeben.

Zur Änderung in Abs. 1 Z 3 gilt das zu § 30 AktG Gesagte.

Zu Z 23 (§ 159 AktG)

Siehe die Erläuterungen zu § 149 Abs. 1 AktG.

Zu Z 24 (§ 161 AktG)

Die Änderung in Abs. 1 berücksichtigt die Einführung der Stückaktie. Bei diesen Aktien ist deren Zahl anzugeben.

Zur Änderung in Abs. 2 gilt das zu § 10 AktG Gesagte.

Zu Z 25 (§ 165 AktG)

Die Änderung berücksichtigt die Einführung der Stückaktie. Bei diesen Aktien ist wiederum deren Zahl anzugeben.

Zu Z 26 (§ 166 AktG)

Zu den Änderungen wird auf die Erläuterungen zu § 28a AktG verwiesen. Die Änderung im letzten Satz des Abs. 2 ersetzt den Begriff des Gesamtnennbetrags. Da es sich um einen Fall des Verbotes der Unterparieemission handelt, wird der Begriff des geringsten Ausgabebetrags der Bezugsaktien insgesamt verwendet.

Zu Z 27 (§ 169 AktG)

Siehe die Erläuterungen zu § 149 Abs. 1 AktG.

Zu Z 28 (§ 172 AktG)

Die Änderung in Abs. 2 berücksichtigt die Einführung der Stückaktie. Bei diesen Aktien ist deren Anzahl anzugeben.

Zur Änderung in Abs. 4 gilt das zu § 10 AktG Gesagte.

Zu Z 29 (§ 175 AktG)

Die Herabsetzung des Grundkapitals durch Herabsetzung des Nennbetrags der Aktien ist nur bei Gesellschaften möglich, die Nennbetragsaktien ausgegeben haben. Bei Stückaktien ist dies nicht möglich. Überdies sind die Mitgliedsrechte nicht an den Nennbetrag, sondern an die Stückzahl geknüpft.

Eine Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien soll bei Nennbetragsaktien wie bisher nur dann möglich sein, wenn der Mindestnennbetrag - nunmehr als der auf die einzelne Aktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals - unterschritten wird. Gleiches gilt auch für die Stückaktie.

Zu Z 30 (§ 192 AktG)

Zur Änderung in Abs. 3 gilt das zu § 10 AktG Gesagte.

Zur Änderung in Abs. 5 gilt das zu § 30 Abs. 2 Z 2 AktG Gesagte.

Zu Z 31 (§ 193 AktG)

Siehe die Erläuterungen zu § 30 Abs. 2 Z 2 AktG.

Zu Z 32 (§ 211 AktG)

Diese Bestimmung legt bestimmte Quoren zur Geltendmachung von Minderheitenrechten fest. Dem Begriff des Nennbetrags, den die Anteile zusammen erreichen müssen, entspricht der auf diese Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals. Überdies wird der in dieser Bestimmung enthaltene Schilling-Betrag durch einen Euro-Betrag ersetzt. Die Höhe orientiert sich an dem neuen Grundkapitalsbetrag, um auch die bisherigen Relationen beizubehalten.

Zu Z 33 (§ 223 AktG)

Siehe die Erläuterungen zu § 28a AktG.

Zu Z 34 (§ 224 AktG)

Der Begriff des Gesamtnennbetrags wird durch eine allgemeinere Formulierung ersetzt, die Nennbetragsaktien und Stückaktien gleichermaßen erfaßt.

Zu Z 35 (§ 225c AktG)

Siehe die Erläuterungen zu § 211 AktG.

Zu Z 36 (§ 225j AktG)

Siehe die Erläuterungen zu § 28a AktG.

Zu Z 37 (§ 231 AktG)

Siehe die Erläuterungen zu § 65a AktG.

Zu Z 38 (§ 233 AktG)

Siehe die Erläuterungen zu § 28a AktG.

Zu Z 39 (§ 239 AktG)

Der Begriff des Nennbetrags ist hier als der auf die Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals (= rechnerischer Wert bei der Stückaktie) zu verstehen. Der Begriff des Nennbetrags wird daher durch den anteiligen Betrag des Grundkapitals ersetzt.

Zu Z 40 (§ 259 AktG)

Siehe die Erläuterungen zu §§ 10 und 211 AktG.

Zu Art. V (Änderungen des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung)**Zu den Z 1 bis 9 (§§ 6, 10, 29, 39, 45, 54, 58, 76, 89 GmbHG)**

Die in Schilling ausgedrückten Beträge sollen durch Euro-Beträge ersetzt werden. Die Festlegung des gesetzlichen Mindeststammkapitals erfolgte in Anlehnung an das Mindestgrundkapital bei Aktiengesellschaften - siehe hierzu die Erläuterungen zu § 7 AktG.

Zu Art. VI (Änderungen des Kapitalberichtigungsgesetzes)**Zu Z 1 (§ 4 KapBG)**

Während bei Gesellschaften mit Nennbetragsaktien die Änderung des Grundkapitals eine Anpassung des Gesamtnennbetrags der Aktien, sei es durch Ausgabe oder Einziehung von Aktien, sei es durch Änderung der Aktiennennbeträge, erfordert, ist bei Gesellschaften mit nennbetragslosen Aktien eine Kapitaländerung ohne jede begleitende Aktienmaßnahme denkbar. Diese Möglichkeit soll bei der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zugelassen werden, die bislang nach geltendem Recht nur durch Ausgabe neuer Aktien ausgeführt werden kann. Die auf die einzelne Stückaktie entfallende Beteiligungsquote bleibt gleich, der auf die einzelne Aktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals erhöht sich automatisch.

Die Änderung in Abs. 3 berücksichtigt, daß es in Hinkunft auch Kapitalerhöhungen ohne Ausgabe neuer Aktien geben kann.

Zu Z 2 (§ 5 KapBG)

Zur Änderung in Abs. 3 wird auf die Erläuterungen zu § 166 AktG verwiesen.

Die Änderung in Abs. 4 ist durch die vorgeschlagene Neufassung des § 8 AktG bedingt.

Zu Art. VII (Änderung des Spaltungsgesetzes)

Die Änderungen stellen sprachliche Umformulierungen unter Berücksichtigung der Stückaktie dar.

Zu Art. VIII (Änderung des Privatstiftungsgesetzes)

Die vorgeschlagene Änderung sieht vor, daß ebenso wie Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung auch Privatstiftungen ab 1. Jänner 1999 in Euro zu gründen sind. Entsprechend dem Grundsatz, daß in der Übergangsphase kein Zwang zum Euro ausgeübt werden soll, sehen die Übergangsbestimmungen (siehe Art. XI) vor, daß in der Übergangsphase das gewidmete Vermögen weiterhin auf Schilling lauten darf.

Unter "inländischer Währung" in § 12 Abs. 2 Z 4 PSG sind während der Übergangsphase sowohl Euro als auch Schilling zu verstehen.

Zu Art. IX (Änderung des Firmenbuchgesetzes)

Durch die im Entwurf vorgeschlagene Schaffung einer Stückaktie wird es in Hinkunft möglich sein, daß Aktiengesellschaften entweder Nennbetragsaktien oder Stückaktien haben. Da diese Tatsache für die betroffenen Verkehrskreise sehr wohl von Interesse ist, wird die Angabe, welche Art von Aktien die Gesellschaft besitzt, als Eintragungstatbestand vorgesehen.

Zu Art. XI (Übergangsbestimmungen)**Zu § 2 (Rechnungslegung)**

Durch die Änderung des § 193 Abs. 4 HGB wird bestimmt, daß der Jahresabschluß nicht mehr wie bisher in Schilling, sondern nunmehr in Euro aufzustellen ist. Diese Verpflichtung gilt für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1998 enden.

Die Bilanzierung in Euro ist somit möglich, wenn der Bilanzstichtag mit dem Beginn der 3. Stufe, das ist der 1. Jänner 1999 zusammenfällt oder der Bilanzstichtag nach diesem Zeitpunkt liegt. Der Jahresabschluß kann aber noch in Schilling aufgestellt werden, und zwar so lange, wie der Bilanzstichtag innerhalb der Übergangsphase liegt. Letzter Stichtag für die Bilanzierung in Schilling ist also der 31. Dezember 2001. Ist dies der Fall, so müssen auch die im Handelsgesetzbuch an einigen Stellen vorgeschriebenen erforderlichen Angaben noch in Schilling gemacht werden. In der Übergangsphase sollen somit die Pflichten zur Aufstellung des Jahres- und Konzernabschlusses sowohl durch einen "Euro-Jahresabschluß" als auch durch einen "Schilling-Jahresabschluß" erfüllt werden können.

Abgestellt wird auf den Bilanzstichtag und nicht darauf, wann die Bilanz tatsächlich aufgestellt wird. Liegt somit der Bilanzstichtag vor dem 1. Jänner 1999, etwa am 31. Dezember 1998, so kann dieser Jahresabschluß nicht in Euro aufgestellt werden.

Vorjahreszahlen, die richtigerweise in Schilling vorliegen, sind deshalb umzurechnen, weil dies für die Vergleichbarkeit dieser Zahlen mit den aktuellen Bilanzzahlen unerläßlich ist.

Zu § 3 (Vor dem 1. Jänner 1999 bereits eingetragene oder zur Eintragung angemeldete Aktiengesellschaften)

Für Aktiengesellschaften, die vor dem 1. Jänner 1999 bereits im Firmenbuch eingetragen sind oder bei denen die Anmeldung zur Eintragung bereits vor diesem Zeitpunkt beim Firmenbuchgericht eingelangt ist, gelten die bisherigen Bestimmungen weiter.

Z 1 stellt sicher, daß die Währungsangabe "Schilling" für die Bezeichnung der Nennbeträge von Grundkapital und Aktien auch noch nach der Umstellung des Aktienrechts auf den Euro zulässig bleibt. Diese ausdrückliche Regelung ist erforderlich, weil § 6 AktG nur davon spricht, daß das Grundkapital und die Aktien auf einen "in der geltenden Währung" bestimmten Nennbetrag zu lauten haben.

Diese Gesellschaften dürfen also ihre auf Schilling lautenden Nennbeträge beibehalten, und zwar auch noch nach Ablauf des Übergangszeitraums (wobei sie dann freilich "automatisch" in Euro zu verstehen sind). Diese Beträge dürfen in den Satzung weiterhin mit Schilling ausgedrückt werden.

Z 2 legt fest, daß die bislang zulässigen Aktiennennbeträge (also 100 Schilling, 500, 1000 oder ein Vielfaches von 1000 Schilling) und das Mindeststammkapital von einer Million Schilling weiterhin für diese Gesellschaften gelten. Ebenso sollen die an einen fixen Nennbetrag anknüpfenden Minderheitsrechte unverändert bleiben. Dies gilt auch noch nach dem 31. Dezember 2001. Die nach wie vor maßgeblichen Schillingbeträge sind dann allerdings als zum festgelegten Umrechnungskurs umgerechnete Eurobeträge zu verstehen.

Die Gesellschaften dürfen während des Übergangszeitraums eine Kapitalerhöhung noch nach Maßgabe der bisher zulässigen Nennbetragsstufen beschließen und eintragen lassen. Die entsprechenden Aktien können auch noch nach Ablauf des Übergangszeitraums ausgegeben werden.

Eine Verpflichtung zur Glättung der Nennbeträge besteht nur dann, wenn nach dem 31. Dezember 2001 das Kapital geändert wird. Dann muß die Satzung an die neuen Bestimmungen angepaßt werden. Zur Durchsetzung dieser Verpflichtung wird vorgesehen, daß die Kapitalerhöhung oder -herabsetzung nur dann in das Firmenbuch eingetragen wird, wenn zumindest gleichzeitig die Satzung an die neuen Vorschriften angepaßt wird.

Sobald die Aktiennennbeträge an die mit 1. Jänner 1999 geltenden Nennbeträge angepaßt sind, sind ausschließlich die neuen Bestimmungen, also auch die betraglich neu festgelegten Minderheitsrechte, auf diese Gesellschaft anzuwenden.

Stellt die Aktiengesellschaft ihre Aktien von Nennbetragsaktien auf Stückaktien um, so gelten ab diesem Zeitpunkt ebenfalls die neuen Bestimmungen. Dies bedeutet, daß auch die Satzung entsprechend anzupassen ist, wobei sich die Anpassung in der Umrechnung der in der Satzung enthaltenen Schillingbeträge auf Eurobeträge erschöpfen kann.

Zu § 4 (Nach dem 31. Dezember 1998 zur Eintragung angemeldete und bis zum 31. Dezember 2001 eingetragene Aktiengesellschaften)

Da die neuen Bestimmungen mit 1. Jänner 1999 in Kraft treten sollen, sind ab diesem Zeitpunkt Neugründungen an sich nur mehr in Euro und unter Zugrundelegung des neu festgelegten Mindestgrundkapitals und der neuen Aktiennennbeträge möglich. Ausdrücklich wird allerdings vorgesehen, daß während des Übergangszeitraums Neugründungen auch noch nach den bisher geltenden Bestimmungen erfolgen können. Dies gilt insbesondere für die Höhe des Mindestgrundkapitals und die Aktiennennbeträge. Diese Möglichkeit soll erst mit Ablauf des Übergangszeitraums, also mit 31. Dezember 2001, enden. Spätere Neugründungen müssen in Euro erfolgen. Es gelten daher für solche während des Übergangszeitraums gegründete Aktiengesellschaften die auch für am 1. Jänner 1999 bereits bestehende oder zur Eintragung zum Firmenbuch angemeldete Aktiengesellschaften vorgesehenen Ausnahmeregelungen. Allerdings wird hier eine Frist für die Anpassung der Satzung an die neuen Bestimmungen vorgesehen. Diese ist bis zum 31. Dezember 2002 vorzunehmen. Ab diesem Zeitpunkt besteht auch eine allgemeine Eintragungssperre.

Ebenso wie bei vor dem 1. Jänner 1999 bereits eingetragenen oder zur Eintragung angemeldeten Aktiengesellschaften soll eine Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung ab 1. Jänner 2002 nicht mehr in Schilling möglich sein. Derartige Beschlüsse sind daher bereits ab 1. Jänner 2002 nicht mehr einzutragen.

In diesem Übergangszeitraum gegründete Aktiengesellschaften, deren Grundkapital in Stückaktien zerlegt ist, können nur nach den neuen Bestimmungen, also in Euro gegründet werden. Eine eigene Regelung ist daher nicht erforderlich.

Zu § 5 (Vor dem 1. Jänner 1999 bereits eingetragene oder zur Eintragung angemeldete Gesellschaften mit beschränkter Haftung)

Durch diese Bestimmung wird es, ebenso wie bei den Aktiengesellschaften, auch den Gesellschaften mit beschränkter Haftung ermöglicht, weiterhin deren Nennbeträge in Schilling auszudrücken. Auf solche Gesellschaften sollen weiterhin die bisher geltenden Vorschriften anzuwenden sein. Dies betrifft vor allem den Mindestbetrag des Stammkapitals und die Teilbarkeit des Kapitals, die Einlagen und die Geschäftsanteile sowie den Umfang des Stimmrechts. So sollen z.B. Geschäftsanteile weiterhin unverändert geteilt und veräußert werden können, ohne daß eine Anpassung der Nennbeträge an die neuen Euroeinheiten erforderlich ist. Dies gilt grundsätzlich auch noch nach dem 31. Dezember 2001. Die nach wie vor maßgeblichen Schillingbeträge sind dann als zum festgelegten Umrechnungskurs umgerechnete Eurobeträge zu verstehen. Für das Stimmrecht bedeutet dies etwa, daß der in § 39 GmbHG festgelegte Betrag von 100 S entweder als Schillingbetrag oder ab 1. Jänner 2001 als zum Umrechnungskurs umgerechneter Eurobetrag der für das Stimmrecht maßgebliche Betrag ist, nicht aber der in diesem Gesetz für das Stimmrecht vorgeschlagene Betrag von sieben Euro. Damit soll sichergestellt sein, daß bestehende Anteilsverhältnisse und auch Stimmrechtsverhältnisse durch die Euro-Umstellung unberührt bleiben.

Wird allerdings der Gesellschaftsvertrag an die mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Bestimmungen angepaßt (s. hiezu Art. I § 14 des Entwurfs), so sind auf diese Gesellschaften ab dem Zeitpunkt der Eintragung dieser Änderung in das Firmenbuch die neuen Beträge, also z.B. der Betrag von sieben Euro für das Stimmrecht, anzuwenden.

Ebenso wie bei der vor dem 1. Jänner 1999 bereits eingetragenen oder zur Eintragung angemeldeten Aktiengesellschaft besteht eine Verpflichtung zur Anpassung des Gesellschaftsvertrags nur dann, wenn die Gesellschaft ihr Nennkapital verändert.

Zu § 6 (Nach dem 31. Dezember 1998 zur Eintragung angemeldete und bis zum 31. Dezember 2001 eingetragene Gesellschaften mit beschränkter Haftung)

Ebenso wie bei Aktiengesellschaften treten auch die neuen Bestimmungen im GmbH-Recht mit 1. Jänner 1999 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt sind daher Neugründungen an sich nur mehr in Euro unter Zugrundelegung des neu festgelegten Mindeststammkapitals und der Mindeststammeinlagen möglich. Entsprechend dem Grundsatz "Keine Behinderung - kein Zwang" sollen Gesellschaften mit beschränkter Haftung aber ebenso wie Aktiengesellschaften während des Übergangszeitraums auch noch in Schilling neu gegründet werden können. Im Unterschied zu den Regelungen bei der Aktiengesellschaft, bei deren Gründung die bisher gültigen Bestimmungen anzuwenden sind (s. die diesbezügliche Übergangsbestimmung), sind aber für Gesellschaften mit beschränkter Haftung die ab 1999 gültigen neuen Euro-Beträge maßgeblich, die bei Schillinggründungen nach dem festgelegten Umrechnungskurs in Schilling umzurechnen sind. Dies führt zwar vorübergehend zu unrunder Schillingbeträge, die sich aber mit Ablauf des Übergangszeitraums automatisch in runde Eurobeträge umwandeln. Dadurch wird die Umstellung auf die Euro-Währungseinheit erleichtert, ein besonderes Tätigwerden der Gesellschaften ist nicht erforderlich. Um aber zu erreichen, daß der Gesellschaftsvertrag nach dem 1. Jänner 2002 auf die dann geltende Währungsbezeichnung lautet, wird vorgesehen, daß die noch in Schilling ausgedrückten Beträge bei einer späteren Änderung des Gesellschaftsvertrags richtigzustellen sind. Diese Richtigstellung hat dergestalt zu erfolgen, daß - unabhängig von bei der Umrechnung der Eurobeträge in Schillingbeträge erfolgten Rundungen - wieder der gleiche Eurobetrag, der ursprünglich in Schilling umgerechnet wurde und nunmehr vom Schilling auf den Euro zurückgerechnet wird, das Endergebnis darstellen muß. Werden also z.B. das neue Mindeststammkapital von 35 000 Euro mit einem Umrechnungskurs von 13,4567 auf 470.984,5 Schilling umgerechnet, so ergibt die Rückrechnung wieder 35.000 Euro. Wird allerdings etwa ein Stammkapital von 35.555 Euro gewählt, so ergibt sich bei einem fiktiven Umrechnungskurs von 13,4567 die so errechnete Schillingzahl 478.452,9685.... Wird diese Zahl auf 478.452,97 gerundet, so würde die Rückrechnung ausgehend von diesem Betrag 35.555,000114... Euro betragen. Zur Vermeidung derartiger

Rundungsprobleme ist die Rückrechnung daher so auszuführen, daß jener Eurobetrag, von dem ausgegangen wurde, wieder das Endergebnis darstellt.

Zu § 7 (Vor dem 1. Jänner 1999 bereits eingetragene oder zur Eintragung angemeldete Privatstiftungen)

Bei Privatstiftungen, die vor dem 1. Jänner 1999 bereits im Firmenbuch eingetragen sind oder bei denen die Anmeldung zur Eintragung bereits vor diesem Zeitpunkt beim Firmenbuchgericht eingelangt ist, darf das gewidmete Vermögen weiterhin auf Schilling lauten. Wird allerdings die Stiftungserklärung geändert, so sind die Schillingbeträge durch Eurobeträge zu ersetzen.

Zu § 8 (Nach dem 31. Dezember 1998 zur Eintragung angemeldete und bis zum 31. Dezember 2001 eingetragene Privatstiftungen)

Ab 1. Jänner 1999 hat das der Privatstiftung gewidmete Vermögen auf Euro zu lauten. Während der Übergangszeit darf das gewidmete Vermögen allerdings weiterhin auf Schilling lauten, wobei sich wie bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung der vorgesehene Mindestbetrag nach den neuen Bestimmungen richtet (siehe hiezu die Erläuterungen zu § 6).

Zu § 9 (Gerichtsgebührenbefreiung)

Um eine kostenschonende Umstellung auf den Euro zu ermöglichen und damit die für die Wirtschaft mit der Einführung der neuen Währung ohnedies verbundene Kostenbelastung gering zu halten, wird vorgesehen, daß Anmeldungen zur Eintragung in das Firmenbuch, die aufgrund der Anpassung der Satzungen oder der Gesellschaftsverträge an die neuen Bestimmungen erfolgen, von der Entrichtung der Gerichtsgebühren befreit sind. Soweit derartige Anmeldungen auch andere Eintragungstatbestände zum Gegenstand haben, wie etwa die Neubestellung eines Geschäftsführers, fallen für diese "nicht Euro-bedingten" Anmeldungen die hiefür vorgesehenen Gebühren an. Allerdings ist auch in diesem Fall keine Eingabengebühr zu entrichten. Diese Gebührenbefreiungen gelten allerdings nur bis 31. Dezember 2002; maßgeblich hiefür ist der Zeitpunkt des Einlangens des Antrags bei Gericht. Durch die Befristung der Gebührenbefreiung

soll erreicht werden, daß die Unternehmen bereits in der Übergangsphase ihre Satzungen und Gesellschaftsverträge an die neuen Bestimmungen anpassen.

Zu § 10 (Eintragung der Art der Aktien und Anpassung der Satzung)

Diese Bestimmung sieht vor, daß die Angabe, ob eine Aktiengesellschaft Stückaktien oder Nennbetragsaktien besitzt, vom Vorstand bei der nächsten Anmeldung - welchen Inhalts auch immer - zur Eintragung anzumelden ist. Diese Eintragung ist gebührenbefreit.

Betroffen hievon sind nur Aktiengesellschaften, die ihre Nennbetragsaktien beibehalten, weil bei Aktiengesellschaften, die von Nennbetragsaktien auf Stückaktien umstellen, die hiefür erforderliche Satzungsänderung ohnedies auch die Bestimmung des § 17 AktG in der Fassung dieses Entwurfs berücksichtigen muß.

Bei Aktiengesellschaften, die ihre Nennbetragsaktien beibehalten, ist eine Satzungsänderung aufgrund der im Entwurf vorgeschlagenen Änderung des § 17 AktG nicht erforderlich, weil sich die Tatsache, daß das Grundkapital in Nennbetragsaktien zerlegt ist, ohnedies bereits jetzt aus der Verpflichtung, die Nennbeträge der einzelnen Aktien in der Satzung anzuführen, ergibt.

Zu § 11 (Umstellung von Nennbetragsaktien auf Stückaktien)

Der Entwurf sieht die Schaffung der Stückaktie vor. Diese Änderung des Aktiengesetzes ist nicht durch die Währungsumstellung bedingt, bietet aber einen einfachen Weg, die Umstellung auf den Euro zu bewältigen. Da es keine Nennbetragsangabe gibt, ist eine Glättung von Aktiennennbeträgen entbehrlich.

Um nun den Aktiengesellschaften zu ermöglichen, möglichst frühzeitig von Nennbetragsaktien auf Stückaktien umzustellen und damit Kapitalerhöhungen oder Herabsetzungen zu vermeiden, läßt der Entwurf die Fassung eines diesbezüglichen Beschlusses bereits vor dem 1. Jänner 1999 zu. Die die Stückaktie betreffenden Bestimmungen sind bei dieser Beschlußfassung zu beachten, das heißt, die Umstellung kann nur auf die in § 8 AktG in der Fassung des Entwurfs definierte Stückaktie erfolgen. Gleichzeitig muß die Satzung an die neuen Bestimmungen angepaßt werden, also die Schillingbeträge unter Berücksichtigung der neuen Bestimmungen durch Eurobeträge ersetzt werden. Da zum Zeitpunkt der

Beschlußfassung der genaue Umrechnungskurs möglicherweise noch nicht feststeht, kann die Hauptversammlung dem Aufsichtsrat die Befugnis übertragen, die Schillingbeträge durch Eurobeträge zu ersetzen, wobei die Umrechnung entsprechend der für Aktiengesellschaften vorgesehenen Umrechnungsart zu erfolgen hat.

Der Umstellungsvorgang stellt eine Satzungsänderung mit allen dafür geltenden Vorschriften dar. Die Satzungsänderung kann erst nach Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen über die Stückaktie zur Eintragung zum Firmenbuch angemeldet werden. Die Änderung wird erst mit Eintragung wirksam (§ 148 Abs. 3 AktG).

Zu Artikel XII (Aufhebung der Bestimmungen über Fremdwährungs- und Goldklauseln)

Die in § 1 zur **Aufhebung** vorgeschlagenen Vorschriften über **Fremdwährungs- und Goldklauseln** sind größtenteils - wenn man von der bereits zu Art. I § 5 des Entwurfs kommentierten Verordnung über wertbeständige Rechte absieht - nur mehr von rechtshistorischem Interesse. Die Bestimmungen wollten verschiedene Wertsicherungsprobleme aufgrund der Inflation in der Weltwirtschaftskrise der Dreißigerjahre lösen und darüber hinaus das Vertrauen in die Währung stärken. Sie wurden nach der Wiederherstellung der Republik aufrechterhalten, sind aber schon heute obsolet und nach der Einführung des Euro erst recht überflüssig. Soweit sie in Rechtsverhältnissen noch Bedeutung haben (so endet etwa nach § 3 Abs. 1 der Goldschuldenerleichterungsverordnung die Laufzeit für Pfandbriefe erst mit 31. Dezember 2000), sollen sie nach § 2 weiterhin anzuwenden sein. Die vorgeschlagene Aufhebung soll im übrigen nur in die Zukunft wirken, die früher durch die betroffenen Vorschriften begründeten Rechtsverhältnisse aber nicht berühren.

Textgegenüberstellung

HGB

§ 14. (1) Der Vorstand (Geschäftsführer) oder die Abwickler (Liquidatoren) einer Kapitalgesellschaft haben auf allen Geschäftsbriefen und Bestellscheinen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet sind, die Rechtsform, den Sitz und die Firmenbuchnummer der Gesellschaft, gegebenenfalls, daß sich die Gesellschaft in Liquidation befindet, sowie das Firmenbuchgericht anzugeben. Werden Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht, so müssen in jedem Fall das Grund- und Stammkapital sowie bei der Aktiengesellschaft, wenn auf die Aktien der Nennbetrag oder der höhere Ausgabebetrag nicht vollständig, bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angegeben werden.

(2) ...

(3) ...

ZWEITER TITEL
Eröffnungsbilanz, Jahresabschluß
Pflicht zur Aufstellung

§ 193. (1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) Der Jahresabschluß besteht aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung; er ist in Schillingwährung und in deutscher Sprache unbeschadet der volksgruppenrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung aufzustellen.

Bewertung von Einlagen und Zuwendungen sowie Entnahmen

§ 202. (1) ...

§ 14. (1) Der Vorstand (Geschäftsführer) oder die Abwickler (Liquidatoren) einer Kapitalgesellschaft haben auf allen Geschäftsbriefen und Bestellscheinen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet sind, die Rechtsform, den Sitz und die Firmenbuchnummer der Gesellschaft, gegebenenfalls, daß sich die Gesellschaft in Liquidation befindet, sowie das Firmenbuchgericht anzugeben. Werden Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht, so müssen in jedem Fall das Grund- und Stammkapital sowie bei der Aktiengesellschaft, wenn auf die Aktien der Ausgabebetrag nicht vollständig, bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angegeben werden.

(2) unverändert

(3) unverändert

ZWEITER TITEL
Eröffnungsbilanz, Jahresabschluß
Pflicht zur Aufstellung

§ 193. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Der Jahresabschluß besteht aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung; er ist in Euro und in deutscher Sprache unbeschadet der volksgruppenrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung aufzustellen.

Bewertung von Einlagen und Zuwendungen sowie Entnahmen

§ 202. (1) unverändert

(2) Bei Umgründungen (Verschmelzungen, Umwandlungen, Einbringungen, Zusammenschlüssen, Realteilungen und Spaltungen) gilt folgendes:

1. ...
2. Übersteigt der Gesamtbetrag der Gegenleistung die fortgeführten Werte nach Z 1, so darf der Unterschiedsbetrag unter die Posten des Anlagevermögens aufgenommen werden; der Gesamtbetrag der Gegenleistung ergibt sich aus dem Gesamtnennbetrag oder dem höheren Gesamtausgabebetrag der neuen Anteile, dem Buchwert eigener oder untergehender Anteile und den baren Zuzahlungen.
3. ...

Allgemeine Grundsätze für die Gliederung

§ 223. (1) ..

(2) Im Jahresabschluß ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag des vorangegangenen Geschäftsjahrs zumindest in vollen 1 000 S anzugeben; dies gilt auch für die gesondert anzumerkenden Posten. Sind die Beträge nicht vergleichbar, so ist dies im Anhang anzugeben und zu erläutern. Wird der Vorjahresbetrag angepaßt, so ist auch dies im Anhang anzugeben und zu erläutern.

- (3) ...
- (4) ...
- (5) ...
- (6) ...
- (7) ...
- (8) ...

Beteiligungen, verbundene Unternehmen

§ 228. (1) Beteiligungen sind Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch eine dauernde Verbindung zu diesen Unternehmen zu dienen. Dabei ist es unerheblich, ob die Anteile in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht. Als Beteiligungen gelten im Zweifel Anteile an einer Kapitalgesellschaft oder an einer Genossenschaft,

(2) Bei Umgründungen (Verschmelzungen, Umwandlungen, Einbringungen, Zusammenschlüssen, Realteilungen und Spaltungen) gilt folgendes:

1. unverändert
2. Übersteigt der Gesamtbetrag der Gegenleistung die fortgeführten Werte nach Z 1, so darf der Unterschiedsbetrag unter die Posten des Anlagevermögens aufgenommen werden; der Gesamtbetrag der Gegenleistung ergibt sich aus dem Gesamtausgabebetrag der neuen Anteile, dem Buchwert eigener oder untergehender Anteile und den baren Zuzahlungen.
3. unverändert

Allgemeine Grundsätze für die Gliederung

§ 223. (1) unverändert

(2) Im Jahresabschluß ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag des vorangegangenen Geschäftsjahrs zumindest in vollen 100 Euro anzugeben; dies gilt auch für die gesondert anzumerkenden Posten. Sind die Beträge nicht vergleichbar, so ist dies im Anhang anzugeben und zu erläutern. Wird der Vorjahresbetrag angepaßt, so ist auch dies im Anhang anzugeben und zu erläutern.

- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) unverändert
- (6) unverändert
- (7) unverändert
- (8) unverändert

Beteiligungen, verbundene Unternehmen

§ 228. (1) Beteiligungen sind Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch eine dauernde Verbindung zu diesen Unternehmen zu dienen. Dabei ist es unerheblich, ob die Anteile in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht. Als Beteiligungen gelten im Zweifel Anteile an einer Kapitalgesellschaft oder an einer

deren Nennbeträge insgesamt den fünften Teil des Nennkapitals dieser Gesellschaft erreichen.

(2) ...

(3) ...

Eigenkapital

§ 229. (1) Das Nennkapital ist auf der Passivseite mit dem Nennbetrag der übernommenen Einlagen anzusetzen. Die nicht eingeforderten ausstehenden Einlagen sind von diesem Posten offen abzusetzen. Der eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Betrag ist unter den Forderungen gesondert auszuweisen und entsprechend zu bezeichnen.

(2) Als Kapitalrücklage sind auszuweisen:

1. der Betrag, der bei der ersten oder einer späteren Ausgabe von Anteilen für einen höheren Betrag als den Nennbetrag über diesen hinaus erzielt wird;

2. ...

3. ...

4. ...

5. ...

(3) ...

Ergänzende Angaben zur Erläuterung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

§ 237. 1. ...

2. die Grundlagen für die Umrechnung in Schilling, sofern der Jahresabschluß Posten enthält, denen Beträge zugrunde liegen, die auf fremde Währung lauten oder ursprünglich auf fremde Währung gelaute haben;

3. ...

4. ...

5. ...

6. ...

K:\KLOIBER\EUROTG2.SAM

Genossenschaft, die insgesamt den fünften Teil des Nennkapitals dieser Gesellschaft erreichen.

(2) unverändert

(3) unverändert

Eigenkapital

§ 229. (1) Das Nennkapital ist auf der Passivseite mit dem Betrag der übernommenen Einlagen anzusetzen. Die nicht eingeforderten ausstehenden Einlagen sind von diesem Posten offen abzusetzen. Der eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Betrag ist unter den Forderungen gesondert auszuweisen und entsprechend zu bezeichnen.

(2) Als Kapitalrücklage sind auszuweisen:

1. der Betrag, der bei der ersten oder einer späteren Ausgabe von Anteilen für einen höheren Betrag als den Nennbetrag oder den dem anteiligen Betrag des Grundkapitals entsprechenden Betrag über diesen hinaus erzielt wird;

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

(3) unverändert

Ergänzende Angaben zur Erläuterung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

§ 237. 1. unverändert

2. die Grundlagen für die Umrechnung in Euro, sofern der Jahresabschluß Posten enthält, denen Beträge zugrunde liegen, die auf fremde Währung lauten oder ursprünglich auf fremde Währung gelaute haben;

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

6. unverändert

- 7. ...
- 8. ...
- 9. ...
- 10. ...
- 11. ...
- 12. ...

- 7. unverändert
- 8. unverändert
- 9. unverändert
- 10. unverändert
- 11. unverändert
- 12. unverändert

Pflichtangaben bei Aktiengesellschaften

§ 240. Im Anhang sind von Aktiengesellschaften auch Angaben zu machen über

1. die Gesamtnennbeträge der Aktien jeder Gattung, die Nennbeträge und die Zahl der Aktien jeden Nennbetrages sowie, wenn mehrere Gattungen bestehen, die Zahl der Aktien jeden Nennbetrages jeder Gattung;

2. ...

3. den Bestand an eigenen Aktien der Gesellschaft, die sie, ein abhängiges oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehendes Unternehmen oder eine andere Person für Rechnung der Gesellschaft oder eines abhängigen oder eines im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmens erworben oder als Pfand genommen hat; dabei sind die Zahl und der Nennbetrag dieser Aktien sowie deren Anteil am Nennkapital, für erworbene Aktien ferner der Zeitpunkt des Erwerbs und die Gründe für den Erwerb anzugeben. Sind solche Aktien im Geschäftsjahr erworben oder veräußert worden, so ist auch über den Erwerb oder die Veräußerung unter Angabe der Zahl und des Nennbetrags dieser Aktien, des Anteils am Nennkapital und des Erwerbs- oder Veräußerungspreises sowie über die Verwendung des Erlöses zu berichten;

- 4. ...
- 5. ...
- 6. ...
- 7. ...
- 8. ...
- 9. ...

Pflichtangaben bei Aktiengesellschaften

§ 240. Im Anhang sind von Aktiengesellschaften auch Angaben zu machen über

1. den auf jede Aktiengattung entfallenden Betrag des Grundkapitals, bei Nennbetragsaktien die Nennbeträge und die Zahl der Aktien jeden Nennbetrags, bei Stückaktien deren Zahl sowie, wenn mehrere Gattungen bestehen, die Zahl der Aktien jeder Gattung;

2. unverändert

3. den Bestand an eigenen Aktien der Gesellschaft, die sie, ein abhängiges oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehendes Unternehmen oder eine andere Person für Rechnung der Gesellschaft oder eines abhängigen oder eines im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmens erworben oder als Pfand genommen hat; dabei sind die Zahl dieser Aktien, der auf sie entfallende Betrag des Grundkapitals sowie ihr Anteil am Grundkapital, für erworbene Aktien ferner der Zeitpunkt des Erwerbs und die Gründe für den Erwerb anzugeben. Sind solche Aktien im Geschäftsjahr erworben oder veräußert worden, so ist auch über den Erwerb oder die Veräußerung unter Angabe der Zahl dieser Aktien, des auf sie entfallenden Betrags des Grundkapitals, des Anteils am Grundkapital und des Erwerbs- oder Veräußerungspreises sowie über die Verwendung des Erlöses zu berichten;

- 4. unverändert
- 5. unverändert
- 6. unverändert
- 7. unverändert
- 8. unverändert
- 9. unverändert

Größenabhängige Erleichterung**§ 242. (1) ...**

(2) Kleine Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 221 Abs. 1) brauchen in ihren Anhang nur die Angaben gemäß § 222 Abs. 2, § 223 Abs. 1 bis 3 sowie Abs. 5, § 225 Abs. 1, § 226 Abs. 1, § 230 Abs. 2, § 236, § 237 Z 2 bis 4, 10 und 12, § 238 Z 2, § 239 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2 sowie § 241 Abs. 2 letzter Satz aufzunehmen; die Angaben gemäß § 237 Z 1 sind zusammengefaßt für alle betroffenen Posten zu machen. Auf schriftliches Verlangen einer Minderheit, deren Anteile den zehnten Teil des Nennkapitals oder den Nennbetrag von 20 Millionen Schilling erreichen, ist ein vollständiger Anhang zu erstellen. Dieses Verlangen muß vor Ablauf des Geschäftsjahrs bei der Gesellschaft einlangen.

Aufstellung**§ 244. (1) ...**

- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...
- (5) ...
- (6) ...

(7) Bei Meinungsverschiedenheiten über das Vorliegen einer Verpflichtung zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts entscheidet der für den Sitz des Unternehmens zuständige, zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen berufene Gerichtshof erster Instanz im Verfahren außer Streitsachen. Vom Mutter- als auch vom Tochterunternehmen sind antragsberechtigt: jedes Vorstands- und Aufsichtsratsmitglied, der Abschlußprüfer und eine Minderheit, deren Anteile den zwanzigsten Teil des Nennkapitals oder den Nennbetrag von zehn Millionen Schilling erreichen. Diese Regelung gilt sinngemäß für Personengesellschaften des Handelsrechts.

Größenabhängige Erleichterung**§ 242. (1) unverändert**

(2) Kleine Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 221 Abs. 1) brauchen in ihren Anhang nur die Angaben gemäß § 222 Abs. 2, § 223 Abs. 1 bis 3 sowie Abs. 5, § 225 Abs. 1, § 226 Abs. 1, § 230 Abs. 2, § 236, § 237 Z 2 bis 4, 10 und 12, § 238 Z 2, § 239 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2 sowie § 241 Abs. 2 letzter Satz aufzunehmen; die Angaben gemäß § 237 Z 1 sind zusammengefaßt für alle betroffenen Posten zu machen. Auf schriftliches Verlangen einer Minderheit, deren Anteile den zehnten Teil des Nennkapitals oder den anteiligen Betrag von 1 400 000 Euro erreichen, ist ein vollständiger Anhang zu erstellen. Dieses Verlangen muß vor Ablauf des Geschäftsjahrs bei der Gesellschaft einlangen.

Aufstellung**§ 244. (1) unverändert**

- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) unverändert
- (6) unverändert

(7) Bei Meinungsverschiedenheiten über das Vorliegen einer Verpflichtung zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts entscheidet der für den Sitz des Unternehmens zuständige, zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen berufene Gerichtshof erster Instanz im Verfahren außer Streitsachen. Vom Mutter- als auch vom Tochterunternehmen sind antragsberechtigt: jedes Vorstands- und Aufsichtsratsmitglied, der Abschlußprüfer und eine Minderheit, deren Anteile den zwanzigsten Teil des Nennkapitals oder den anteiligen Betrag von 700 000 Euro erreichen. Diese Regelung gilt sinngemäß für Personengesellschaften des Handelsrechts.

Befreiende Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte

§ 245. (1) Tochterunternehmen, die in Österreich ihren Sitz haben und in einen Konzernabschluß samt Konzernlagebericht einbezogen sind, der nach österreichischen oder diesen gleichwertigen ausländischen Vorschriften aufgestellt und geprüft worden ist, haben nur dann einen Teilkonzernabschluß aufzustellen, wenn dies spätestens sechs Monate vor Ablauf des Konzerngeschäftsjahres vom Aufsichtsrat oder von einer Minderheit, deren Anteile den zehnten Teil des Nennkapitals oder den Nennbetrag von 20 Millionen Schilling erreichen, verlangt wird; ist eine inländische Tochtergesellschaft nur in einen ausländischen Konzernabschluß einbezogen, so können Anteilsberechtigte, die über den zwanzigsten Teil des Nennkapitals oder den Nennbetrag von zehn Millionen Schilling verfügen, das Verlangen stellen.

- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...

Erläuterung der Konzernbilanz und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, Angaben zum Beteiligungsbesitz

§ 265. (1) ...

1. ...

2. die Grundlagen für die Umrechnung in Schilling, sofern der Konzernabschluß Posten enthält, denen Beträge zugrunde liegen, die auf fremde Währung lauten oder ursprünglich auf fremde Währung lauteten;

- 3. ...
- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...

Befreiende Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte

§ 245. (1) Tochterunternehmen, die in Österreich ihren Sitz haben und in einen Konzernabschluß samt Konzernlagebericht einbezogen sind, der nach österreichischen oder diesen gleichwertigen ausländischen Vorschriften aufgestellt und geprüft worden ist, haben nur dann einen Teilkonzernabschluß aufzustellen, wenn dies spätestens sechs Monate vor Ablauf des Konzerngeschäftsjahres vom Aufsichtsrat oder von einer Minderheit, deren Anteile den zehnten Teil des Nennkapitals oder den anteiligen Betrag von 1 400 000 Euro erreichen, verlangt wird; ist eine inländische Tochtergesellschaft nur in einen ausländischen Konzernabschluß einbezogen, so können Anteilsberechtigte, die über den zwanzigsten Teil des Nennkapitals oder den anteiligen Betrag von 700 000 Euro verfügen, das Verlangen stellen.

- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert

Erläuterung der Konzernbilanz und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, Angaben zum Beteiligungsbesitz

§ 265. (1) unverändert

1. unverändert

2. die Grundlagen für die Umrechnung in Euro, sofern der Konzernabschluß Posten enthält, denen Beträge zugrunde liegen, die auf fremde Währung lauten oder ursprünglich auf fremde Währung lauteten;

- 3. unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert

Weitere Angaben

§ 266.

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...
6. ...
- 7.

8. der Bestand an Anteilen an dem Mutterunternehmen, die das Mutterunternehmen oder ein Tochterunternehmen oder ein anderer für Rechnung eines in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmens erworben oder als Pfand genommen hat; dabei sind die Zahl und der Nennbetrag dieser Anteile sowie deren Anteil am Kapital anzugeben.

Bestellung und Abberufung des Abschlußprüfers

§ 270. (1) ...

(2) ...

(3) Auf Antrag der gesetzlichen Vertreter, des Aufsichtsrats oder von Gesellschaftern, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Nennkapitals oder den Nennbetrag von zehn Millionen Schilling erreichen, hat der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen berufene Gerichtshof erster Instanz im Verfahren außer Streitsachen nach Anhörung der Beteiligten und des gewählten Prüfers einen anderen Abschlußprüfer zu bestellen, wenn dies aus einem in der Person des gewählten Prüfers liegenden wichtigen Grund geboten erscheint, insbesondere wenn Besorgnis der Befangenheit besteht. Der Antrag ist binnen einem Monat seit dem Tage der Wahl des Abschlußprüfers zu stellen; Gesellschafter können den Antrag nur stellen, wenn sie gegen die Wahl des Abschlußprüfers bei der Beschlußfassung Widerspruch erklärt haben. Stellen Aktionäre den Antrag, so haben sie glaubhaft zu machen, daß sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tage der Hauptversammlung Inhaber der Aktien sind. Zur Glaubhaftmachung genügt eine eidesstattliche Erklärung vor einem Notar. Unterliegt die Gesellschaft einer

K:\KLOIBER\EUROTG2.SAM

Weitere Angaben

§ 266.

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert

8. der Bestand an Anteilen an dem Mutterunternehmen, die das Mutterunternehmen oder ein Tochterunternehmen oder ein anderer für Rechnung eines in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmens erworben oder als Pfand genommen hat; dabei sind die Zahl dieser Anteile, der auf sie entfallende Betrag des Grundkapitals sowie ihr Anteil am Grundkapital anzugeben.

Bestellung und Abberufung des Abschlußprüfers

270. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) Auf Antrag der gesetzlichen Vertreter, des Aufsichtsrats oder von Gesellschaftern, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Nennkapitals oder den anteiligen Betrag von 700 000 Euro erreichen, hat der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen berufene Gerichtshof erster Instanz im Verfahren außer Streitsachen nach Anhörung der Beteiligten und des gewählten Prüfers einen anderen Abschlußprüfer zu bestellen, wenn dies aus einem in der Person des gewählten Prüfers liegenden wichtigen Grund geboten erscheint, insbesondere wenn Besorgnis der Befangenheit besteht. Der Antrag ist binnen einem Monat seit dem Tage der Wahl des Abschlußprüfers zu stellen; Gesellschafter können den Antrag nur stellen, wenn sie gegen die Wahl des Abschlußprüfers bei der Beschlußfassung Widerspruch erklärt haben. Stellen Aktionäre den Antrag, so haben sie glaubhaft zu machen, daß sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tage der Hauptversammlung Inhaber der Aktien sind. Zur Glaubhaftmachung

Geltende Fassung

staatlichen Aufsicht, so kann auch die Aufsichtsbehörde den Antrag stellen.

- (4) ...
- (5) ...
- (6) ...
- (7) ...

Auswahl der Abschlußprüfer

§ 271. (1) ...

(2) Abschlußprüfer darf nicht sein, wer

1. Anteile an der zu prüfenden Gesellschaft besitzt, die den zwanzigsten Teil des Nennkapitals oder den Nennbetrag von einer Million Schilling erreichen;

- 2. ...
- 3. ...
- 4. ...
- 5. ...
- 6. ...
- 7. ...
- 8. ...

(3) ...

(4) Eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft sowie Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft darf nicht Abschlußprüfer sein, wenn

1. sie Anteile an der zu prüfenden Gesellschaft besitzt, die den zwanzigsten Teil des Nennkapitals oder den Nennbetrag von einer Million Schilling erreichen, oder mit dieser verbunden ist oder wenn ein mit ihr verbundenes Unternehmen an der zu prüfenden Gesellschaft mindestens 10 vom Hundert der Anteile besitzt oder mit dieser verbunden ist;

- 2. ...
- 3. ...
- 4. ...

K:\KLOIBER\EUROTG2.SAM

Entwurf

genügt eine eidesstattige Erklärung vor einem Notar. Unterliegt die Gesellschaft einer staatlichen Aufsicht, so kann auch die Aufsichtsbehörde den Antrag stellen.

- (4) unverändert
- (5) unverändert
- (6) unverändert
- (7) unverändert

Auswahl der Abschlußprüfer

§ 271. (1) unverändert

(2) Abschlußprüfer darf nicht sein, wer

1. Anteile an der zu prüfenden Gesellschaft besitzt, die den zwanzigsten Teil des Nennkapitals oder den anteiligen Betrag von 70 000 Euro erreichen;

- 2. unverändert
 - 3. unverändert
 - 4. unverändert
 - 5. unverändert
 - 6. unverändert
 - 7. unverändert
 - 8. unverändert
- (3) unverändert

(4) Eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft sowie Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft darf nicht Abschlußprüfer sein, wenn

1. sie Anteile an der zu prüfenden Gesellschaft besitzt, die den zwanzigsten Teil des Nennkapitals oder den anteiligen Betrag von 70 000 Euro erreichen, oder mit dieser verbunden ist oder wenn ein mit ihr verbundenes Unternehmen an der zu prüfenden Gesellschaft mindestens 10 vom Hundert der Anteile besitzt oder mit dieser verbunden ist;

- 2. unverändert
- 3. unverändert
- 4. unverändert

5. ...
(5) ...

5. unverändert
(5) unverändert

ZWEITER TITEL
Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung,
Prüfung durch das Firmenbuchgericht

Offenlegung

§ 277. (1) ...
(2) ...
(3) In der Veröffentlichung können alle Posten in vollen 1000 Schilling
angegeben werden.
(4) ...
(5) ...
(6) ...

ZWEITER TITEL
Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung,
Prüfung durch das Firmenbuchgericht

Offenlegung

§ 277. (1) unverändert
(2) unverändert
(3) In der Veröffentlichung können alle Posten in vollen 100 Euro
angegeben werden.
(4) unverändert
(5) unverändert
(6) unverändert

4. handelsrechtliche Einführungsverordnung

Artikel 8, Nr. 8 EVHGB

Geldschulden

(1) Ist eine in ausländischer Währung ausgedrückte Geldschuld im Inland zu zahlen, so kann die Zahlung in Schillingwährung erfolgen, es sei denn, daß die Zahlung in ausländischer Währung ausdrücklich bedungen ist.

(2) ...

Artikel 8, Nr. 8 EVHGB

Geldschulden

(1) Ist eine in ausländischer Währung ausgedrückte Geldschuld im Inland zu zahlen, so kann die Zahlung in inländischer Währung erfolgen, es sei denn, daß die Zahlung in ausländischer Währung ausdrücklich bedungen ist.

(2) unverändert

AktG

Grundkapital

§ 6. (1) Das Grundkapital wird in Aktien zerlegt.

(2) Das Grundkapital und die Aktien müssen auf einen in der geltenden Währung bestimmten Nennbetrag lauten.

Mindestnennbetrag des Grundkapitals

§ 7. Der Mindestnennbetrag des Grundkapitals ist 1.000.000 S.

Nennbetrag der Aktien

§ 8. (1) Der Nennbetrag der Aktien hat auf 100, 500, 1000 oder ein Vielfaches von 1000 S zu lauten.

(2) Aktien über einen anderen Nennbetrag sind nichtig. Für den Schaden aus der Ausgabe sind die Ausgeber den Besitzern als Gesamtschuldner verantwortlich.

(3) Die Aktien sind unteilbar.

(4) Diese Vorschriften gelten auch für Anteilscheine, die den Aktionären vor der Ausgabe der Aktien erteilt werden (Zwischenscheine).

Grundkapital

§ 6. Das Grundkapital wird in Aktien zerlegt. Es hat auf einen in Euro bestimmten Nennbetrag zu lauten.

Mindestnennbetrag des Grundkapitals

§ 7. Der Mindestnennbetrag des Grundkapitals ist 70 000 Euro.

Form und Mindestbeträge der Aktien

§ 8. (1) Die Aktien können entweder als Nennbetragsaktien oder als Stückaktien begründet werden. Beide Aktienformen dürfen in der Gesellschaft nicht nebeneinander bestehen.

(2) Nennbetragsaktien müssen auf mindestens einen Euro oder ein Vielfaches davon lauten. Der Anteil am Grundkapital bestimmt sich nach dem Verhältnis des Nennbetrags zum Grundkapital.

(3) Stückaktien haben keinen Nennbetrag. Jede Stückaktie ist am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt. Der Anteil bestimmt sich nach der Zahl der ausgegebenen Aktien. Der auf eine einzelne Aktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals muß mindestens einen Euro betragen.

(4) Nennbetragsaktien über einen anderen Nennbetrag (Abs. 2) und Stückaktien über einen geringeren anteiligen Betrag (Abs. 3) sind nichtig. Für den Schaden aus der Ausgabe sind die Ausgeber den Besitzern als Gesamtschuldner verantwortlich.

(5) Die Aktien sind unteilbar.

(6) Diese Vorschriften gelten auch für Anteilscheine, die den

Ausgabebetrag der Aktien

§ 9. (1) Für einen geringeren Betrag als den Nennbetrag dürfen Aktien nicht ausgegeben werden.

(2) ...

**Inhaber- und Namensaktien.
Zwischenscheine**

§ 10. (1) ...

(2) Sie müssen auf Namen lauten, wenn sie vor der vollen Leistung des Nennbetrags oder des höheren Ausgabebetrags ausgegeben werden; der Betrag der Teilleistungen ist in der Aktie anzugeben.

(3) ...

(4) ...

(5) ...

(6) ...

**ZWEITER Teil
Gründung der Gesellschaft**

Feststellung der Satzung

§ 16. (1) ...

(2) In der Urkunde sind die Namen der Gründer, der Nennbetrag, der Ausgabebetrag und, wenn mehrere Gattungen bestehen, die Gattung der Aktien anzugeben, die jeder Beteiligte übernimmt.

Aktionären vor der Ausgabe der Aktien erteilt werden (Zwischenscheine).

Ausgabebetrag der Aktien

§ 9. (1) Für einen geringeren Betrag als den Nennbetrag oder den auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals dürfen Aktien nicht ausgegeben werden.

(2) unverändert

**Inhaber- und Namensaktien.
Zwischenscheine**

§ 10. (1) unverändert

(2) Sie müssen auf Namen lauten, wenn sie vor der vollen Leistung des Ausgabebetrags ausgegeben werden; der Betrag der Teilleistungen ist in der Aktie anzugeben.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

**ZWEITER Teil
Gründung der Gesellschaft**

Feststellung der Satzung

§ 16. (1) unverändert

(2) In der Urkunde sind die Namen der Gründer, bei Nennbetragsaktien der Nennbetrag, bei Stückaktien die Zahl, der Ausgabebetrag und, wenn mehrere Gattungen bestehen, die Gattung der Aktien anzugeben, die jeder Beteiligte übernimmt.

Inhalt der Satzung

§ 17. Die Satzung muß bestimmen:

1. ...
2. ...
3. ...
4. die Nennbeträge der einzelnen Aktien und, wenn mehrere Gattungen bestehen, die Gattung der einzelnen Aktien;
5. ...
6. ...

**Sacheinlagen.
Sachübernahmen**

§ 20. (1) Sollen Aktionäre Einlagen machen, die nicht durch Einzahlung des Nennbetrags oder des höheren Ausgabebetrags der Aktien zu leisten sind (Sacheinlagen), oder soll die Gesellschaft vorhandene oder herzustellende Anlagen oder sonstige Vermögensgegenstände übernehmen (Sachübernahmen), so müssen in der Satzung festgesetzt werden der Gegenstand der Sacheinlage oder der Sachübernahme, die Person, von der die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt, und der Nennbetrag der bei der Sacheinlage zu gewährenden Aktien oder die bei der Sachübernahme zu gewährende Vergütung.

(2) ...

(3) Ohne eine Festsetzung gemäß Abs. 1 sind Vereinbarungen über Sacheinlagen und Sachübernahmen und die Rechtshandlungen zu ihrer Ausführung der Gesellschaft gegenüber unwirksam. Ist die Gesellschaft eingetragen, so wird die Gültigkeit der Satzung durch diese Unwirksamkeit nicht berührt. Bei unwirksamer Vereinbarung einer Sacheinlage bleibt der

Inhalt der Satzung

§ 17. Die Satzung muß bestimmen:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. ob das Grundkapital in Nennbetragsaktien oder Stückaktien zerlegt ist, bei Nennbetragsaktien die Nennbeträge der einzelnen Aktien, bei Stückaktien deren Zahl und, wenn mehrere Gattungen bestehen, die Gattung der einzelnen Aktien;
5. unverändert
6. unverändert

**Sacheinlagen.
Sachübernahmen**

§ 20. (1) Sollen Aktionäre Einlagen machen, die nicht durch Einzahlung des Ausgabebetrags der Aktien zu leisten sind (Sacheinlagen), oder soll die Gesellschaft vorhandene oder herzustellende Anlagen oder sonstige Vermögensgegenstände übernehmen (Sachübernahmen), so müssen in der Satzung festgesetzt werden der Gegenstand der Sacheinlage oder der Sachübernahme, die Person, von der die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt, und bei Nennbetragsaktien der Nennbetrag, bei Stückaktien die Zahl der bei der Sacheinlage zu gewährenden Aktien oder die bei der Sachübernahme zu gewährende Vergütung.

(2) unverändert

(3) Ohne eine Festsetzung gemäß Abs. 1 sind Vereinbarungen über Sacheinlagen und Sachübernahmen und die Rechtshandlungen zu ihrer Ausführung der Gesellschaft gegenüber unwirksam. Ist die Gesellschaft eingetragen, so wird die Gültigkeit der Satzung durch diese Unwirksamkeit nicht berührt. Bei unwirksamer Vereinbarung einer Sacheinlage bleibt der Aktionär verpflichtet, den Ausgabebetrag der Aktie einzuzahlen. Nach

Aktionär verpflichtet, den Nennbetrag oder den höheren Ausgabebetrag der Aktie einzuzahlen. Nach Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch kann die Unwirksamkeit nicht durch Satzungsänderung geheilt werden.

Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch kann die Unwirksamkeit nicht durch Satzungsänderung geheilt werden.

Nachträgliche Aktienübernahme durch die Gründer

§ 22. Übernehmen die Gründer Aktien, die sie bei der Feststellung der Satzung noch nicht übernommen haben, so bedarf es notarieller Beurkundung. In der Urkunde sind der Nennbetrag, der Ausgabebetrag und, wenn mehrere Gattungen bestehen, die Gattung der von jedem Beteiligten übernommenen Aktien anzugeben.

Nachträgliche Aktienübernahme durch die Gründer

§ 22. Übernehmen die Gründer Aktien, die sie bei der Feststellung der Satzung noch nicht übernommen haben, so bedarf es notarieller Beurkundung. In der Urkunde sind bei Nennbetragsaktien der Nennbetrag, bei Stückaktien die Zahl, der Ausgabebetrag und, wenn mehrere Gattungen bestehen, die Gattung der von jedem Beteiligten übernommenen Aktien anzugeben.

Leistung der Einlagen

§ 28a. (1) Der eingeforderte Betrag muß mindestens ein Viertel des Nennbetrags und bei Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nennbetrag auch den Mehrbetrag umfassen.

(2) ...

Leistung der Einlagen

§ 28a. (1) Der eingeforderte Betrag muß mindestens ein Viertel des geringsten Ausgabebetrags und bei Ausgabe der Aktien für einen höheren als diesen auch den Mehrbetrag umfassen.

(2) unverändert

Stufengründung

§ 30. (1) ...

(2) Vor Erstattung des Gründungsberichts sind die nicht übernommenen Aktien zu zeichnen. Die Zeichnung geschieht durch eine schriftliche Erklärung (Zeichnungsschein), aus der die Beteiligung des Zeichners nach der Zahl, dem Nennbetrag und, wenn mehrere Gattungen bestehen, der Gattung der Aktien hervorgehen muß. Der Zeichnungsschein ist doppelt auszustellen; er hat zu enthalten:

1. ...

2. die im § 17 und in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Festsetzungen und, wenn mehrere Gattungen bestehen, den Gesamtnennbetrag einer jeden

Stufengründung

§ 30. (1) unverändert

(2) Vor Erstattung des Gründungsberichts sind die nicht übernommenen Aktien zu zeichnen. Die Zeichnung geschieht durch eine schriftliche Erklärung (Zeichnungsschein), aus der die Beteiligung des Zeichners nach der Zahl, bei Nennbetragsaktien auch dem Nennbetrag und, wenn mehrere Gattungen bestehen, der Gattung der Aktien hervorgehen muß. Der Zeichnungsschein ist doppelt auszustellen; er hat zu enthalten:

1. unverändert

2. die im § 17 und in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Festsetzungen und, wenn mehrere Gattungen bestehen, den auf jede Aktiengattung

Aktiengattung;

- 3. ...
- 4. ...
- 5. ...
- (3) ...
- (4) ...
- (5) ...
- (6) ...
- (7) ...
- (8) ...
- (9) ...
- (10) ...
- (11) ...
- (12) ...

entfallenden Betrag des Grundkapitals;

- 3. unverändert
- 4. unverändert
- 5. unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) unverändert
- (6) unverändert
- (7) unverändert
- (8) unverändert
- (9) unverändert
- (10) unverändert
- (11) unverändert
- (12) unverändert

Hauptverpflichtung der Aktionäre

§ 49. (1) Die Verpflichtung der Aktionäre zur Leistung der Einlagen wird durch den Nennbetrag oder den höheren Ausgabebetrag der Aktien begrenzt.

(2) Soweit nicht in der Satzung Sacheinlagen bedungen sind, haben die Aktionäre den Nennbetrag oder den höheren Ausgabebetrag der Aktien einzuzahlen.

(3) ...

Gewinnbeteiligung der Aktionäre

§ 53. (1) Die Anteile am Gewinn bestimmen sich nach dem Verhältnis der Aktiennennbeträge.

(2) ...

(3) ...

Erwerb eigener Aktien

§ 65. (1) ...

Hauptverpflichtung der Aktionäre

§ 49. (1) Die Verpflichtung der Aktionäre zur Leistung der Einlagen wird durch den Ausgabebetrag der Aktien begrenzt.

(2) Soweit nicht in der Satzung Sacheinlagen bedungen sind, haben die Aktionäre den Ausgabebetrag der Aktien einzuzahlen.

(3) unverändert

Gewinnbeteiligung der Aktionäre

§ 53. (1) Die Anteile der Aktionäre am Gewinn bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital.

(2) unverändert

(3) unverändert

Erwerb eigener Aktien

§ 65. (1) unverändert

(2) Der Gesamtnennbetrag der von der Gesellschaft gemäß Abs. 1 Z 1, 4, 5 und 8 erworbenen Aktien darf zusammen mit dem Betrag anderer eigener Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, zehn von Hundert des Grundkapitals nicht übersteigen. In den Fällen des Abs. 1 Z 1, 4, 5, 6 und 8 ist der Erwerb ferner nur zulässig, wenn die Gesellschaft die gemäß § 225 Abs. 5 HGB vorgeschriebene Rücklage für eigene Anteile bilden kann, ohne daß das Nettoaktivvermögen das Grundkapital und eine nach Gesetz oder Satzung gebundene Rücklage unterschreitet. In den Fällen des Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5, 6 und 8 ist der Erwerb überdies nur zulässig, wenn auf die Aktien der Nennbetrag oder der höhere Ausgabebetrag voll geleistet ist.

(3) Im Fall des Abs. 1 Z 1 hat der Vorstand die nächste Hauptversammlung über die Gründe und den Zweck des Erwerbs, über die Zahl und den Nennbetrag der erworbenen Aktien, über deren Anteil am Grundkapital sowie über den Gegenwert der Aktien zu unterrichten.

(4) ...

(5) ...

Veräußerung und Einziehung eigener Aktien

§ 65a. (1) ...

(2) Übersteigt der Gesamtnennbetrag der zulässigerweise erworbenen Aktien zehn von Hundert des Grundkapitals, so ist der übersteigende Anteil innerhalb von drei Jahren nach dem Erwerb zu veräußern.

(3) ...

Inpfandnahme eigener Aktien

§ 65b. (1) Dem Erwerb eigener Aktien steht es gleich, wenn eigene Aktien als Pfand genommen werden. Jedoch darf ein Kreditinstitut im Rahmen des gewöhnlichen Betriebs eigene Aktien bis zu dem in § 65 Abs. 2 erster Satz bestimmten Gesamtnennbetrag als Pfand nehmen.

(2) Der mit den von der Gesellschaft gemäß Abs. 1 Z 1, 4, 5 und 8 erworbenen Aktien verbundene Anteil am Grundkapital darf zusammen mit den anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, zehn von Hundert des Grundkapitals nicht übersteigen. In den Fällen des Abs. 1 Z 1, 4, 5, 6 und 8 ist der Erwerb ferner nur zulässig, wenn die Gesellschaft die gemäß § 225 Abs. 5 HGB vorgeschriebene Rücklage für eigene Anteile bilden kann, ohne daß das Nettoaktivvermögen das Grundkapital und eine nach Gesetz oder Satzung gebundene Rücklage unterschreitet. In den Fällen des Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5, 6 und 8 ist der Erwerb überdies nur zulässig, wenn auf die Aktien der Ausgabebetrag voll geleistet ist.

(3) Im Fall des Abs. 1 Z 1 hat der Vorstand die nächste Hauptversammlung über die Gründe und den Zweck des Erwerbs, über die Zahl, bei Nennbetragsaktien über deren Nennbetrag, bei Stückaktien über deren anteiligen Betrag des Grundkapitals, und jeweils über den auf die Aktien entfallenden Anteil am Grundkapital sowie über den Gegenwert der Aktien zu unterrichten.

(4) unverändert

(5) unverändert

Veräußerung und Einziehung eigener Aktien

§ 65a. (1) unverändert

(2) Entfallen auf die zulässigerweise erworbenen Aktien mehr als zehn von Hundert des Grundkapitals, so ist der übersteigende Anteil innerhalb von drei Jahren nach dem Erwerb zu veräußern.

(3) unverändert

Inpfandnahme eigener Aktien

§ 65b. (1) Dem Erwerb eigener Aktien steht es gleich, wenn eigene Aktien als Pfand genommen werden. Jedoch darf ein Kreditinstitut im Rahmen des gewöhnlichen Betriebs eigene Aktien bis zu dem in § 65 Abs. 2 erster Satz bestimmten Anteil am Grundkapital als Pfand nehmen.

(2) ...

(2) unverändert

Erwerb eigener Aktien durch Dritte

§ 66. (1) Ein Tochterunternehmen (§ 228 Abs. 3 HGB) darf an Aktien der Gesellschaft nur nach den vorstehenden Vorschriften Eigentum oder Pfandrecht erwerben. Gleiches gilt für den Erwerb und die Inpfandnahme durch einen anderen, der im eigenen Namen, jedoch für Rechnung der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens handelt. Bei der Berechnung des Gesamtnennbetrags gemäß § 65 Abs. 2 erster Satz und § 65a Abs. 2 gelten diese Aktien als Aktien der Gesellschaft. Im übrigen gelten § 65 Abs. 3 und 4 sowie §§ 65a, 65b und 66a sinngemäß.

(2) ...

Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder**§ 84.** (1) ...

(2) ...

(3) Die Vorstandsmitglieder sind namentlich zum Ersatz verpflichtet, wenn entgegen diesem Bundesgesetz

1. ...

2. ...

3. ...

4. Aktien vor der vollen Leistung des Nennbetrags oder des höheren Ausgabebetrags ausgegeben werden,

5. ...

6. ...

7. ...

8. ...

(4) ...

(5) ...

(6) ...

Erwerb eigener Aktien durch Dritte

§ 66. (1) Ein Tochterunternehmen (§ 228 Abs. 3 HGB) darf an Aktien der Gesellschaft nur nach den vorstehenden Vorschriften Eigentum oder Pfandrecht erwerben. Gleiches gilt für den Erwerb und die Inpfandnahme durch einen anderen, der im eigenen Namen, jedoch für Rechnung der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens handelt. Bei der Berechnung des Anteils am Grundkapital gemäß § 65 Abs. 2 erster Satz und § 65a Abs. 2 gelten diese Aktien als Aktien der Gesellschaft. Im übrigen gelten § 65 Abs. 3 und 4 sowie §§ 65a, 65b und 66a sinngemäß.

(2) unverändert

Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder**§ 84.** (1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Vorstandsmitglieder sind namentlich zum Ersatz verpflichtet, wenn entgegen diesem Bundesgesetz

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. Aktien vor der vollen Leistung des Ausgabebetrags ausgegeben werden,

5. unverändert

6. unverändert

7. unverändert

8. unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

ZWEITER ABSCHNITT
Aufsichtsrat
Zusammensetzung des Aufsichtsrats

§ 86. (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Die Satzung kann eine höhere Zahl festsetzen. Die Höchstzahl der Aufsichtsratsmitglieder beträgt bei Gesellschaften mit einem Grundkapital

bis zu 5.000.000 S sieben,
 von mehr als 5.000.000 S zwölf,
 von mehr als 50.000.000 S zwanzig.

- (2) ...
 (3) ...
 (4) ...

Ausübung des Stimmrechts

§ 114. (1) Jede Aktie gewährt das Stimmrecht. Das Stimmrecht wird nach dem Verhältnis der Aktiennennbeträge ausgeübt. Für den Fall, daß ein Aktionär mehrere Aktien besitzt, kann die Satzung das Stimmrecht durch Festsetzung eines Höchstbetrages oder von Abstufungen beschränken.

- (2) ...
 (3) ...
 (4) ...
 (5) ...
 (6) ...
 (7) ...

Fünfter Unterabschnitt
Vorzugsaktien ohne Stimmrecht
Wesen

§ 115. (1) ...

(2) Vorzugsaktien ohne Stimmrecht dürfen nur bis zu einem Gesamtnennbetrag in der Höhe des halben Gesamtnennbetrags der anderen

ZWEITER ABSCHNITT
Aufsichtsrat
Zusammensetzung des Aufsichtsrats

§ 86. (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Die Satzung kann eine höhere Zahl festsetzen. Die Höchstzahl der Aufsichtsratsmitglieder beträgt bei Gesellschaften mit einem Grundkapital

bis zu 350 000 Euro sieben,
 von mehr als 350 000 Euro zwölf,
 von mehr als 3 500 000 Euro zwanzig.

- (2) unverändert
 (3) unverändert
 (4) unverändert

Ausübung des Stimmrechts

§ 114. (1) Jede Aktie gewährt das Stimmrecht. Das Stimmrecht wird nach dem Verhältnis der Aktiennennbeträge, bei Stückaktien nach deren Zahl ausgeübt. Für den Fall, daß ein Aktionär mehrere Aktien besitzt, kann die Satzung das Stimmrecht durch Festsetzung eines Höchstbetrages oder von Abstufungen beschränken.

- (2) unverändert
 (3) unverändert
 (4) unverändert
 (5) unverändert
 (6) unverändert
 (7) unverändert

Fünfter Unterabschnitt
Vorzugsaktien ohne Stimmrecht
Wesen

§ 115. (1) unverändert

(2) Vorzugsaktien ohne Stimmrecht dürfen nur bis zu einem Drittel des Grundkapitals ausgegeben werden.

Aktien ausgegeben werden.

ZWEITER ABSCHNITT Maßnahmen der Kapitalbeschaffung

Erster Unterabschnitt Kapitalerhöhung

Voraussetzungen

§ 149. (1) Eine Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe neuer Aktien kann nur mit einer Mehrheit beschlossen werden, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Die Satzung kann diese Mehrheit durch eine andere Kapitalmehrheit ersetzen und noch andere Erfordernisse aufstellen.

(2) ...

(3) Sollen die neuen Aktien für einen höheren Betrag als den Nennbetrag ausgegeben werden, so ist der Mindestbetrag, unter dem sie nicht ausgegeben werden sollen, im Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals festzusetzen.

(4) ...

Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen

§ 150. (1) Wird eine Sacheinlage (§ 20 Abs. 2) gemacht, so müssen ihr Gegenstand, die Person, von der die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt, sowie der Nennbetrag und der Ausgabebetrag der bei der Sacheinlage zu gewährenden Aktien im Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals festgesetzt werden. Der Beschluß kann nur gefaßt werden, wenn die Einbringung von Sacheinlagen ausdrücklich und fristgemäß (§ 108 Abs. 2) angekündigt worden ist.

ZWEITER ABSCHNITT Maßnahmen der Kapitalbeschaffung

Erster Unterabschnitt Kapitalerhöhung

Voraussetzungen

§ 149. (1) Eine Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe neuer Aktien kann nur mit einer Mehrheit beschlossen werden, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Die Satzung kann diese Mehrheit durch eine andere Kapitalmehrheit ersetzen und noch andere Erfordernisse aufstellen. Bei Gesellschaften mit Stückaktien muß sich die Gesamtzahl der Aktien im Verhältnis des Erhöhungsbetrags zum bisherigen Grundkapital vergrößern.

(2) unverändert

(3) Sollen die neuen Aktien für einen höheren Betrag als den geringsten Ausgabebetrag ausgegeben werden, so ist der Mindestbetrag, unter dem sie nicht ausgegeben werden sollen, im Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals festzusetzen.

(4) unverändert

Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen

§ 150. (1) Wird eine Sacheinlage (§ 20 Abs. 2) gemacht, so müssen ihr Gegenstand, die Person, von der die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt, sowie bei Nennbetragsaktien der Nennbetrag, bei Stückaktien die Zahl und der Ausgabebetrag der bei der Sacheinlage zu gewährenden Aktien im Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals festgesetzt werden. Der Beschluß kann nur gefaßt werden, wenn die Einbringung von Sacheinlagen ausdrücklich und fristgemäß (§ 108 Abs. 2) angekündigt

(2) Ohne diese Festsetzung sind Vereinbarungen über Sacheinlagen und die Rechtshandlungen zu ihrer Ausführung der Gesellschaft gegenüber unwirksam. Ist die Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals eingetragen, so wird ihre Gültigkeit durch diese Unwirksamkeit nicht berührt. Der Aktionär bleibt verpflichtet, den Nennbetrag oder den höheren Ausgabebetrag der Aktien einzuzahlen. Die Unwirksamkeit kann durch Satzungsänderung nicht geheilt werden, nachdem die Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals in das Firmenbuch eingetragen worden ist.

(3) ...

Zeichnung der neuen Aktien

§ 152. (1) Die Zeichnung der neuen Aktien geschieht durch schriftliche Erklärung (Zeichnungsschein), aus der die Beteiligung nach der Zahl, dem Nennbetrag und, wenn mehrere Gattungen ausgegeben werden, der Gattung der Aktien hervorgehen muß. Der Zeichnungsschein ist doppelt auszustellen; er hat zu enthalten:

1. ...

2. ...

3. die im Fall der Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen vorgesehenen Festsetzungen und, wenn mehrere Gattungen ausgegeben werden, den Gesamtnennbetrag einer jeden Aktiengattung;

4. ...

(3) ...

(4) ...

(5) ...

Zweiter Unterabschnitt Bedingte Kapitalerhöhung Voraussetzungen

§ 159. (1) ...

K:\KLOIBER\EUROTG.SAM

worden ist.

(2) Ohne diese Festsetzung sind Vereinbarungen über Sacheinlagen und die Rechtshandlungen zu ihrer Ausführung der Gesellschaft gegenüber unwirksam. Ist die Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals eingetragen, so wird ihre Gültigkeit durch diese Unwirksamkeit nicht berührt. Der Aktionär bleibt verpflichtet, den Ausgabebetrag der Aktien einzuzahlen. Die Unwirksamkeit kann durch Satzungsänderung nicht geheilt werden, nachdem die Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals in das Firmenbuch eingetragen worden ist.

(3) unverändert

Zeichnung der neuen Aktien

§ 152. (1) Die Zeichnung der neuen Aktien geschieht durch schriftliche Erklärung (Zeichnungsschein), aus der die Beteiligung nach der Zahl und bei Nennbetragsaktien dem Nennbetrag sowie, wenn mehrere Gattungen ausgegeben werden, der Gattung der Aktien hervorgehen muß. Der Zeichnungsschein ist doppelt auszustellen; er hat zu enthalten:

1. unverändert

2. unverändert

3. die im Fall der Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen vorgesehenen Festsetzungen und, wenn mehrere Gattungen ausgegeben werden, den auf jede Aktiengattung entfallenden Betrag des Grundkapitals;

4. unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

Zweiter Unterabschnitt Bedingte Kapitalerhöhung Voraussetzungen

§ 159. (1) unverändert

(2) ...

(3) Der Nennbetrag des bedingten Kapitals darf nicht höher sein als die Hälfte des zur Zeit des Beschlusses über die bedingte Kapitalerhöhung vorhandenen Grundkapitals.

(4) ...

(5) ...

Bedingte Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen

§ 161. (1) Wird eine Sacheinlage (§ 20 Abs. 2) gemacht, so müssen ihr Gegenstand, die Person, von der die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt sowie der Nennbetrag und der Ausgabebetrag der bei der Sacheinlage zu gewährenden Aktien im Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals festgesetzt werden. Als Sacheinlage gilt nicht die Hingabe von Schuldverschreibungen im Umtausch gegen Bezugsaktien. Der Beschluß kann nur gefaßt werden, wenn die Einbringung von Sacheinlagen ausdrücklich und fristgemäß (§ 108 Abs. 2) angekündigt worden ist.

(2) Ohne diese Festsetzung sind Vereinbarungen über Sacheinlagen und die Rechtshandlungen zu ihrer Ausführung der Gesellschaft gegenüber unwirksam. Sind die Bezugsaktien ausgegeben, so wird die Gültigkeit der bedingten Kapitalerhöhung durch diese Unwirksamkeit nicht berührt. Der Aktionär bleibt verpflichtet, den Nennbetrag oder den höheren Ausgabebetrag der Bezugsaktien einzuzahlen. Die Unwirksamkeit kann durch Satzungsänderung nicht geheilt werden, nachdem die Bezugsaktien ausgegeben worden sind.

(3) ...

Bezugserklärung

§ 165. (1) Das Bezugsrecht wird durch schriftliche Erklärung ausgeübt. Die Erklärung (Bezugserklärung) ist doppelt auszustellen; sie hat die Beteiligung nach der Zahl, dem Nennbetrag und, wenn mehrere Gattungen

(2) unverändert

(3) Der Nennbetrag des bedingten Kapitals darf nicht höher sein als die Hälfte des zur Zeit des Beschlusses über die bedingte Kapitalerhöhung vorhandenen Grundkapitals. Bei Gesellschaften mit Stückaktien muß sich die Gesamtzahl der Aktien im Verhältnis des Erhöhungsbetrags zum bisherigen Grundkapital vergrößern.

(4) unverändert

(5) unverändert

Bedingte Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen

§ 161. (1) Wird eine Sacheinlage (§ 20 Abs. 2) gemacht, so müssen ihr Gegenstand, die Person, von der die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt sowie bei Nennbetragsaktien der Nennbetrag, bei Stückaktien die Zahl und jeweils der Ausgabebetrag der bei der Sacheinlage zu gewährenden Aktien im Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals festgesetzt werden. Als Sacheinlage gilt nicht die Hingabe von Schuldverschreibungen im Umtausch gegen Bezugsaktien. Der Beschluß kann nur gefaßt werden, wenn die Einbringung von Sacheinlagen ausdrücklich und fristgemäß (§ 108 Abs. 2) angekündigt worden ist.

(2) Ohne diese Festsetzung sind Vereinbarungen über Sacheinlagen und die Rechtshandlungen zu ihrer Ausführung der Gesellschaft gegenüber unwirksam. Sind die Bezugsaktien ausgegeben, so wird die Gültigkeit der bedingten Kapitalerhöhung durch diese Unwirksamkeit nicht berührt. Der Aktionär bleibt verpflichtet, den Ausgabebetrag der Bezugsaktien einzuzahlen. Die Unwirksamkeit kann durch Satzungsänderung nicht geheilt werden, nachdem die Bezugsaktien ausgegeben worden sind.

(3) unverändert

Bezugserklärung

§ 165. (1) Das Bezugsrecht wird durch schriftliche Erklärung ausgeübt. Die Erklärung (Bezugserklärung) ist doppelt auszustellen; sie hat die Beteiligung nach der Zahl und bei Nennbetragsaktien auch dem

ausgegeben werden, der Gattung der Aktien sowie die Feststellungen nach § 160 Abs. 2, § 161 und den Tag anzugeben, an dem der Beschluß über die bedingte Kapitalerhöhung gefaßt ist.

- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...

Ausgabe der Bezugsaktien

§ 166. (1) ...

(2) Die Ausgabe gegen Wandelschuldverschreibungen darf nur geschehen, wenn der Unterschied zwischen dem Ausgabebetrag der zum Umtausch eingereichten Schuldverschreibungen und dem höheren Nennbetrag der für sie zu gewährenden Bezugsaktien gedeckt ist aus dem Bilanzgewinn, einer freien Rücklage oder durch Zuzahlung des Umtauschberechtigten. Dies gilt nicht, wenn der Gesamtbetrag, zu dem die Schuldverschreibungen ausgegeben sind, den Gesamtnennbetrag der Bezugsaktien erreicht oder übersteigt.

Dritter Unterabschnitt Genehmigtes Kapital

Voraussetzungen

§ 169. (1) ...

(2) ...

(3) Der Nennbetrag des genehmigten Kapitals darf nicht höher sein als die Hälfte des zur Zeit der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals. Die neuen Aktien dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgegeben werden.

Nennbetrag und, wenn mehrere Gattungen ausgegeben werden, der Gattung der Aktien sowie die Feststellungen nach § 160 Abs. 2, § 161 und den Tag anzugeben, an dem der Beschluß über die bedingte Kapitalerhöhung gefaßt ist.

- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert

Ausgabe der Bezugsaktien

§ 166. (1) unverändert

(2) Die Ausgabe gegen Wandelschuldverschreibungen darf nur geschehen, wenn der Unterschied zwischen dem Ausgabebetrag der zum Umtausch eingereichten Schuldverschreibungen und dem höheren geringsten Ausgabebetrag der für sie zu gewährenden Bezugsaktien gedeckt ist aus dem Bilanzgewinn, einer freien Rücklage oder durch Zuzahlung des Umtauschberechtigten. Dies gilt nicht, wenn der Gesamtbetrag, zu dem die Schuldverschreibungen ausgegeben sind, den geringsten Ausgabebetrag der Bezugsaktien insgesamt erreicht oder übersteigt.

Dritter Unterabschnitt Genehmigtes Kapital

Voraussetzungen

§ 169. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) Der Nennbetrag des genehmigten Kapitals darf nicht höher sein als die Hälfte des zur Zeit der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals. Die neuen Aktien dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgegeben werden. Bei Gesellschaften mit Stückaktien muß sich die Gesamtzahl der Aktien im Verhältnis des Erhöhungsbetrags zum bisherigen Grundkapital vergrößern.

Ausgabe gegen Sacheinlagen**§ 172. (1) ...**

(2) Der Gegenstand der Sacheinlage, die Person, von der die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt, sowie der Nennbetrag und der Ausgabebetrag der bei der Sacheinlage zu gewährenden Aktien sind, wenn sie nicht in der Ermächtigung festgesetzt sind, vom Vorstand festzusetzen und in den Zeichnungsschein aufzunehmen. Der Vorstand darf die Entscheidung nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats treffen.

(3) ...

(4) Ohne die vorgeschriebene Festsetzung sind Vereinbarungen über Sacheinlagen und die Rechtshandlungen zu ihrer Ausführung der Gesellschaft gegenüber unwirksam. Gleiches gilt, wenn die Festsetzung des Vorstands nicht in den Zeichnungsschein aufgenommen ist. Ist die Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals eingetragen, so wird ihre Gültigkeit durch diese Unwirksamkeit nicht berührt. Der Aktionär bleibt verpflichtet, den Nennbetrag oder den höheren Ausgabebetrag der Aktien einzuzahlen. Die Unwirksamkeit kann durch Satzungsänderung nicht geheilt werden, nachdem die Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals in das Firmenbuch eingetragen worden ist.

DRITTER ABSCHNITT**Maßnahmen der Kapitalherabsetzung****Erster Unterabschnitt****Ordentliche Kapitalherabsetzung****Voraussetzungen****§ 175. (1) ...**

(2) ...

(3) ...

(4) Das Grundkapital kann herabgesetzt werden:

1. durch Herabsetzung des Nennbetrags der Aktien,
2. durch Zusammenlegung der Aktien; diese ist nur zulässig, soweit der

Ausgabe gegen Sacheinlagen**§ 172. (1) unverändert**

(2) Der Gegenstand der Sacheinlage, die Person, von der die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt, sowie bei Nennbetragsaktien der Nennbetrag, bei Stückaktien die Zahl und jeweils der Ausgabebetrag der bei der Sacheinlage zu gewährenden Aktien sind, wenn sie nicht in der Ermächtigung festgesetzt sind, vom Vorstand festzusetzen und in den Zeichnungsschein aufzunehmen. Der Vorstand darf die Entscheidung nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats treffen.

(3) unverändert

(4) Ohne die vorgeschriebene Festsetzung sind Vereinbarungen über Sacheinlagen und die Rechtshandlungen zu ihrer Ausführung der Gesellschaft gegenüber unwirksam. Gleiches gilt, wenn die Festsetzung des Vorstands nicht in den Zeichnungsschein aufgenommen ist. Ist die Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals eingetragen, so wird ihre Gültigkeit durch diese Unwirksamkeit nicht berührt. Der Aktionär bleibt verpflichtet, den Ausgabebetrag der Aktien einzuzahlen. Die Unwirksamkeit kann durch Satzungsänderung nicht geheilt werden, nachdem die Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals in das Firmenbuch eingetragen worden ist.

DRITTER ABSCHNITT**Maßnahmen der Kapitalherabsetzung****Erster Unterabschnitt****Ordentliche Kapitalherabsetzung****Voraussetzungen****§ 175. (1) unverändert**

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Die Herabsetzung des Grundkapitals erfordert bei Gesellschaften mit Nennbetragsaktien die Herabsetzung des Nennbetrags der Aktien. Soweit der auf die einzelne Aktie entfallende anteilige Betrag des

Mindestnennbetrag für Aktien nicht eingehalten werden kann. Der Beschluß muß die Art der Herabsetzung angeben.

herabgesetzten Grundkapitals den Mindestbetrag nach § 8 Abs. 2 oder Abs. 3 unterschreiten würde, erfolgt die Herabsetzung durch Zusammenlegung der Aktien. Der Beschluß muß die Art der Herabsetzung angeben.

Dritter Unterabschnitt Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien

§ 192. (1) ...

(2) ...

(3) Die Vorschriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung brauchen nicht befolgt werden, wenn Aktien, auf die der Nennbetrag oder der höhere Ausgabebetrag voll geleistet ist,

1. der Gesellschaft unentgeltlich zur Verfügung gestellt oder
2. zu Lasten des aus der Jahresbilanz sich ergebenden Bilanzgewinns oder einer freien Rücklage eingezogen werden.

(4) ...

(5) In den Fällen des Abs. 3 Z 1 und 2 ist in die gebundenen Rücklagen ein Betrag einzustellen, der dem Gesamtnennbetrag der eingezogenen Aktien gleichkommt.

(6) ...

Wirksamwerden der Einziehung

§ 193. Mit der Eintragung des Beschlusses oder, wenn die Einziehung nachfolgt, mit der Einziehung ist das Grundkapital um den Gesamtnennbetrag der eingezogenen Aktien herabgesetzt. Handelt es sich um eine durch die Satzung angeordnete Zwangseinziehung, so ist, wenn die Hauptversammlung nicht über die Kapitalherabsetzung beschließt, das Grundkapital mit der Zwangseinziehung herabgesetzt. Zur Einziehung bedarf es einer auf Vernichtung der Rechte aus bestimmten Aktien gerichteten Handlung der Gesellschaft.

Dritter Unterabschnitt Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien

§ 192. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Vorschriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung brauchen nicht befolgt werden, wenn Aktien, auf die der Ausgabebetrag voll geleistet ist,

1. der Gesellschaft unentgeltlich zur Verfügung gestellt oder
2. zu Lasten des aus der Jahresbilanz sich ergebenden Bilanzgewinns oder einer freien Rücklage eingezogen werden.

(4) unverändert

(5) In den Fällen des Abs. 3 Z 1 und 2 ist in die gebundenen Rücklagen ein Betrag einzustellen, der dem auf die eingezogenen Aktien entfallenden Betrag entspricht.

(6) unverändert

Wirksamwerden der Einziehung

§ 193. Mit der Eintragung des Beschlusses oder, wenn die Einziehung nachfolgt, mit der Einziehung ist das Grundkapital um den auf die eingezogenen Aktien entfallenden Betrag herabgesetzt. Handelt es sich um eine durch die Satzung angeordnete Zwangseinziehung, so ist, wenn die Hauptversammlung nicht über die Kapitalherabsetzung beschließt, das Grundkapital mit der Zwangseinziehung herabgesetzt. Zur Einziehung bedarf es einer auf Vernichtung der Rechte aus bestimmten Aktien gerichteten Handlung der Gesellschaft.

Eröffnungsbilanz, Jahresabschluß und Lagebericht**§ 211. (1) ...**

(2) ...

(3) Die §§ 201 bis 211 über die Wertansätze in der Jahresbilanz sowie die §§ 224 bis 230 über die Gliederung und die §§ 269 bis 276 über die Prüfung des Jahresabschlusses des HGB gelten nicht. Das Gericht hat jedoch auf Antrag von Aktionären, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den Nennbetrag von fünf Millionen Schilling erreichen, aus wichtigem Grund eine Prüfung des Jahresabschlusses anzuordnen; in diesem Fall gelten die §§ 269 bis 276 HGB sinngemäß.

(4) ...

(5) ...

Erhöhung des Grundkapitals zur Durchführung der Verschmelzung**§ 223. (1) ...**

(2) Werden bei der übernehmenden Gesellschaft im Zug einer Kapitalerhöhung die Buchwerte aus der Schlußbilanz der übertragenden Gesellschaft nicht fortgeführt oder sind die fortgeführten Buchwerte niedriger als der Nennbetrag der hiefür gewährten neuen Aktien zuzüglich allfälliger barer Zuzahlungen, so hat eine Prüfung durch einen oder mehrere Prüfer stattzufinden; § 25 Abs. 3 bis 5, §§ 26, 27, 42 und 44 gelten sinngemäß. Der Prüfer kann gleichzeitig Verschmelzungsprüfer sein.

Unterbleiben der Gewährung von Aktien**§ 224. (1) ...**

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) Leistet die übernehmende Gesellschaft bare Zuzahlungen, so dürfen

Eröffnungsbilanz, Jahresabschluß und Lagebericht**§ 211. (1) unverändert**

(2) unverändert

(3) Die §§ 201 bis 211 über die Wertansätze in der Jahresbilanz sowie die §§ 224 bis 230 über die Gliederung und die §§ 269 bis 276 über die Prüfung des Jahresabschlusses des HGB gelten nicht. Das Gericht hat jedoch auf Antrag von Aktionären, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 350 000 Euro erreichen, aus wichtigem Grund eine Prüfung des Jahresabschlusses anzuordnen; in diesem Fall gelten die §§ 269 bis 276 HGB sinngemäß.

(4) unverändert

(5) unverändert

Erhöhung des Grundkapitals zur Durchführung der Verschmelzung**§ 223. (1) unverändert**

(2) Werden bei der übernehmenden Gesellschaft im Zug einer Kapitalerhöhung die Buchwerte aus der Schlußbilanz der übertragenden Gesellschaft nicht fortgeführt oder sind die fortgeführten Buchwerte niedriger als der geringste Ausgabebetrag der hiefür gewährten neuen Aktien zuzüglich allfälliger barer Zuzahlungen, so hat eine Prüfung durch einen oder mehrere Prüfer stattzufinden; § 25 Abs. 3 bis 5, §§ 26, 27, 42 und 44 gelten sinngemäß. Der Prüfer kann gleichzeitig Verschmelzungsprüfer sein.

Unterbleiben der Gewährung von Aktien**§ 224. (1) unverändert**

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Leistet die übernehmende Gesellschaft bare Zuzahlungen, so

diese den zehnten Teil des Gesamtnennbetrags der gewährten Aktien der übernehmenden Gesellschaft nicht übersteigen.

dürfen diese den zehnten Teil des auf die gewährten Aktien der übernehmenden Gesellschaft entfallenden anteiligen Betrages ihres Grundkapitals nicht übersteigen.

Gerichtliche Überprüfung des Umtauschverhältnisses, Antragsberechtigte

§ 225c. (1) ...

(2) ...

(3) Antragsberechtigt sind nur Aktionäre, die

1. ...

2. entweder a) bei einer der beteiligten Gesellschaften, sei es auch nur gemeinsam, insgesamt jeweils über mindestens den hundertsten Teil des Grundkapitals oder über Aktien im Nennbetrag von mindestens einer Million Schilling oder

b) ...

(4) ...

Gerichtliche Überprüfung des Umtauschverhältnisses, Antragsberechtigte

§ 225c. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) Antragsberechtigt sind nur Aktionäre, die

1. unverändert

2. entweder a) bei einer der beteiligten Gesellschaften, sei es auch nur gemeinsam, insgesamt jeweils über mindestens den hundertsten Teil des Grundkapitals oder über Aktien im anteiligen Betrag von mindestens 70 000 Euro oder

b) unverändert

(4) unverändert

Verzinsung barer Zuzahlungen, Ausgabe zusätzlicher Aktien

§ 225j. (1) ...

(2) Ist die übernehmende Gesellschaft gemäß § 225e Abs. 3 ermächtigt worden, an Stelle von baren Zuzahlungen zusätzliche Aktien zu leisten, so sind hierfür vorhandene eigene Aktien zu verwenden. Reichen diese nicht aus, so kann die Gesellschaft neue Aktien ausgeben; diese Aktien stehen ausschließlich den nach der gerichtlichen Entscheidung anspruchsberechtigten Aktionären zu; die Leistung von Einlagen entfällt. Die Ausgabe der neuen Aktien ist nur zulässig, soweit deren Nennbetrag in freien Rücklagen oder einem Gewinnvortrag Deckung findet oder das erhöhte Grundkapital und die gebundenen Rücklagen durch den Wert des Nettoaktivvermögens gedeckt sind. Im letzteren Fall hat eine Prüfung in sinngemäßer Anwendung von § 25 Abs. 3 bis 5, §§ 26, 27, 42 und 44 stattzufinden. Im übrigen ist § 223 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

Verzinsung barer Zuzahlungen, Ausgabe zusätzlicher Aktien

§ 225j. (1) unverändert

(2) Ist die übernehmende Gesellschaft gemäß § 225e Abs. 3 ermächtigt worden, an Stelle von baren Zuzahlungen zusätzliche Aktien zu leisten, so sind hierfür vorhandene eigene Aktien zu verwenden. Reichen diese nicht aus, so kann die Gesellschaft neue Aktien ausgeben; diese Aktien stehen ausschließlich den nach der gerichtlichen Entscheidung anspruchsberechtigten Aktionären zu; die Leistung von Einlagen entfällt. Die Ausgabe der neuen Aktien ist nur zulässig, soweit deren geringster Ausgabebetrag in freien Rücklagen oder einem Gewinnvortrag Deckung findet oder das erhöhte Grundkapital und die gebundenen Rücklagen durch den Wert des Nettoaktivvermögens gedeckt sind. Im letzteren Fall hat eine Prüfung in sinngemäßer Anwendung von § 25 Abs. 3 bis 5, §§ 26, 27, 42 und 44 stattzufinden. Im übrigen ist § 223 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

Vereinfachte Verschmelzung

§ 231. (1) Die Zustimmung der Hauptversammlung der übernehmenden Gesellschaft (§ 221) zur Aufnahme der übertragenden Gesellschaft ist nicht erforderlich,

1. ...

2. wenn der Gesamtnennbetrag der zu gewährenden Aktien den zehnten Teil des Grundkapitals der übernehmenden Gesellschaft nicht übersteigt; wird zur Durchführung der Verschmelzung das Grundkapital der übernehmenden Gesellschaft erhöht, so ist der Berechnung das erhöhte Grundkapital zugrunde zu legen.

(2) ...

(3) ...

Zweiter Unterabschnitt
Verschmelzung durch Neugründung

§ 233. (1) ...

(2) ...

(3) Für die Gründung der neuen Gesellschaft gelten die Gründungsvorschriften der §§ 17, 21 bis 23, 32 und § 34 Abs. 1 sinngemäß. Den Gründern stehen die übertragenden Gesellschaften gleich. Festsetzungen über Sondervorteile, Gründungsaufwand, Sacheinlagen und Sachübernahmen, die in den Satzungen der sich vereinigenden Gesellschaften enthalten waren, sind in die Satzung der neuen Gesellschaft zu übernehmen; § 145 Abs. 3 über die Änderung dieser Festsetzungen bleibt unberührt. Werden bei der neuen Gesellschaft die Buchwerte aus den Schlußbilanzen der übertragenden Gesellschaften nicht fortgeführt oder sind die fortgeführten Buchwerte niedriger als der Nennbetrag der hiefür gewährten neuen Aktien zuzüglich allfälliger barer Zuzahlungen (§ 202 Abs. 1 HGB), so hat eine Prüfung durch einen oder mehrere Prüfer stattzufinden. § 25 Abs. 3 bis 5, §§ 26, 27, 42 und 44 gelten sinngemäß.

(4) ...

K:\KLOIBER\EUROT.G.SAM

Vereinfachte Verschmelzung

§ 231. (1) Die Zustimmung der Hauptversammlung der übernehmenden Gesellschaft (§ 221) zur Aufnahme der übertragenden Gesellschaft ist nicht erforderlich,

1. unverändert

2. wenn die zu gewährenden Aktien den zehnten Teil des Grundkapitals der übernehmenden Gesellschaft nicht übersteigen; wird zur Durchführung der Verschmelzung das Grundkapital der übernehmenden Gesellschaft erhöht, so ist der Berechnung das erhöhte Grundkapital zugrunde zu legen.

(2) unverändert

(3) unverändert

Zweiter Unterabschnitt
Verschmelzung durch Neugründung

§ 233. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) Für die Gründung der neuen Gesellschaft gelten die Gründungsvorschriften der §§ 17, 21 bis 23, 32 und § 34 Abs. 1 sinngemäß. Den Gründern stehen die übertragenden Gesellschaften gleich. Festsetzungen über Sondervorteile, Gründungsaufwand, Sacheinlagen und Sachübernahmen, die in den Satzungen der sich vereinigenden Gesellschaften enthalten waren, sind in die Satzung der neuen Gesellschaft zu übernehmen; § 145 Abs. 3 über die Änderung dieser Festsetzungen bleibt unberührt. Werden bei der neuen Gesellschaft die Buchwerte aus den Schlußbilanzen der übertragenden Gesellschaften nicht fortgeführt oder sind die fortgeführten Buchwerte niedriger als der geringste Ausgabebetrag der hiefür gewährten neuen Aktien zuzüglich allfälliger barer Zuzahlungen (§ 202 Abs. 1 HGB), so hat eine Prüfung durch einen oder mehrere Prüfer stattzufinden. § 25 Abs. 3 bis 5, §§ 26, 27, 42 und 44 gelten sinngemäß.

(4) unverändert

- (5) ...
(6)

- (5) unverändert
(6) unverändert

ELFTER TEIL Umwandlung

Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Voraussetzungen

- § 239.** (1) ...
(2) ...
(3) ...

(4) Der Nennbetrag der Geschäftsanteile kann abweichend von dem Nennbetrag der Aktien festgesetzt werden; der abweichenden Festsetzung muß jeder Aktionär zustimmen, der durch sie gehindert wird, dem Gesamtnennbetrag seiner Aktien entsprechend sich zu beteiligen.

VIERZEHNTER TEIL

Sonderbestimmungen für öffentliche Verkehrsunternehmen, Unternehmen des Post- und Fernmeldewesens und gemeinnützige Bauvereinigungen

- § 259.** (1) ...
(2) ...
(3) ...

(4) Die im Abs. 2 genannten Aktiengesellschaften, die dem Heimfallsrecht unterliegen und deren Aktienkapital satzungsgemäß innerhalb der Konzessionsdauer zu tilgen ist, haben in die Satzung alle für die Einziehung der Aktien maßgebenden Bestimmungen aufzunehmen. Hiebei sind folgende Vorschriften zu beachten:

1. die Einziehung der Aktien hat nach den Vorschriften über die Kapitalherabsetzung zu erfolgen, wobei das Grundkapital nicht unter 100.000 S herabgesetzt werden darf;

K:\KLOIBER\EUROT.G.SAM

ELFTER TEIL Umwandlung

Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Voraussetzungen

- § 239.** (1) unverändert
(2) unverändert
(3) unverändert

(4) Der Nennbetrag der Geschäftsanteile kann abweichend von dem Betrag festgesetzt werden, der auf die Aktien als anteiliger Betrag des Grundkapitals entfällt. Der abweichenden Festsetzung muß jeder Aktionär zustimmen, der durch sie gehindert wird, sich mit seinem gesamten Anteil zu beteiligen.

VIERZEHNTER TEIL

Sonderbestimmungen für öffentliche Verkehrsunternehmen, Unternehmen des Post- und Fernmeldewesens und gemeinnützige Bauvereinigungen

- § 259.** (1) unverändert
(2) unverändert
(3) unverändert

(4) Die im Abs. 2 genannten Aktiengesellschaften, die dem Heimfallsrecht unterliegen und deren Aktienkapital satzungsgemäß innerhalb der Konzessionsdauer zu tilgen ist, haben in die Satzung alle für die Einziehung der Aktien maßgebenden Bestimmungen aufzunehmen. Hiebei sind folgende Vorschriften zu beachten:

1. die Einziehung der Aktien hat nach den Vorschriften über die Kapitalherabsetzung zu erfolgen, wobei das Grundkapital nicht unter 7 000 Euro herabgesetzt werden darf;

2. die Einziehung der Aktien darf nur gegen Gewährung des Nennbetrags der Aktien geschehen;

3. ...

4. ...

5. ...

2. die Einziehung der Aktien darf nur gegen Gewährung des geringsten Ausgabebetrages der Aktien geschehen;

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

GesmbHG

§ 6. (1) Stammkapital und Stammeinlage müssen auf einen in Schillingwährung bestimmten Nennbetrag lauten. Das Stammkapital muß mindestens 500 000 S erreichen und besteht aus den Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafter, deren jede mindestens 1 000 S betragen muß.

- (2) ...
- (3) ...
- (4)

§ 10. (1) Auf jede bar zu leistende Stammeinlage muß mindestens ein Viertel, jedenfalls aber ein Betrag von 1 000 S eingezahlt sein; soweit auf eine Stammeinlage weniger als 1 000 S bar zu leisten sind, muß die Bareinlage voll eingezahlt sein. Auf die bar zu leistenden Einlagen müssen mindestens insgesamt 250 000 S eingezahlt sein; sind sie gemäß § 6a Abs. 2 bis 4 niedriger, müssen sie bar voll eingezahlt sein. Insofern auf eine Stammeinlage nach dem Gesellschaftsvertrag die Vergütung für übernommene Vermögensgegenstände angerechnet werden soll, muß die Leistung sofort im vollen Umfang bewirkt werden.

- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...
- (5) ...
- (6) ...

2. Titel. Der Aufsichtsrat.

§ 29. (1) Ein Aufsichtsrat muß bestellt werden, wenn

1. das Stammkapital 1 000 000 S und die Anzahl der Gesellschafter fünfzig übersteigen, oder

2. ...
3. ...

§ 6. (1) Stammkapital und Stammeinlage müssen auf einen in Euro bestimmten Nennbetrag lauten. Das Stammkapital muß mindestens 35 000 Euro erreichen und besteht aus den Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafter, deren jede mindestens 70 Euro betragen muß.

- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert

§ 10. (1) Auf jede bar zu leistende Stammeinlage muß mindestens ein Viertel, jedenfalls aber ein Betrag von 70 Euro eingezahlt sein; soweit auf eine Stammeinlage weniger als 70 Euro bar zu leisten sind, muß die Bareinlage voll eingezahlt sein. Auf die bar zu leistenden Einlagen müssen mindestens insgesamt 17 500 Euro eingezahlt sein; sind sie gemäß § 6a Abs. 2 bis 4 niedriger, müssen sie bar voll eingezahlt sein. Insofern auf eine Stammeinlage nach dem Gesellschaftsvertrag die Vergütung für übernommene Vermögensgegenstände angerechnet werden soll, muß die Leistung sofort im vollen Umfang bewirkt werden.

- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) unverändert
- (6) unverändert

2. Titel. Der Aufsichtsrat.

§ 29. (1) Ein Aufsichtsrat muß bestellt werden, wenn

1. das Stammkapital 70 000 Euro und die Anzahl der Gesellschafter fünfzig übersteigen, oder

2. unverändert
3. unverändert

- 4. ...
- (2) ...
- 1. ...
- 2. ...
- (3) ...
- (4) ...
- (5) ...
- (6) ...

§ 39. (1) ...

(2) Je einhundert Schilling einer übernommenen Stammeinlage gewähren eine Stimme, wobei Bruchteile unter einhundert Schilling nicht gezählt werden. Im Gesellschaftsvertrage können andere Bestimmungen getroffen werden; jedem Gesellschafter muß aber mindestens eine Stimme zustehen.

- (3) ...
- (4) ...
- (5) ...

**4. Titel.
Minderheitsrechte.**

§ 45. (1) Ist durch Beschluß der Gesellschafter ein Antrag auf Bestellung von sachverständigen Revisoren zur Prüfung des letzten Jahresabschlusses abgelehnt worden, so kann auf Antrag von Gesellschaftern, deren Stammeinlagen den zehnten Teil des Stammkapitals oder den Nennbetrag von zehn Millionen Schilling erreichen, das Handelsgericht des Sitzes der Gesellschaft einen oder mehrere Revisoren bestellen. Dem Antrage ist nur stattzugeben, wenn glaubhaft gemacht wird, daß Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages stattgefunden haben.

- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...
- (5) ...

K:\KLOIBER\EUROTG8.SAM

- 4. unverändert
- (2) unverändert
- 1. unverändert
- 2. unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) unverändert
- (6) unverändert

§ 39. (1) unverändert

(2) Je sieben Euro einer übernommenen Stammeinlage gewähren eine Stimme, wobei Bruchteile unter sieben Euro nicht gezählt werden. Im Gesellschaftsvertrage können andere Bestimmungen getroffen werden; jedem Gesellschafter muß aber mindestens eine Stimme zustehen.

- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) unverändert

**4. Titel.
Minderheitsrechte.**

§ 45. (1) Ist durch Beschluß der Gesellschafter ein Antrag auf Bestellung von sachverständigen Revisoren zur Prüfung des letzten Jahresabschlusses abgelehnt worden, so kann auf Antrag von Gesellschaftern, deren Stammeinlagen den zehnten Teil des Stammkapitals oder den Nennbetrag von 700 000 Euro erreichen, das Handelsgericht des Sitzes der Gesellschaft einen oder mehrere Revisoren bestellen. Dem Antrage ist nur stattzugeben, wenn glaubhaft gemacht wird, daß Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages stattgefunden haben.

- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) unverändert
- (6) unverändert

(6) ...

§ 48. (1) Die der Gesellschaft auf Grund der §§ 10, 25, 27, 33 gegen die Geschäftsführer und gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates zustehenden Ersatzansprüche können auch von jedem Gesellschafter, wenn dessen Stammeinlagen den zehnten Teil des Stammkapitals oder den Nennbetrag von zehn Millionen Schilling erreichen, geltend gemacht werden, wenn die Verfolgung dieser Ansprüche für die Gesellschaft durch Beschluß der Gesellschafter abgelehnt oder wenn ein darauf abzielender Antrag, obwohl er rechtzeitig (§ 38 Abs. 3) bei den Geschäftsführern angemeldet war, nicht zur Beschlußfassung gebracht worden ist.

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) ...

3. Titel.

Herabsetzung des Stammkapitals.

§ 54. (1) ...

(2) ...

(3) Eine Herabsetzung des Stammkapitals unter 500 000 S ist unzulässig. Erfolgt die Herabsetzung durch Zurückzahlung von Stammeinlagen oder durch Befreiung von der Volleinzahlung, so darf der verbleibende Betrag jeder Stammeinlage nicht unter 1 000 S herabgesetzt werden.

§ 58. Bei Gesellschaften, bei denen die Vermögenssubstanz durch den Geschäftsbetrieb naturgemäß ganz oder größtenteils aufgezehrt werden muß, oder bei denen das Vermögen aus zeitlich beschränkten Rechten besteht, kann die Zurückzahlung von Stammeinlagen im ganzen oder in Teilbeträgen ohne Durchführung des Aufgebotsverfahrens und ohne Rücksicht auf die Höhe des übrig bleibenden Stammkapitals im Gesellschaftsvertrage vorbehalten werden, wenn diese Zurückzahlung nach vollständiger Einzahlung

§ 48. (1) Die der Gesellschaft auf Grund der §§ 10, 25, 27, 33 gegen die Geschäftsführer und gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates zustehenden Ersatzansprüche können auch von jedem Gesellschafter, wenn dessen Stammeinlagen den zehnten Teil des Stammkapitals oder den Nennbetrag von 700 000 Euro erreichen, geltend gemacht werden, wenn die Verfolgung dieser Ansprüche für die Gesellschaft durch Beschluß der Gesellschafter abgelehnt oder wenn ein darauf abzielender Antrag, obwohl er rechtzeitig (§ 38 Abs. 3) bei den Geschäftsführern angemeldet war, nicht zur Beschlußfassung gebracht worden ist.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

3. Titel.

Herabsetzung des Stammkapitals.

§ 54. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) Eine Herabsetzung des Stammkapitals unter 35 000 Euro ist unzulässig. Erfolgt die Herabsetzung durch Zurückzahlung von Stammeinlagen oder durch Befreiung von der Volleinzahlung, so darf der verbleibende Betrag jeder Stammeinlage nicht unter 70 Euro herabgesetzt werden.

§ 58. Bei Gesellschaften, bei denen die Vermögenssubstanz durch den Geschäftsbetrieb naturgemäß ganz oder größtenteils aufgezehrt werden muß, oder bei denen das Vermögen aus zeitlich beschränkten Rechten besteht, kann die Zurückzahlung von Stammeinlagen im ganzen oder in Teilbeträgen ohne Durchführung des Aufgebotsverfahrens und ohne Rücksicht auf die Höhe des übrig bleibenden Stammkapitals im Gesellschaftsvertrage vorbehalten werden, wenn diese Zurückzahlung nach vollständiger Einzahlung der Stammeinlage und nur aus dem im

der Stammeinlage und nur aus dem im jeweiligen Bilanzjahre erzielten oder den in den Vorjahren reservierten Reinerträgen erfolgt. Ein den zurückgezahlten Stammeinlagen gleichkommender Betrag muß in der Bilanz als Passivpost aufgeführt werden. Art und Voraussetzungen der Zurückzahlung müssen im Gesellschaftsvertrage genau bestimmt werden. Im Fall einer teilweisen Zurückzahlung darf eine Stammeinlage nicht unter 1 000 S herabgesetzt werden.

jeweiligen Bilanzjahre erzielten oder den in den Vorjahren reservierten Reinerträgen erfolgt. Ein den zurückgezahlten Stammeinlagen gleichkommender Betrag muß in der Bilanz als Passivpost aufgeführt werden. Art und Voraussetzungen der Zurückzahlung müssen im Gesellschaftsvertrage genau bestimmt werden. Im Fall einer teilweisen Zurückzahlung darf eine Stammeinlage nicht unter 70 Euro herabgesetzt werden.

§ 76. (1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) Wenn ein Geschäftsanteil, der nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragbar ist, im Exekutionsverfahren verkauft werden soll, hat das Exekutionsgericht den Schätzwert des Geschäftsanteiles festzustellen und von der Bewilligung des Verkaufes auch die Gesellschaft sowie alle Gläubiger, die bis dahin die gerichtliche Pfändung des Geschäftsanteiles erwirkt haben, unter Bekanntgabe des festgestellten Schätzwertes zu benachrichtigen. Die Schätzung kann unterbleiben, wenn zwischen dem betreibenden Gläubiger, dem Verpflichteten und der Gesellschaft eine Einigung über den Übernahmepreis zu stande kommt. Wird der Geschäftsanteil nicht innerhalb vierzehn Tagen nach Benachrichtigung der Gesellschaft durch einen von der Gesellschaft zugelassenen Käufer gegen Bezahlung eines den Schätzwert (Übernahmepreis) erreichenden Kaufschillings übernommen, so geschieht der Verkauf nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung, ohne daß zu dieser Übertragung des Geschäftsanteiles die Zustimmung der Gesellschaft erforderlich ist.

§ 76. unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Wenn ein Geschäftsanteil, der nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragbar ist, im Exekutionsverfahren verkauft werden soll, hat das Exekutionsgericht den Schätzwert des Geschäftsanteiles festzustellen und von der Bewilligung des Verkaufes auch die Gesellschaft sowie alle Gläubiger, die bis dahin die gerichtliche Pfändung des Geschäftsanteiles erwirkt haben, unter Bekanntgabe des festgestellten Schätzwertes zu benachrichtigen. Die Schätzung kann unterbleiben, wenn zwischen dem betreibenden Gläubiger, dem Verpflichteten und der Gesellschaft eine Einigung über den Übernahmepreis zu stande kommt. Wird der Geschäftsanteil nicht innerhalb vierzehn Tagen nach Benachrichtigung der Gesellschaft durch einen von der Gesellschaft zugelassenen Käufer gegen Bezahlung eines den Schätzwert (Übernahmepreis) erreichenden Kaufpreises übernommen, so geschieht der Verkauf nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung, ohne daß zu dieser Übertragung des Geschäftsanteiles die Zustimmung der Gesellschaft erforderlich ist.

Zweiter Abschnitt. Liquidation.

§ 89. (1) ...

(2) Als Liquidatoren treten die Geschäftsführer ein, wenn nicht durch den Gesellschaftsvertrag oder einen Beschluß der Gesellschafter eine oder

Zweiter Abschnitt. Liquidation.

§ 89. (1) ...

(2) Als Liquidatoren treten die Geschäftsführer ein, wenn nicht durch den Gesellschaftsvertrag oder einen Beschluß der Gesellschafter eine oder mehrere andere Personen dazu bestellt werden. Doch kann das

K:\KLOIBER\EUROTG8.SAM

Geltende Fassung

mehrere andere Personen dazu bestellt werden. Doch kann das Handelsgericht auch außer dem Falle des § 88 Abs. 3 auf Antrag des Aufsichtsrates oder auf Antrag von Gesellschaftern, deren Stammeinlagen den zehnten Teil des Stammkapitals oder den Nennbetrag von zehn Millionen Schilling oder eine im Gesellschaftsvertrag festgelegte geringere Höhe erreichen, aus wichtigen Gründen neben diesen oder an deren Stelle andere Liquidatoren ernennen.

- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...
- (5) ...

Entwurf

Handelsgericht auch außer dem Falle des § 88 Abs. 3 auf Antrag des Aufsichtsrates oder auf Antrag von Gesellschaftern, deren Stammeinlagen den zehnten Teil des Stammkapitals oder den Nennbetrag von 700 000 Euro oder eine im Gesellschaftsvertrag festgelegte geringere Höhe erreichen, aus wichtigen Gründen neben diesen oder an deren Stelle andere Liquidatoren ernennen.

- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) unverändert

Kapitalberichtigungsgesetz

§ 4. (1) Aktiengesellschaften können die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln nur durch Ausgabe zusätzlicher Aktien ausführen, soweit sich aus § 5 Abs. 4 nichts anderes ergibt. Zusätzliche Aktien und Zwischenscheine dürfen erst nach der Eintragung einer solchen Kapitalerhöhung (§ 3 Abs. 3) ausgegeben werden.

(2) Der Nennbetrag der zusätzlichen Aktien ist so festzusetzen, daß zusätzliche Aktien auf die niedrigst mögliche Zahl alter Aktien entfallen; Aktien im Nennbetrag von 100 S oder 500 S müssen jedoch nur ausgegeben werden, wenn das Grundkapital schon im Zeitpunkt der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln in Aktien zerlegt ist, deren Nennbetrag auch auf 100 S oder 500 S lautet. Soweit Aktionäre einer Zusammenlegung von zusätzlichen Aktien auf solche mit höheren, gesetzlich zulässigen Nennbeträgen schriftlich zustimmen, können solche Aktien ausgegeben werden.

(3) Nach Eintragung des Beschlusses (§ 3 Abs. 3) hat der Vorstand unverzüglich die Aktionäre aufzufordern, die zusätzlichen Aktien abzuholen. Die Aufforderung ist in den Bekanntmachungsblättern zu veröffentlichen und hat anzugeben, um welchen Betrag das Grundkapital erhöht worden ist, in welchem Verhältnis auf die alten Aktien zusätzliche Aktien entfallen und daß die Gesellschaft Aktien, die nicht innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung der Aufforderung abgeholt werden, nach dreimaliger Androhung für Rechnung der Beteiligten verkaufen kann. Nach Ablauf eines Jahres seit der Veröffentlichung hat die Gesellschaft den Verkauf der nicht abgeholten Aktien dreimal in Abständen von mindestens einem Monat in den Bekanntmachungsblättern anzudrohen. Nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Androhung kann im übrigen unter sinngemäßer Anwendung des § 179 Abs. 3 des Aktiengesetzes 1965 die Gesellschaft die nicht abgeholten Aktien für Rechnung der Beteiligten verkaufen.

§ 4. (1) Aktiengesellschaften mit Nennbetragsaktien können die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln nur durch Ausgabe zusätzlicher Aktien ausführen, soweit sich aus § 5 Abs. 4 nichts anderes ergibt. Zusätzliche Aktien und Zwischenscheine dürfen erst nach der Eintragung einer solchen Kapitalerhöhung (§ 3 Abs. 3) ausgegeben werden. Aktiengesellschaften mit Stückaktien können ihr Grundkapital auch ohne Ausgabe neuer Aktien erhöhen; der Beschluß über die Kapitalerhöhung muß die Art der Erhöhung angeben. § 149 Abs. 1 dritter Satz AktG gilt sinngemäß.

(2) Bei Nennbetragsaktien ist der Nennbetrag der zusätzlichen Aktien so festzusetzen, daß zusätzliche Aktien auf die niedrigst mögliche Zahl alter Aktien entfallen. Soweit Aktionäre einer Zusammenlegung von zusätzlichen Aktien auf solche mit höheren, gesetzlich zulässigen Nennbeträgen schriftlich zustimmen, können solche Aktien ausgegeben werden.

(3) Nach Eintragung des Beschlusses (§ 3 Abs. 3) hat der Vorstand, wenn die Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien durchgeführt wird, unverzüglich die Aktionäre aufzufordern, die zusätzlichen Aktien abzuholen. Die Aufforderung ist in den Bekanntmachungsblättern zu veröffentlichen und hat anzugeben, um welchen Betrag das Grundkapital erhöht worden ist, in welchem Verhältnis auf die alten Aktien zusätzliche Aktien entfallen und daß die Gesellschaft Aktien, die nicht innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung der Aufforderung abgeholt werden, nach dreimaliger Androhung für Rechnung der Beteiligten verkaufen kann. Nach Ablauf eines Jahres seit der Veröffentlichung hat die Gesellschaft den Verkauf der nicht abgeholten Aktien dreimal in Abständen von mindestens einem Monat in den Bekanntmachungsblättern anzudrohen. Nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Androhung kann im übrigen unter sinngemäßer Anwendung des § 179 Abs. 3 des Aktiengesetzes 1965 die Gesellschaft die nicht abgeholten Aktien für Rechnung der Beteiligten

§ 5. (1) ...

(2) ...

(3) Bedingtes Kapital (§§ 159 ff. Aktiengesetz 1965) erhöht sich im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital. Ist das bedingte Kapital zum Zweck der Gewährung von Umtauschrechten an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen beschlossen worden, so ist zur Deckung des Unterschieds zwischen dem Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen und dem höheren Gesamtnennbetrag der für sie zu gewährenden Bezugsaktien eine Sonderrücklage zu bilden, soweit nicht Zuzahlungen der Umtauschberechtigten vereinbart sind.

(4) Anteile, auf die die Einlagen nicht in voller Höhe geleistet sind, gelten für die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln im Verhältnis der Anteile zueinander als voll eingezahlt; der Anspruch der Gesellschaft auf die ausstehenden Einlagen bleibt unberührt. Die auf diese Aktien entfallenden Teile der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln sind mit diesen Aktien bis zu ihrer vollen Einzahlung verbunden; dies ist durch Aufstempelung auf den Aktien auszudrücken. Die auf eine Aktie entfallende Erhöhung hat mindestens 100 S oder ein Vielfaches von 100 S zu betragen. Zusätzliche Aktien müssen im Nennbetrag von 100 S oder 500 S auch dann ausgegeben werden, wenn das Grundkapital im Zeitpunkt der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln nicht in solche Aktien zerlegt war. Die zusätzlichen Aktien sind erst nach Volleinzahlung der alten Aktien auszugeben.

(5) ...

verkaufen.

§ 5. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) Bedingtes Kapital (§§ 159 ff. Aktiengesetz 1965) erhöht sich im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital. Ist das bedingte Kapital zum Zweck der Gewährung von Umtauschrechten an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen beschlossen worden, so ist zur Deckung des Unterschieds zwischen dem Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen und dem höheren geringsten Ausgabebetrag der für sie zu gewährenden Bezugsaktien insgesamt eine Sonderrücklage zu bilden, soweit nicht Zuzahlungen der Umtauschberechtigten vereinbart sind.

(4) Anteile, auf die die Einlagen nicht in voller Höhe geleistet sind, gelten für die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln im Verhältnis der Anteile zueinander als voll eingezahlt; der Anspruch der Gesellschaft auf die ausstehenden Einlagen bleibt unberührt. Die auf diese Aktien entfallenden Teile der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln sind mit diesen Aktien bis zu ihrer vollen Einzahlung verbunden; dies ist durch Aufstempelung auf den Aktien auszudrücken. Bei Nennbetragsaktien hat die auf eine Aktie entfallende Erhöhung mindestens einen Euro oder ein Vielfaches davon, bei Stückaktien mindestens einen Euro zu betragen. Die zusätzlichen Aktien sind erst nach Volleinzahlung der alten Aktien auszugeben.

(5) unverändert

Spaltungsgesetz

Spaltungsplan

§ 2. (1) Der Vorstand (der Vorstand einer Aktiengesellschaft, die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) der übertragenden Gesellschaft hat einen Spaltungsplan aufzustellen. Dieser muß jedenfalls enthalten:

1. ...
2. ...

3. das Umtauschverhältnis der Anteile und deren Aufteilung auf die Anteilsinhaber sowie gegebenenfalls die Höhe einer baren Zuzahlung der beteiligten Gesellschaften, die zehn von Hundert des Gesamtnennbetrages der gewährten Anteile nicht übersteigen darf, sowie von Zuzahlungen Dritter, die unbeschränkt zulässig sind;

4. die Einzelheiten der Herabsetzung des Nennbetrages oder der Zusammenlegung von Anteilen an der übertragenden Gesellschaft, wenn diese ihr Nennkapital gemäß § 3 herabsetzt;

5. ...
6. ...
7. ...
8. ...
9. ...
10. ...
11. ...
12. ...
13. ...
- (2) ...

Spaltungsplan

§ 2. (1) Der Vorstand (der Vorstand einer Aktiengesellschaft, die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) der übertragenden Gesellschaft hat einen Spaltungsplan aufzustellen. Dieser muß jedenfalls enthalten:

1. unverändert
2. unverändert

3. das Umtauschverhältnis der Anteile und deren Aufteilung auf die Anteilsinhaber sowie gegebenenfalls die Höhe einer baren Zuzahlung der beteiligten Gesellschaften, die zehn von Hundert des auf die gewährten Anteile entfallenden anteiligen Betrages des Grundkapitals nicht übersteigen darf, sowie von Zuzahlungen Dritter, die unbeschränkt zulässig sind;

4. die Einzelheiten der Herabsetzung des Nennbetrages bei Nennbetragsaktien oder der Zusammenlegung von Anteilen an der übertragenden Gesellschaft, wenn diese ihr Nennkapital gemäß § 3 herabsetzt;

5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert
10. unverändert
11. unverändert
12. unverändert
13. unverändert
- (2) unverändert

Geltende Fassung

Entwurf

Privatstiftungsgesetz

Stiftungsvermögen

§ 4. Der Privatstiftung muß ein Vermögen im Wert von mindestens einer Million Schilling gewidmet werden.

Stiftungsvermögen

§ 4. Der Privatstiftung muß ein Vermögen im Wert von mindestens 70 000 Euro gewidmet werden.

FBG

§ 5. Bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind ferner einzutragen:

1. ...
2. die Höhe des Grund- oder Stammkapitals sowie dessen Erhöhung oder Herabsetzung und die darauf gerichteten Beschlüsse;

3. ...
4. ...
5. ...
6.

§ 5. Bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind ferner einzutragen:

1. unverändert
2. die Höhe des Grund- oder Stammkapitals, dessen Erhöhung oder Herabsetzung und die darauf gerichteten Beschlüsse sowie bei Aktiengesellschaften die Form der Aktien (Nennbetragsaktien oder Stückaktien);

3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1103/97 DES RATES

vom 17. Juni 1997

über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Währungsinstituts ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Madrid am 15. und 16. Dezember 1995 bestätigt, daß die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Januar 1999 beginnt, wie dies in Artikel 109j Absatz 4 des Vertrags festgelegt ist. Für die Zwecke dieser Verordnung werden die Mitgliedstaaten, die in Übereinstimmung mit dem Vertrag den Euro als die einheitliche Währung einführen, als „teilnehmende Mitgliedstaaten“ definiert.
- (2) Auf der Tagung des Europäischen Rates in Madrid wurde entschieden, daß der im Vertrag zur Bezugnahme auf die europäische Währungseinheit benutzte Ausdruck „Ecu“ eine Gattungsbezeichnung ist. Die Regierungen der fünfzehn Mitgliedstaaten haben sich darauf geeinigt, daß dieser Beschluß die einvernehmliche endgültige Auslegung der einschlägigen Vertragsbestimmungen darstellt. Der Europäischen Währung wird der Name Euro gegeben. Der Euro als Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten wird in hundert Untereinheiten mit dem Namen Cent unterteilt. Der Europäische Rat vertrat ferner die Auffassung, daß die einheitliche Währung in allen Amtssprachen der Europäischen Union unter Berücksichtigung der verschiedenen Alphabete denselben Namen tragen sollte.

(3) Sobald die teilnehmenden Mitgliedstaaten bekannt sind, wird der Rat eine Verordnung über die Einführung des Euro auf der Grundlage von Artikel 109l Absatz 4 Satz 3 des Vertrags annehmen, um den rechtlichen Rahmen für die Verwendung des Euro festzulegen. Am ersten Tag der dritten Stufe legt der Rat gemäß Artikel 109l Absatz 4 Satz 1 des Vertrags die Umrechnungskurse unwiderruflich fest.

(4) Für das Funktionieren des gemeinsamen Marktes und den Übergang zur einheitlichen Währung ist es erforderlich, daß für die Bürger und die Unternehmen in allen Mitgliedstaaten bereits geraume Zeit vor Beginn der dritten Stufe Rechtssicherheit im Hinblick auf bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro besteht. Diese frühzeitige Rechtssicherheit ermöglicht den Bürgern wie den Unternehmen eine optimale Vorbereitung.

(5) Artikel 109l Absatz 4 Satz 3 des Vertrags, wonach der Rat aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der teilnehmenden Mitgliedstaaten alle sonstigen Maßnahmen, die für die rasche Einführung der einheitlichen Währung erforderlich sind, treffen kann, steht als Rechtsgrundlage erst zur Verfügung, wenn nach Artikel 109j Absatz 4 des Vertrags bestätigt worden ist, welche Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung der einheitlichen Währung erfüllen. Daher muß Artikel 235 des Vertrags als Rechtsgrundlage für den Erlass der Vorschriften in Anspruch genommen werden, die aus Gründen der Rechtssicherheit dringend erforderlich sind. Diese Verordnung sowie die obengenannte Verordnung des Rates über die Einführung des Euro werden zusammen den rechtlichen Rahmen für den Euro bilden, wobei die Grundsätze für diesen Rahmen vom Europäischen Rat in Madrid vereinbart wurden. Die Einführung des Euro wirkt sich auf die tagtäglich getätigten Geschäfte aller Menschen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten aus. Es sollten außer Maßnahmen dieser Verordnung und der nach Artikel 109l Absatz 4 Satz 3 des Vertrags zu verabschiedenden Verordnung noch weitere Maßnahmen geprüft werden, um insbesondere für die Verbraucher einen gut austarierten Übergang zu gewährleisten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 369 vom 7. 12. 1996, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 380 vom 16. 12. 1996, S. 49.

⁽³⁾ Stellungnahme vom 29. November 1996.

- (6) Die Ecu im Sinne von Artikel 109g des Vertrags und in der Definition der Verordnung (EG) Nr. 3320/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 zur Kodifizierung der geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zur Definition der Ecu nach Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union⁽¹⁾ wird ab dem 1. Januar 1999 nicht mehr als Währungskorb definiert sein, und der Euro wird zu einer eigenständigen Währung. Die Festlegung von Umrechnungskursen durch den Rat ändert als solche den Außenwert der Ecu nicht. Das bedeutet, daß eine Ecu in ihrer Zusammensetzung als Korb von Währungen zu einem Euro wird. Die Verordnung (EG) Nr. 3320/94 wird daher gegenstandslos und ist aufzuheben. Wird in Rechtsinstrumenten auf die Ecu Bezug genommen, so gilt die Vermutung, daß die Parteien vereinbart haben, auf die Ecu im Sinne von Artikel 109g des Vertrags und in der Definition der genannten Verordnung Bezug zu nehmen. Diese Vermutung sollte jedoch widerlegt werden können; dabei sollen die Absichten der Vertragsparteien berücksichtigt werden.
- (7) Es ist ein allgemein anerkannter Rechtsgrundsatz, daß die Einführung einer neuen Währung die Kontinuität von Verträgen und anderen Rechtsinstrumenten nicht berührt. Der Grundsatz der Vertragsfreiheit ist zu gewährleisten. Der Grundsatz der Kontinuität sollte mit etwaigen Vereinbarungen der Vertragsparteien in Bezug auf die Einführung des Euro vereinbar sein. Zur Verbesserung der Rechtssicherheit und -klarheit ist es angezeigt, ausdrücklich zu bestätigen, daß das Prinzip der Fortgeltung von Verträgen und anderen Rechtsinstrumenten auf die Ersetzung ehemaliger nationaler Währungen durch den Euro ebenso Anwendung findet wie auf die Ablösung der Ecu im Sinne von Artikel 109g des Vertrags und in der Definition der Verordnung (EG) Nr. 3320/94 durch den Euro. Dies bedeutet namentlich, daß bei Festzinsinstrumenten der vom Schuldner zu zahlende nominale Zinssatz durch die Einführung des Euro nicht verändert wird. Die Vorschriften über Kontinuität können nur dann ihren Zweck, den Wirtschaftssubjekten und insbesondere den Verbrauchern Rechtssicherheit und Transparenz zu bieten, erreichen, wenn sie möglichst bald in Kraft treten.
- (8) Die Einführung des Euro ändert das Währungsrecht jedes teilnehmenden Mitgliedstaats. Die Anerkennung des Währungsrechts eines Staates ist ein allgemein anerkannter Grundsatz. Die ausdrückliche Bestätigung des Grundsatzes der Kontinuität sollte auch dazu führen, daß die Fortgeltung von Verträgen und anderen Rechtsinstrumenten in der Rechtsprechung dritter Länder anerkannt wird.
- (9) Der für die Definition von Rechtsinstrumenten verwendete Begriff „Vertrag“ bezeichnet alle Arten von Verträgen, und zwar unabhängig von der Art ihres Zustandekommens.
- (10) Wird der Rat gemäß Artikel 109l Absatz 4 Satz 1 des Vertrags tätig, so legt er lediglich die Umrechnungskurse für den Euro fest, ausgedrückt in den einzelnen nationalen Währungen der beteiligten Mitgliedstaaten. Diese Umrechnungskurse sind bei Umrechnungen zwischen dem Euro und den nationalen Währungseinheiten sowie zwischen verschiedenen nationalen Währungseinheiten zu verwenden. Bei Umrechnungen zwischen nationalen Währungseinheiten muß ein fester Algorithmus das Ergebnis bestimmen. Die Verwendung inverser Kurse für die Umrechnung würde das Runden von Kursen erfordern und könnte zu erheblichen Ungenauigkeiten führen, insbesondere wenn es sich um hohe Beträge handelt.
- (11) Die Einführung des Euro erfordert das Runden von Geldbeträgen. Eine frühzeitige Festlegung der Rundungsregeln ist für das Funktionieren des gemeinsamen Marktes und für rechtzeitig anlaufende Vorbereitungen und einen reibungslosen Übergang zur Wirtschafts- und Währungsunion erforderlich. Rundungspraktiken oder -konventionen oder einzelstaatliche Rundungsvorschriften, die ein höheres Maß an Genauigkeit für Zwischenberechnungen ermöglichen, werden von diesen Regeln nicht berührt.
- (12) Die Umrechnungskurse sollen mit sechs signifikanten Stellen festgelegt werden, um einen hohen Grad an Genauigkeit bei Umrechnungen zu erreichen. Ein Umrechnungskurs mit sechs signifikanten Stellen ist ein Kurs, der ab der von links gezählten ersten Stelle, die nicht eine Null ist, sechs Ziffern hat —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- „Rechtsinstrumente“ Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte, gerichtliche Entscheidungen, Verträge, einseitige Rechtsgeschäfte, Zahlungsmittel — außer Banknoten und Münzen — sowie sonstige Instrumente mit Rechtswirkung;
- „teilnehmende Mitgliedstaaten“ die Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung entsprechend dem Vertrag übernehmen;
- „Umrechnungskurse“ die vom Rat gemäß Artikel 109l Absatz 4 Satz 1 des Vertrags unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurse;
- „nationale Währungseinheiten“ die Währungseinheiten der teilnehmenden Mitgliedstaaten, wie sie am Tag vor Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion festgelegt sind;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 350 vom 31. 12. 1994, S. 27.

19. 6. 97

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Nr. L 162/3

— „Euro-Einheit“ die Einheit der einheitlichen Währung, wie sie in der Verordnung über die Einführung des Euro definiert ist, die am Tag des Beginns der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion in Kraft tritt.

Artikel 2

(1) Jede Bezugnahme in einem Rechtsinstrument auf die Ecu im Sinne des Artikels 109g des Vertrags und in der Definition der Verordnung (EG) Nr. 3320/94 wird durch eine Bezugnahme auf den Euro zum Kurs von 1 Euro für 1 Ecu ersetzt. Bei Bezugnahmen in einem Rechtsinstrument auf die Ecu, die keine solche Definition enthalten, wird eine Bezugnahme auf die Ecu im Sinne des Artikels 109g des Vertrags und in der Definition der Verordnung (EG) Nr. 3320/94 vermutet; diese Vermutung kann widerlegt werden, wobei die Absichten der Vertragsparteien zu berücksichtigen sind.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 3320/94 wird aufgehoben.

(3) Dieser Artikel gilt ab 1. Januar 1999 gemäß dem Beschluß nach Artikel 109j Absatz 4 des Vertrags.

Artikel 3

Die Einführung des Euro bewirkt weder eine Veränderung von Bestimmungen in Rechtsinstrumenten oder eine Schuldbefreiung noch rechtfertigt sie die Nichterfüllung rechtlicher Verpflichtungen, noch gibt sie einer Partei das Recht, ein Rechtsinstrument einseitig zu ändern oder zu beenden. Diese Bestimmung gilt vorbehaltlich etwaiger Vereinbarungen der Parteien.

Artikel 4

(1) Die Umrechnungskurse werden als ein Euro, ausgedrückt in den einzelnen nationalen Währungen der teil-

nehmenden Mitgliedstaaten festgelegt. Sie werden mit sechs signifikanten Stellen festgelegt.

(2) Die Umrechnungskurse werden bei Umrechnungen nicht gerundet oder um eine oder mehrere Stellen gekürzt.

(3) Die Umrechnungskurse werden für Umrechnungen sowohl der Euro-Einheit in nationale Währungseinheiten als auch umgekehrt verwendet. Von den Umrechnungskursen abgeleitete inverse Kurse werden nicht verwendet.

(4) Geldbeträge, die von einer nationalen Währungseinheit in eine andere umgerechnet werden, werden zunächst in einen auf die Euro-Einheit lautenden Geldbetrag umgerechnet, der auf nicht weniger als drei Dezimalstellen gerundet werden darf, und dann in die andere nationale Währungseinheit umgerechnet. Es dürfen keine anderen Berechnungsmethoden verwendet werden, es sei denn, sie führen zu denselben Ergebnissen.

Artikel 5

Zu zahlende oder zu verbuchende Geldbeträge werden bei einer Rundung, die nach einer Umrechnung in die Euro-Einheit gemäß Artikel 4 erfolgt, auf den nächstliegenden Cent auf- oder abgerundet. Zu zahlende oder zu verbuchende Geldbeträge, die in eine nationale Währungseinheit umgerechnet werden, werden auf die nächstliegende Untereinheit oder, gibt es keine Untereinheit, auf die nächstliegende Einheit oder entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten auf ein Vielfaches oder einen Bruchteil der Untereinheit oder Einheit der nationalen Währungseinheit auf- oder abgerundet. Führt die Anwendung des Umrechnungskurses zu einem Resultat genau in der Mitte, so wird der Betrag aufgerundet.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 17. Juni 1997.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. JORRITSMA-LEBBINK

ENTSCHLIESSUNG DES RATES

vom 7. Juli 1997

zum Rechtsrahmen für die Einführung des Euro

(97/C 236/04)

DER RAT —

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat am 17. Juni 1997 die Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro (ABl. Nr. L 162 vom 19. 6. 1997) auf der Grundlage des Artikels 235 des Vertrags im Interesse der Rechtssicherheit erlassen, damit die eilbedürftigen Aspekte des Rechtsrahmens für die Einführung des Euro geregelt werden.

Der Rat hat sich am 7. Juli 1997 auf den im Anhang wiedergegebenen Entwurf einer Verordnung des Rates über die Einführung des Euro geeinigt, mit der die übrigen für die Einführung des Euro maßgeblichen Aspekte geregelt werden. Diese Verordnung wird auf der Grundlage des Artikels 109 Absatz 4 des Vertrags unmittelbar nach dem Beschluß angenommen, mit dem 1998 so früh wie möglich die Mitgliedstaaten bestimmt werden, welche dem Euro-Währungsgebiet angehören werden; damit wird die Verordnung dann rechtsverbindlich.

Beide Texte bilden zusammen den Rechtsrahmen für die Einführung des Euro. Der Europäische Rat hat am 17. Juni 1997 in Amsterdam vereinbart, diesen vollständigen Rechtsrahmen im Interesse der Transparenz zu veröffentlichen —

— ERKLÄRT SICH DAMIT EINVERSTANDEN, DASS DIESE ENTSCHLIESSUNG ZUR INFORMATION IM AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VERÖFFENTLICHT WIRD.

ANHANG

Entwurf für eine

VERORDNUNG (EG) Nr. 0000/97 DES RATES

vom ...

über die Einführung des Euro

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 109I Absatz 4 Satz 3,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dieser Verordnung werden währungsrechtliche Bestimmungen für die Mitgliedstaaten festgelegt, die den Euro einführen. Bestimmungen über die Kontinuität von Verträgen, die Ersetzung von Bezugnahmen auf die ECU in Rechtsinstrumenten durch Bezugnahmen auf den Euro und Rundungsregeln sind bereits in der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro ⁽⁴⁾ niedergelegt. Die Einführung des Euro betrifft die tagtäglich getätigten Geschäfte aller Menschen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten. Es sollten außer den Maßnahmen dieser Verordnung sowie der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 noch weitere Maßnahmen geprüft werden, um insbesondere für die Verbraucher einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten.
- (2) Auf der Tagung des Europäischen Rates am 15. und 16. Dezember 1995 in Madrid wurde entschieden, daß der im Vertrag zur Bezugnahme auf die europäische Währungseinheit benutzte Ausdruck „ECU“ eine Gattungsbezeichnung ist. Die Regierungen der fünfzehn Mitgliedstaaten haben sich darauf geeinigt, daß dieser Beschluß die einver-

nehmliche endgültige Auslegung der einschlägigen Vertragsbestimmungen darstellt. Der europäischen Währung wird der Name Euro gegeben. Der Euro als Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten wird in hundert Untereinheiten mit dem Namen „Cent“ unterteilt. Der Name „Cent“ schließt nicht die Verwendung von umgangssprachlichen Abwandlungen in den Mitgliedstaaten aus. Der Europäische Rat hat ferner die Auffassung vertreten, daß die einheitliche Währung in allen Amtssprachen der Europäischen Union unter Berücksichtigung der verschiedenen Alphabete denselben Namen tragen muß.

- (3) Gemäß Artikel 109I Absatz 4 Satz 3 des Vertrags trifft der Rat alle Maßnahmen, die für die rasche Einführung des Euro erforderlich sind, mit Ausnahme der Festlegung der Umrechnungskurse.
- (4) Wird ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 109k Absatz 2 des Vertrags zu einem teilnehmenden Mitgliedstaat, so ergreift der Rat gemäß Artikel 109I Absatz 5 des Vertrags die sonstigen Maßnahmen, die für die rasche Einführung des Euro als einheitliche Währung in dem betreffenden Mitgliedstaat erforderlich sind.
- (5) Gemäß Artikel 109I Absatz 4 Satz 1 des Vertrags nimmt der Rat am ersten Tag der dritten Stufe die Umrechnungskurse an, die für die Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten unwiderruflich festgelegt und zu denen diese Währungen jeweils durch den Euro ersetzt werden.
- (6) Da weder zwischen der Euro-Einheit und den nationalen Währungseinheiten noch zwischen den nationalen Währungseinheiten ein Wechselkursrisiko besteht, sollten einschlägige Rechtsvorschriften entsprechend ausgelegt werden.
- (7) Der für die Definition von Rechtsinstrumenten verwendete Begriff „Vertrag“ bezeichnet alle Arten von Verträgen, und zwar unabhängig von der Art ihres Zustandekommens.
- (8) Zur Vorbereitung eines reibungslosen Übergangs zum Euro bedarf es einer Übergangszeit zwischen dem Zeitpunkt, zu dem der Euro an die Stelle der Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten tritt, und der Einführung von Euro-Banknoten und

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 369 vom 7. 12. 1996, S. 10.

⁽²⁾ Stellungnahme vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ Stellungnahme vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 162 vom 19. 6. 1997, S. 1.

Euro-Münzen. In dieser Übergangszeit gelten die nationalen Währungseinheiten als Untereinheiten des Euro. Dadurch werden die Euro-Einheit und die nationalen Währungseinheiten rechtlich gleichwertig.

- (9) Gemäß Artikel 109g des Vertrags sowie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 ersetzt der Euro ab 1. Januar 1999 die ECU als Rechnungseinheit der Organe der Europäischen Gemeinschaften. Der Euro sollte auch der Europäischen Zentralbank (EZB) und den Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten als Rechnungseinheit dienen. Im Einklang mit den Schlußfolgerungen von Madrid sollten geld- und währungspolitische Maßnahmen des Europäischen Systems von Zentralbanken (ESZB) in der Euro-Einheit erfolgen. Dies schließt nicht aus, daß die nationalen Zentralbanken insbesondere für ihr Personal und die öffentlichen Verwaltungen während der Übergangszeit Konten in ihrer jeweiligen nationalen Währungseinheit führen.
- (10) Jeder teilnehmende Mitgliedstaat kann zulassen, daß die Euro-Einheit in seinem Hoheitsgebiet in der Übergangszeit in vollem Umfang verwendet wird.
- (11) In der Übergangszeit können Verträge, nationale Gesetze und sonstige Rechtsinstrumente sowohl unter Verwendung der Euro-Einheit als auch einer nationalen Währungseinheit rechtsgültig erstellt werden. Während dieser Übergangszeit sollte keine Bestimmung dieser Verordnung in irgendeiner Weise die Gültigkeit einer Bezugnahme auf eine nationale Währungseinheit in einem Rechtsinstrument beeinträchtigen.
- (12) Sofern nicht anders vereinbart, haben sich die Wirtschaftssubjekte an die in einem Rechtsinstrument verwendete Währungsbezeichnung zu halten, wenn sie Handlungen aufgrund dieses Instrumentes ausführen.
- (13) Die Euro-Einheit und die nationalen Währungseinheiten sind Einheiten derselben Währung. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß Zahlungen im Wege von Kontogutschriften innerhalb eines teilnehmenden Mitgliedstaats sowohl in der Euro-Einheit als auch in der jeweiligen nationalen Währung getätigt werden können. Die Bestimmungen für Zahlungen im Wege von Kontogutschriften haben auch für grenzüberschreitende Zahlungen zu gelten, die auf die Euro-Einheit oder die nationale Währungseinheit des Mitgliedstaats lauten, in dem das Konto des Gläubigers geführt wird. Im Interesse des reibungslosen Funktionierens der Zahlungssysteme ist es notwendig, Vorschriften für Kontogutschriften zu erlassen, die Zahlungsinstrumente aus diesen Systemen auslösen. Die Bestimmungen für Zahlungen im Wege von Kontogutschriften dürfen nicht zur Folge haben, daß die Finanzintermediäre verpflichtet sind, entweder andere Zahlungsmöglichkeiten oder auf eine bestimmte Einheit des Euro lautende Produkte anzubieten. Die Bestimmungen für Zahlungen im Wege von Kontogutschriften hindern die Finanzintermediäre nicht daran, in koordinierter Weise auf die Euro-Einheit lautende Zahlungsmöglichkeiten einzuführen, die während der Übergangszeit eine gemeinsame technische Infrastruktur zur Grundlage haben.
- (14) Im Einklang mit den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Madrid werden ab 1. Januar 1999 neue handelbare Schuldtitel der öffentlichen Hand von den teilnehmenden Mitgliedstaaten in der Euro-Einheit aufgelegt. Die Emittenten von Schuldtiteln sollten die Möglichkeit haben, bereits emittierte Schuldtitel auf die Euro-Einheit umzustellen. Die Bestimmungen über die Umstellung sollten so gestaltet sein, daß sie auch in der Rechtsordnung dritter Länder Anwendung finden können. Die Emittenten sollten in die Lage versetzt werden, bereits emittierte Schuldtitel umzustellen, wenn diese auf die nationale Währungseinheit eines Mitgliedstaats lauten, in dem die bereits emittierten Schuldtitel eines Schuldners, der zum Sektor Staat zählt, teilweise oder vollständig umgestellt wurden. Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf die Einführung zusätzlicher Maßnahmen zur Änderung der Bedingungen für bereits emittierte Schuldtitel, um unter anderem deren Nennbetrag zu ändern, da dafür die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften maßgebend sind. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechnungseinheit für die operationellen Verfahren organisierter Märkte zu ändern.
- (15) Es könnten auch weitere Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene erforderlich sein, um zu klären, wie sich die Einführung des Euro auf die Anwendung der geltenden Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts auswirkt, insbesondere was Aufrechnungen, Verrechnungen und Techniken vergleichbarer Wirkung anbelangt.
- (16) Eine Verpflichtung zur Verwendung der Euro-Einheit kann nur auf der Grundlage des Gemeinschaftsrechts vorgeschrieben werden. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten können die Verwendung der Euro-Einheit bei Transaktionen mit dem öffentlichen Sektor gestatten. Entsprechend dem vom Europäischen Rat in Madrid beschlossenen Referenzszenario könnten die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Festlegung des zeitlichen Rahmens für die allgemeine Verwendung der Euro-Einheit den einzelnen Mitgliedstaaten einen gewissen Spielraum belassen.
- (17) Nach Artikel 105a des Vertrags kann der Rat Maßnahmen erlassen, um die Stückelung und die technischen Merkmale aller Münzen zu harmonisieren.
- (18) Banknoten und Münzen bedürfen eines angemessenen Schutzes vor Fälschungen.

- (19) Banknoten und Münzen in nationaler Währungseinheit verlieren sechs Monate nach Ende der Übergangszeit die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Von den Mitgliedstaaten aus Gründen der öffentlichen Ordnung eingeführte Begrenzungen für Zahlungen in Banknoten und Münzen sind mit der den Euro-Banknoten und Euro-Münzen zukommenden Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels nicht unvereinbar, sofern andere rechtliche Mittel für die Begleichung von Geldschulden bestehen.
- (20) Nach dem Ende der Übergangszeit sind Bezugnahmen auf nationale Währungseinheiten in Rechtsinstrumenten, die am Ende der Übergangszeit bestehen, als Bezugnahmen auf die Euro-Einheit entsprechend dem jeweiligen Umrechnungskurs zu verstehen. Daher ist eine materielle Anpassung bestehender Rechtsinstrumente hierzu nicht notwendig. Die in der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 festgelegten Rundungsregeln gelten auch für die zum Ende der Übergangszeit oder nach der Übergangszeit vorzunehmenden Umrechnungen. Aus Gründen der Klarheit kann es wünschenswert sein, die materielle Anpassung durchzuführen, sobald dies angezeigt ist.
- (21) Nach Nummer 2 des Protokolls Nr. 11 über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gilt unter anderem Nummer 5 dieses Protokolls für den Fall, daß das Vereinigte Königreich dem Rat notifiziert, daß es nicht beabsichtigt, zur dritten Stufe überzugehen. Das Vereinigte Königreich hat dem Rat am 16. Oktober 1996 mitgeteilt, daß es nicht beabsichtigt, zur dritten Stufe überzugehen. Nummer 5 sieht unter anderem vor, daß Artikel 109l Absatz 4 des Vertrags nicht für das Vereinigte Königreich gilt.
- (22) Unter Bezugnahme auf Nummer 1 des Protokolls Nr. 12 über einige Bestimmungen betreffend Dänemark hat Dänemark in Zusammenhang mit dem am 12. Dezember 1992 in Edinburgh gefaßten Beschluß notifiziert, daß es nicht an der dritten Stufe teilnehmen wird. Somit finden nach Nummer 2 des genannten Protokolls alle eine Ausnahmeregelung betreffenden Artikel und Bestimmungen des Vertrags und der Satzung des ESZB auf Dänemark Anwendung.
- (23) Nach Artikel 109l Absatz 4 des Vertrags wird die einheitliche Währung nur in den Mitgliedstaaten eingeführt, für die keine Ausnahmeregelung gilt.
- (24) Diese Verordnung ist somit gemäß Artikel 189 des Vertrags vorbehaltlich der Protokolle Nr. 11 und Nr. 12 sowie des Artikels 109k Absatz 1 des Vertrags anwendbar —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TEIL I

DEFINITIONEN

Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

- „teilnehmende Mitgliedstaaten“ die Mitgliedstaaten [Länder A, B ...];
- „Rechtsinstrumente“ Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte, gerichtliche Entscheidungen, Verträge, einseitige Rechtsgeschäfte, Zahlungsmittel — außer Banknoten und Münzen — sowie sonstige Instrumente mit Rechtswirkung;
- „Umrechnungskurs“ den vom Rat gemäß Artikel 109l Absatz 4 Satz 1 des Vertrags für die Währung jedes teilnehmenden Mitgliedstaats unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs;
- „Euro-Einheit“ die Währungseinheit im Sinne des Artikels 2 Satz 2;
- „nationale Währungseinheiten“ die Währungseinheiten der teilnehmenden Mitgliedstaaten, wie sie am Tag vor Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion festgelegt sind;
- „Übergangszeit“ den Zeitraum der am 1. Januar 1999 beginnt und am 31. Dezember 2001 endet;
- „umstellen“ das Ändern der Einheit, auf die der Schuldtitel lautet, von einer nationalen Währungseinheit in die Euro-Einheit im Sinne von Artikel 2, wobei jedoch diese Umstellung keine Änderung der sonstigen Bedingungen des Schuldtitels bewirkt, für die die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften maßgebend sind.

TEIL II

ERSETZUNG DER WÄHRUNGEN DER TEILNEHMENDEN MITGLIEDSTAATEN DURCH DEN EURO

Artikel 2

Ab 1. Januar 1999 ist die Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten der Euro. Die Währungseinheit ist ein Euro. Ein Euro ist in 100 Cent unterteilt.

Artikel 3

Der Euro tritt zum Umrechnungskurs an die Stelle der Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Artikel 4

Der Euro ist die Rechnungseinheit der Europäischen Zentralbank (EZB) und der Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

TEIL III

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 5

Die Artikel 6, 7, 8 und 9 gelten während der Übergangszeit.

Artikel 6

(1) Der Euro wird auch in die nationalen Währungseinheiten gemäß den Umrechnungskursen unterteilt. Alle Untereinheiten werden beibehalten. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung ist das Währungsrecht der teilnehmenden Mitgliedstaaten weiterhin anzuwenden.

(2) Bezugnahmen in Rechtsinstrumenten auf eine nationale Währungseinheit sind genauso gültig wie Bezugnahmen auf die Euro-Einheit unter Beachtung der Umrechnungskurse.

Artikel 7

Die Ersetzung der Währung eines jeden teilnehmenden Mitgliedstaats durch den Euro ändert als solche nicht die Währungsbezeichnung der am Tag der Ersetzung bestehenden Rechtsinstrumente.

Artikel 8

(1) Handlungen, die aufgrund von Rechtsinstrumenten erfolgen, die die Verwendung einer nationalen Währungseinheit vorschreiben oder auf diese lauten, werden in dieser nationalen Währungseinheit ausgeführt. Handlungen, die aufgrund von Rechtsinstrumenten erfolgen, die die Verwendung der Euro-Einheit vorschreiben oder auf sie lauten, werden in der Euro-Einheit ausgeführt.

(2) Absatz 1 gilt vorbehaltlich etwaiger Vereinbarungen der Parteien.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann jeder Betrag, der auf die Euro-Einheit oder die nationale Währungseinheit eines bestimmten teilnehmenden Mitgliedstaats lautet und innerhalb dieses Mitgliedstaats durch Gutschrift auf das Konto des Gläubigers zahlbar ist, vom Schuldner entweder in der Euro-Einheit oder in dieser nationalen Währungseinheit gezahlt werden. Der Betrag wird dem Konto des Gläubigers in der Währungseinheit seines Kontos gutgeschrieben, wobei Umrechnungen zum jeweiligen Umrechnungskurs erfolgen.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann jeder teilnehmende Mitgliedstaat die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen treffen, um

— die von einem Schuldner, der in diesem Mitgliedstaat zum Sektor Staat im Sinne des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen zählt, emittierten Schuldtitel, die auf seine nationale Währungseinheit lauten und nach seinem Recht ausgegeben wurden, auf die Euro-Einheit umzustellen. Hat ein Mitgliedstaat eine solche Maßnahme getroffen, so können die Emittenten die auf die nationale Währungseinheit dieses Mitgliedstaats lautenden Schuldtitel auf die Euro-Einheit umstellen, es sei denn, die Umstellung ist in den Vertragsbedingungen ausdrücklich ausgeschlossen; diese Bestimmung gilt für die von einem Schuldner, der in einem Mitgliedstaat zum Sektor Staat zählt, emittierten Schuldtitel sowie für die von anderen Schuldnern emittierten Schuldverschreibungen und anderen an den Kapitalmärkten handelbaren Formen verbriefter Verbindlichkeiten und Geldmarkttitel;

— folgenden Einrichtungen die Möglichkeit einzuräumen, die Rechnungseinheit ihrer operationellen Verfahren von einer nationalen Währungseinheit auf die Euro-Einheit umzustellen:

a) Märkte, auf denen Geschäfte in den im Abschnitt B des Anhangs zur Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen⁽¹⁾ aufgeführten Instrumenten oder in Waren regelmäßig getätigt, verrechnet und abgewickelt werden, und

b) Systeme, in denen Zahlungsinstrumente regelmäßig gehandelt, verrechnet und abgerechnet werden.

(5) Andere Vorschriften als die des Absatzes 4, die die Verwendung der Euro-Einheit vorschreiben, können von den teilnehmenden Mitgliedstaaten nur gemäß einem Zeitrahmen eingeführt werden, der in gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegt ist.

6. Nationale Rechtsvorschriften der teilnehmenden Mitgliedstaaten, die eine Aufrechnung, eine Verrechnung oder Techniken vergleichbarer Wirkung gestatten oder vorschreiben, finden auf Geldschulden unabhängig von deren Währungsbezeichnung Anwendung, wenn diese auf die Euro-Einheit oder eine nationale Währungseinheit lautet, wobei Umrechnungen zu den Umrechnungskursen erfolgen.

Artikel 9

Banknoten und Münzen, die auf eine nationale Währungseinheit lauten, behalten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels innerhalb ihres jeweiligen Gültigkeitsgebiets wie am Tag vor Inkrafttreten dieser Verordnung.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 141 vom 11. 6. 1993, S. 27. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 95/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. Nr. L 168 vom 18. 7. 1995, S. 7).

TEIL IV

EURO-BANKNOTEN UND EURO-MÜNZEN

Artikel 10

Am ... (*) setzen die EZB und die Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten auf Euro lautende Banknoten in Umlauf. Unbeschadet des Artikels 15 haben diese auf Euro lautenden Banknoten als einzige in allen diesen Mitgliedstaaten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels.

Artikel 11

Am ... (*) geben die teilnehmenden Mitgliedstaaten Münzen aus, die auf Euro oder Cent lauten und den Bezeichnungen und technischen Merkmalen entsprechen, die der Rat nach Artikel 105a Absatz 2 Satz 2 des Vertrags festlegen kann. Unbeschadet des Artikels 15 haben diese Münzen als einzige in allen diesen Mitgliedstaaten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Mit Ausnahme der ausgebenden Behörde und der Personen, die in den nationalen Rechtsvorschriften des ausgebenden Mitgliedstaats speziell benannt werden, ist niemand verpflichtet, mehr als fünfzig Münzen bei einer einzelnen Zahlung anzunehmen.

Artikel 12

Die teilnehmenden Mitgliedstaaten stellen sicher, daß es angemessene Sanktionen für Nachahmungen und Fälschungen von Euro-Banknoten und Euro-Münzen gibt.

TEIL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 13

Artikel 14, 15 und 16 gelten ab Ende der Übergangszeit.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß dem Vertrag vorbehaltlich der Protokolle Nr. 11 und Nr. 12 sowie des Artikels 109k Absatz 1 des Vertrags unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am ...

Artikel 14

Wird in Rechtsinstrumenten, die am Ende der Übergangszeit bestehen, auf nationale Währungseinheiten Bezug genommen, so ist dies als Bezugnahme auf die Euro-Einheit entsprechend dem jeweiligen Umrechnungskurs zu verstehen. Es gelten die in der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 niedergelegten Rundungsregeln.

Artikel 15

(1) Banknoten und Münzen, die auf eine nationale Währungseinheit im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 lauten, behalten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels in dem jeweiligen Gültigkeitsgebiet noch für längstens sechs Monate nach Ende der Übergangszeit; diese Übergangszeit kann durch nationale Rechtsvorschriften verkürzt werden.

(2) Jeder teilnehmende Mitgliedstaat kann für die Dauer von bis zu sechs Monaten nach Ende der Übergangszeit Regeln für die Verwendung von auf seine nationale Währungseinheit im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 lautende Banknoten und Münzen festlegen sowie alle Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, damit diese Banknoten und Münzen leichter aus dem Verkehr gezogen werden können.

Artikel 16

Gemäß den Gesetzen oder Gepflogenheiten der teilnehmenden Mitgliedstaaten tauschen die jeweiligen Ausgeber von Banknoten und Münzen die von ihnen früher ausgegebenen Banknoten und Münzen weiterhin zum Umrechnungskurs in Euro um.

TEIL VI

INKRAFTTRETEN

Artikel 17

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

...

(*) Genaues Datum, daß gemäß dem Madrider Szenario bei der Annahme dieser Verordnung festzulegen ist.